

Homann, Karl (Ed.)

**Book**

## Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. 217

**Provided in Cooperation with:**

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

*Suggested Citation:* Homann, Karl (Ed.) (1992) : Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. 217, ISBN 978-3-428-47428-8, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-47428-8>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285656>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Schriften des Vereins für Socialpolitik

---

Band 217

# Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems

Von

Werner J. Fuchs, Annette Kleinfeld-Wernicke, Christian Koboldt,  
Peter Koslowski, Ingo Pies, Josef Wieland

Herausgegeben von Karl Homann



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Schriften des Vereins für Socialpolitik**  
**Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**  
**Neue Folge Band 217**

**SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK**  
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Neue Folge Band 217

---

# **Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems**



**Duncker & Humblot · Berlin**

# Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems

Von

Werner J. Fuchs, Annette Kleinfeld-Wernicke, Christian Koboldt,  
Peter Koslowski, Ingo Pies, Josef Wieland

Herausgegeben von Karl Homann



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems / von**

Werner J. Fuchs . . . Hrsg. von Karl Homann. — Berlin :

Duncker und Humblot, 1992

(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ; N. F., Bd. 217)

ISBN 3-428-07428-9

NE: Fuchs, Werner J.; Homann, Karl [Hrsg.]; Gesellschaft für

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Schriften des Vereins . . .

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0505-2777

ISBN 3-428-07428-9

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems	
Von <i>Karl Homann</i> , Ingolstadt .....	7
Sucht, ökonomische Vernunft und moralische Ordnung	
Von <i>Josef Wieland</i> , Münster .....	11
Legitimitätsaspekte der Prohibitionspolitik. Individuelle Handlungsbeschränkungen und ökonomische Sozialvertragstheorie	
Von <i>Christian Koboldt</i> , Saarbrücken .....	37
Positive und normative Aspekte einer ökonomischen Analyse des Drogenproblems	
Von <i>Ingo Pies</i> , Ingolstadt .....	61
Suchtkrankheit als unternehmensethisches Problem. Eine ethische Fallstudie über den Umgang mit Alkoholkranken in der Bertelsmann AG	
Von <i>Annette Kleinfeld-Wernicke</i> und <i>Peter Koslowski</i> , Hannover .....	87
Sozialmedizinische Analysen zum Drogenproblem	
Von <i>Werner J. Fuchs</i> , Zürich .....	113





## **Einleitung: Wirtschaftsethische Perspektiven des Drogenproblems**

Von *Karl Homann*, Ingolstadt

Es sind die globalen Krisenphänomene unserer Welt, die die gegenwärtig hohen Erwartungen an die Wirtschaftsethik begründen. Wirtschaftsethik sollte diese Herausforderung annehmen: Sie sollte bereit sein, ihre Leistungsfähigkeit anhand ihres Beitrags zu aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen überprüfen zu lassen. Ihre Existenzberechtigung erweist sich dadurch, daß sie solche Fragen einschließlich der normativen Implikationen wissenschaftlich bearbeitet. Vorrangig geht es darum, den oft emotionsgeladenen öffentlichen Diskurs zu versachlichen, ihn nach theoretischen Gesichtspunkten zu strukturieren, ihn für rationale, d. h. intersubjektiv nachprüfbar Argumente zu öffnen, um so den moralischen Intentionen, von denen viele Menschen auch in modernen Gesellschaften (noch) beseelt sind, unter den veränderten Bedingungen der Moderne eine realistische Chance zu geben.

Der vorliegende Band erhebt den Anspruch, in bezug auf das — auch in der Bundesrepublik Deutschland drängende — Drogenproblem einen wirtschaftsethischen Beitrag in diesem Sinne zu leisten. Dokumentiert sind die insgesamt fünf Referate, die auf der Tagung des Ausschusses „Wirtschaftswissenschaft und Ethik“ des „Vereins für Socialpolitik“ am 5. und 6. Dezember 1991 in Zürich gehalten wurden. Sie standen unter dem Thema „Wirtschaftsethische Aspekte des Drogenproblems“.

Der Beitrag von Josef Wieland (Münster) „Sucht, ökonomische Vernunft und moralische Ordnung“ untersucht im Ausgang von der Semantik des modernen Suchtbegriffs, wie verschiedene Ansätze das Suchtproblem in die Sprache der Ökonomik übersetzen. Der Autor sieht in dem gegenwärtig aktuellen Morphinium- und Heroinproblem den Ausläufer einer Inflationswelle von Suchtphänomenen, die mit dem Tabak- und Kaffeeproblem bereits im 16. und 17. Jahrhundert einsetzt und mit dem Umbau der Gesellschaften von hierarchischer zu funktionaler Differenzierung einhergeht. Für ihn spiegelt sich dieser Umbau in einer semantischen Umstellung wider: Sucht erscheint nicht länger als lasterhafte Charakterschwäche, sondern als Krankheit, mit der Folge, daß jetzt alles Handeln zur Sucht werden kann. Will man dieses Phänomen der Moderne auf eine angemessene Weise in ökonomische Kategorien übersetzen, so bietet die Literatur

zwei Möglichkeiten. Die Theorie rationaler Sucht im Anschluß an G. S. Becker wählt die Konzeptualisierung eines intertemporalen Entscheidungsproblems, bei dem die Auswirkungen des Drogenkonsums auf Gegenwarts- und Zukunftsnutzen gegeneinander abgewogen werden (müssen). Suchtverhalten wird hier in der Sprache von Preis-, Einkommens- und Humankapitaleffekten ausgelegt. Neben den hiermit verbundenen Stärken weist Wieland auf die Schwächen dieses Ansatzes hin. Diese sieht er in der Gefahr von Nichtübersetzbarkeiten und Falschübersetzungen. Seiner Einschätzung nach ist diese Gefahr im zweiten Ansatz geringer. Die Theorien der Selbstkontrolle im Anschluß an Th. C. Schelling, J. Elster sowie R. H. Thaler und H. M. Shefrin wählen die Konzeptualisierung eines Präferenz- und Entscheidungsproblems und tragen so der paradoxen Struktur des Suchtphänomens auf besondere Weise Rechnung, möglicherweise jedoch auf Kosten ihrer Vorhersagekraft. Nach diesem Überblick zieht der Autor ein Fazit für die wirtschaftsethische Diskussion des Drogenproblems. Dabei geht er auf die Extrempunkte dieser Diskussion ein, die Forderungen nach totaler Abstinenz von bzw. totaler Freiheit zur Sucht. Hier lautet seine These, daß modernen Gesellschaften eine Art rationaler Wahl eines Suchtgrades angemessen ist.

Der Beitrag von Christian Koboldt (Saarbrücken) „Legitimitätsaspekte der Prohibitionspolitik — Individuelle Handlungsbeschränkungen und Ökonomische Sozialvertragstheorie“ setzt ein mit dem Befund, daß in der Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern der gegenwärtigen Drogenprohibition die Frage nach der Legitimität dieser paternalistischen Politik, die der individuellen Entscheidungssouveränität rechtliche Beschränkungen auferlegt, von beiden Seiten kaum gestellt wird. Um die Kriterien herauszuarbeiten, von denen eine entsprechende Antwort abhängig gemacht werden müßte, wählt der Autor die ökonomische Sozialvertragstheorie (Constitutional Economics) als Referenzansatz. Auf den ersten Blick scheinen in diesem Ansatz nur solche Handlungsbeschränkungen legitimierbar, die der Vermeidung inter-individueller Konflikte dienen. Auf den zweiten Blick jedoch — genauer: auf der Basis einer differenzierten Formulierung des individuellen Rationalitäts- und Autonomiebegriffs in den Prämissen des Ansatzes der Constitutional Economics — läßt sich der Bereich der sozialvertragstheoretisch legitimierbaren Handlungsbeschränkungen auch auf diejenigen Beschränkungen ausdehnen, die auf die Lösung intra-individueller Konflikte abzielen, wie sie beispielsweise beim Suchtphänomen auftreten. Zwar können paternalistische Eingriffe auch so nicht gerechtfertigt werden, doch erscheinen nun selbst-paternalistische Handlungsbeschränkungen, sog. „Selbstbindungen“, als legitimierbar. Vor diesem Hintergrund formuliert Koboldt zwei Kriterien für einen entsprechenden Legitimitätstest. Danach müssen potentielle Paternalisten nachweisen, (a) welches konkrete Selbstbindungsproblem vorliegt, und (b), daß die beabsichtigte Intervention in der Tat eine geeignete Selbstbindungsstrategie darstellt, die den Interessen der Paternalisierten entspricht. Auf die gegenwärtige Drogenprohibition angewendet, spricht einiges dafür, daß eine alternative, gezielt auf die selbst-paternalistischen Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte

Politikkonzeption insbesondere dem zweiten Kriterium besser Rechnung tragen könnte.

Der Beitrag von Ingo Pies (Ingolstadt) „Positive und normative Aspekte einer ökonomischen Analyse des Drogenproblems“ enthält eine ökonomische Diagnose und einen auf sie gegründeten Therapievorschlag für das Drogenproblem. Ausgehend von einem Modell rationaler Kriminalität identifiziert der Autor zwei Faktoren, auf die sich die Mißerfolge der Drogenprohibition zurückführen lassen. Solche Mißerfolge sind danach um so wahrscheinlicher, je effektiver sich rationale Verbrecher gegen ihre etwaige Bestrafung schützen können und je stärker ein Verbot durch (ungewollte) Knappheits- und Marktstruktureffekte ihr kriminelles Einkommen erhöht. So komme es angesichts der preisinflexiblen Nachfrage auf dem Schwarzmarkt für Drogen zur Bildung krimineller Organisationen: Vertikale Integration reduziere die Bestrafungswahrscheinlichkeit, horizontale Integration erhöhe das Einkommen für illegale Drogenanbieter. Durch entsprechende Modifikationen seines Ausgangsmodells zeigt der Autor die Möglichkeit auf, daß die Verbotspraxis zu kontra-intuitiven und kontra-intentionalen Ergebnissen führen kann. Wie relevant diese theoretische Möglichkeit für die praktischen Mißerfolge des Drogenverbots ist, wird durch graphisch illustrierte Plausibilitätsüberlegungen nachzuweisen versucht. Dabei gelangt der Autor zu der These, daß die Drogenprohibition der eigentliche Motor des Schwarzmarkts ist und so jene Probleme schafft bzw. verschärft, die sie eigentlich lösen sollte. Vor diesem Hintergrund wird der Vorschlag einer „kontrollierten Teilliberalisierung“ des Drogenmarktes entwickelt. Die Kernidee lautet: Drogen auf Rezept. Sie zielt darauf ab, die ökonomisch aufweisbare Funktionslogik des Schwarzmarkts für Drogen nicht blindlings zu bekämpfen, sondern diese Funktionslogik gezielt in den Dienst einer rationalen Drogenpolitik zu stellen, die im Vergleich zum Status quo voraussichtlich zu besseren Ergebnissen führt und so den Legitimationserfordernissen in einer demokratischen Gesellschaft vergleichsweise besser Rechnung tragen kann.

Der Beitrag von Annette Kleinfeld-Wernicke und Peter Koslowski (Hannover) „Suchtkrankheit als unternehmensethisches Problem — Eine ethische Fallstudie über den Umgang mit Alkoholkranken in der Bertelsmann AG“ enthält eine ethische Fallstudie über den Umgang mit Alkoholkranken in der Bertelsmann AG. Im Rahmen einer ‚case-study‘ schildern die Autoren ein konkretes Beispiel für Alkoholmißbrauch im Betrieb und die Handhabung dieses Problems durch die von der Bertelsmann AG eingerichtete „Projektgruppe Alkohol“. Vor diesem Hintergrund präsentieren die Autoren einen Entwurf deontologischer Ethik, ein System bedingter und unbedingter Pflichten, das die Kategorien der Verantwortung und Gerechtigkeit zu einem unternehmensethischen Ansatz zusammenfaßt. Nach dieser theoretischen Darlegung leiten die Autoren aus ihrem Entwurf ab, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten einem Unternehmen im Hinblick auf die Suchtproblematik zukommen. Abschließend überprüfen sie, inwiefern das in

der Fallstudie erfaßte Unternehmenshandeln den zuvor abgeleiteten Ansprüchen genügt. Hierbei gelangen sie zu dem Schluß, daß die Repräsentanten der Bertelsmann AG ihrer persönlichen, zwischenmenschlichen Verantwortung dem alkoholkranken Mitarbeiter gegenüber ebenso gerecht geworden sind wie ihrer Verantwortung gegenüber dem Unternehmen, so daß in dem der Fallstudie zugrundeliegenden Beispiel weder gegen die Persongerechtigkeit noch gegen die ökonomische Sachgerechtigkeit verstoßen wurde.

Der Beitrag von Werner J. Fuchs (Zürich) „Sozialmedizinische Analysen zum Drogenproblem“ gibt einen Überblick über neuere Forschungsergebnisse der Sozialmedizin. Fuchs zufolge läßt sich eine Verlagerung von spezifischen zu unspezifischen Drogenproblemen beobachten. Damit einher gehe der zunehmende gleichzeitige Gebrauch verschiedener Substanzen (Polytoxikomanie) und ein zunehmend größeres Ausmaß psychischer Störungen bei Drogenkonsumenten. Vor dem Hintergrund dieser Befunde und dem an Brisanz zunehmenden HIV-Problem konstatiert Fuchs für die Schweiz eine pragmatische Wende in der Behandlung Drogenabhängiger. Diese schlage sich in einer Abkehr vom Abstinenzparadigma, in der Vielfalt unterschiedlicher Therapieangebote und in einer stärkeren Betonung sozialer Wiedereingliederungshilfen nieder. Fuchs sieht eine Tendenz zu dezentralen, gemeindenahen Hilfseinrichtungen und zu einer fortschreitenden Differenzierung des drogentherapeutischen Angebots, um offene Drogenszenen aufzulösen und bisher nicht erreichte Gruppen von Betroffenen in das Präventions- und Therapiesystem zu integrieren.

# Sucht, ökonomische Vernunft und moralische Ordnung

Von Josef Wieland, Münster

Zunächst werde ich die Evolution der Semantik des modernen Suchtbegriffes diskutieren. Vor allem wird mich dessen paradoxe Struktur im Hinblick auf eine individualistische Theorie interessieren. In einem zweiten Schritt (Abschnitte II, III) gehe ich dann der Frage nach, in welcher Weise die ökonomische Theorie (Theorie rationaler Sucht, ökonomische Theorie der Selbstkontrolle) Suchtcharakteristika reformuliert. Obwohl beide Ansätze über ein großes Erklärungspotential verfügen, werde ich einen gewissen Schwerpunkt auf die „ökonomische Theorie der Selbstkontrolle“ im Kontext von „multiple self“- und „weakness of will“-Konzepten legen. Vor diesem Hintergrund werde ich (in Abschnitt IV) gesellschaftliche Vorstellungen wie „Freiheit von Sucht“ und „vollständige Drogenliberalisierung“ diskutieren. Der Begriff „soziale Modifikationskosten“ führt zur Einsicht, daß modernen Gesellschaften die rationale Wahl eines Suchtgrades angemessen ist. Die Überlegung, daß Solidarität mit Suchtkranken ein knappes Gut ist, führt abschließend zur Diskussion der Allokation dieses Gutes als Problem „lokaler Gerechtigkeit“.

## I.

Drogen und Rausch sind integrale Bestandteile fast jeder uns bekannten Kultur. Sie werden als unproblematisch erlebt, solange sie eingebunden bleiben in medizinische, soziostrukturelle, rituelle, magische oder religiöse Anwendungen. Ihr Nutzen wird dann höher eingeschätzt als die anfallenden Kosten. Auch können Drogen und Rausch als Medium der Erkenntnis und der Wahrheit interpretiert werden. Platon war bekanntlich dieser Auffassung, aber auch der Volksmund weiß, daß manchmal im Weine und nicht im Logos die Wahrheit liegt. Probleme entstehen erst, wenn Drogen zur Sucht werden.

In modernen Gesellschaften ist Sucht definiert als physische (drug addiction) und / oder psychische (drug habituation) Abhängigkeit von einer Droge. Hinzu kommt: Sucht ist eine Krankheit. Während der erste Teil der Definition, individualistisch reformuliert, auf den Verlust autonomer Selbststeuerungskapazität abstellt, bildet der zweite den Verankerungspunkt für sozialpolitische und moralische Ansprüche.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. in diesem Sinne auch den Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan des *BfJFFG* und des *BdI* (1990), 23.

Die Abwesenheit von Selbstkontrolle und Willensfreiheit eine Krankheit zu nennen irritiert. Eher würde man ein philosophisches Problem vermuten. Die Fragen verlassen einen auch nicht, wenn man sich nach Ursachen und Motiven für Drogenmißbrauch und Suchtkrankheiten umsieht. Suche nach veränderten oder erweiterten Bewußtseinszuständen mittels psychoaktiver Substanzen, die Bewältigung von Streß und Angst, aber auch der Einstieg aus Gründen der Mode deuten auf einen Krankheitsbegriff hin, bei dem neben biochemischem und medizinischem immer auch ein gesellschaftlicher Befund mitläuft. An dieser Stelle kann man das Problem kurzschließen, und dann hat man wenigstens einen Schuldigen: die Gesellschaft. Weiterführender scheint die Beobachtung der Explosion von Suchten in modernen Gesellschaften. Neben die klassischen Formen Rauschgift, Alkohol, Kaffee, Tabak und Tabletten treten Sport (Joggen, Marathonlauf, Radfahren, Fitneßtraining), Arbeiten, Essen (Fett- und Magersucht), Religion, Fernsehen, Spiel, Sex, Konsum, Lesen, Bildung, und täglich muß man mit neuen Entdeckungen rechnen. Vom Gesichtspunkt der Sucht aus entfaltet, durchläuft der Begriff der Droge offenbar einen Abstrahierungsprozeß (von der pflanzlichen Substanz zum substanzlosen Aspekt individueller Handlungen), der zur Generalisierung des Suchtphänomens führt. Aus der Perspektive der Droge läßt sich beobachten, daß jemand schon süchtig ist, bevor er überhaupt zur Droge greift. Das, was den Prozeß antreibt, wäre demnach weniger die Inflation der Suchtformen als die der Suchtbereitschaft.<sup>2</sup> Erst dieser Zusammenhang macht es plausibel, die Eindämmung der Sucht durch Sucht (z. B. Heroin / Methadon, Alkoholismus / Religion) zu probieren.<sup>3</sup>

Bei der Suche nach gesellschaftsstrukturellen Gründen für diese Entwicklung stößt man auf eine semantische Umstellung, die sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunächst in den USA, und von dort aus nach Europa einsickernd, vollzog.<sup>4</sup> Der Gewohnheitstrinker der alteuropäischen Gesellschaften berauschte sich, weil er es wollte,<sup>5</sup> der Alkoholsüchtige, so wie ihn die amerikanische Abstinenzbewegung um Benjamin Rush definierte, weil er es mußte. Er mußte, weil er an der

---

<sup>2</sup> Mich interessiert hier nicht die Frage, ob und inwieweit es in allen diesen Fällen sinnvoll ist, von Sucht zu reden. Mich interessiert ausschließlich die Tatsache der explosionsartigen Vermehrung dieses Begriffes zur Selbst- und Fremdbeschreibung handelnder Personen.

<sup>3</sup> Vgl. zu Suchtinflation und Suchtpersönlichkeit: *Gross* (1990) und zur Bekämpfung der Sucht durch Sucht: *Bateson* (1981), 400.

<sup>4</sup> Vgl. *Levine* (1981).

<sup>5</sup> Vgl. schon *Aristoteles*, der die Verdopplung der Strafen für Delikte im Zustand der Trunkenheit mit der vorangegangenen Willensentscheidung begründet: „Denn da ist der Ursprung in einem selbst; man war ja Herr darüber, sich nicht zu betrinken, und dieses war dann die Ursache der Unwissenheit.“ NE III, 1113b, 30 ff. In diesem Sinne auch *Luther* in WA 6, 261, der die im 16. Jahrhundert grassierende Trunksucht auf die moralisch zersetzende Wirkung des Luxuskonsums zurückführte und schlichtweg dessen Verbot forderte. Vgl. zu Luther: *Wieland* (1991 b). Vgl. für Details zur Trunkenheitswelle im 16. Jahrhundert: *Stolleis* (1981), 98, *Schmoller* (1860), 668.

„Unfähigkeit sich zu enthalten“, dem „Verlust der Kontrolle“ und an einer „Krankheit des Willens“<sup>6</sup> litt.

Was damit nicht gesagt ist, ist, daß alteuropäische Gesellschaften den Sachverhalt nicht kannten.<sup>7</sup> Aber dem Wechsel im sozialen Vokabular,<sup>8</sup> von der leidenschaftlichen Liebe oder der Freundschaft zum Wein zur Abhängigkeit von ihm, entspricht ein Wechsel auf der Ebene der Zurechnung von Handeln: Nicht mehr ein Wollen, das von den Begierden statt von der Vernunft beherrscht ist, liegt vor,<sup>9</sup> sondern ein Müssen, das von einer Sache (eben der Droge) erzwungen wird. Nur so kann man von Drogen krank werden, anstatt einen lasterhaften Charakter zu offenbaren.<sup>10</sup>

Diese Umstellung von Moral auf Krankheit läuft an zu Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts. Europa wird, parallel zum sich vollziehenden Umbau der Gesellschaften von hierarchischer zu funktionaler Differenzierung, von einer bis dahin unvorstellbaren Drogenepidemie (Alkohol, Kaffee, Tabak) überrascht.<sup>11</sup> Während hierarchisch differenzierte Gesellschaften alle ihre Handlungssphären teleologisch auf eine vorgängige kosmische Ordnung hin orientieren, meint funktionale Differenzierung: Gesellschaft konstituiert sich über autonome und selbstreferentielle Teilsysteme, die füreinander Umwelt und die problemspezifisch (genauer: auf die Lösung nur eines Problems der Gesellschaft) orientiert sind.<sup>12</sup> Dieser Umbau erzwingt in allen Bereichen der Gesellschaft semantische Anpassungen.

Mit Blick auf unser Problem, die Umstellung des Suchtbegriffes, scheinen mir vier Veränderungen von besonderem Interesse.

*Erstens: Individualisierung.* Hierarchische Differenzierung basiert auf der schichtenspezifisch modifizierten *Inklusion* sozialer Akteure in die Gesellschaft

<sup>6</sup> So Rush zit. nach *Levine* (1981), 120.

<sup>7</sup> Vgl. etwa *Aristophanes* Beschreibung des Sängers Kratinos: „Mit dem welken Kranz auf der Glatze, vor Durst verschmachtet . . .“ *Die Ritter*, 534. Aufschlußreich in dieser Hinsicht auch *Aristoteles*, *Problemata Physika*, Buch III, das der Reflexion des alkoholischen Rausches und diverser Aspekte der Sucht gewidmet ist.

<sup>8</sup> Ich benutze den Begriff des „sozialen Vokabulars“ im Sinne Richard *Rortys* (1989).

<sup>9</sup> Vgl. *Aristoteles*, *Problemata Physika*, III, 875 b, 3-4.

<sup>10</sup> Diese Zurechnung entwickelt sich zunächst nur klassenspezifisch. An der Wende zum 20. Jahrhundert konnte man in den USA noch Morphium, Heroin und Opium ohne Rezept und preiswert beim Drogisten an der Ecke kaufen. Die herbeigeführte Sucht wird allerdings differenziert gesehen. Während Mitglieder der Führungseliten „als Opfer mit physiologischen Problemen“ erlebt wurden, handelte es sich in den subalternen Klassen um ein „Laster mit kriminellen Folgen“. Vgl. *Duster* (1970), Chap. I. Daß Sucht schichtenneutral eine Krankheit ist, der man zum Opfer fällt, ist eine relativ junge Beobachtung, die sich moralisch aber exakt auf diese historische Differenzierung zwischen „guten“ und „schlechten“ Süchtigen stützt.

<sup>11</sup> Vgl. *Austin* (1981).

<sup>12</sup> Vgl. *Luhmann* (1980), (1987 a), *Wieland* (1990 b), (1992).

(über Oikos und Moral), während funktionale Differenzierung deren *Exklusion* aus der Gesellschaft erfordert. Wo Gesellschaft als System / Umwelt-Beziehung definiert ist, kann diese nicht nochmals in sich selbst als vorgängiges Ganzes vorkommen.<sup>13</sup> Der Mensch, so reagiert Thomas Hobbes früh und sensibel, verfügt dann über kein gesellschaftliches Wesen mehr, jedenfalls fühlt er sich als solches nicht wohl, sondern ist der autonome und selbstbezügliche Eine.<sup>14</sup> Dieser Eine, dessen selbstreferentielle Steuerungsansprüche an der Karriere der Kategorien „Egoismus“ und „Selbstliebe“ zu rekonstruieren wären, erlebt die Anderen nur als Differenz zu sich selbst, als externes Ereignis. Sie sind für ihn die Umwelt, die irritierende Koordinationsprobleme generiert. Die Gesellschaft repräsentiert in diesem Kontext kein organisches Ganzes jenseits individueller Willen.

In der englischen Drogenkrise zeigt sich dieser Punkt am deutlichsten im Scheitern der von höchster Stelle initiierten Antidrogenkampagnen. Die alteuropäischen Argumente<sup>15</sup> liefen gegen die Drogen der Moderne ins Leere. James I, König von England und Schottland, muß am Ende der von ihm geführten Antidrogenkampagne einsehen: „Generally all sorts of people more carefull for their private ends, then for their mother the Common-wealth.“<sup>16</sup> Tabak und Kaffee wurden zum Symbol für Modernisierung und Säkularisierung. „Drink of democracy“, „radikalstes Getränk der Welt“ waren Synonyme für Kaffee. Kaffeehäuser galten als Zentren freien Denkens und führten in England den Titel „penny universities“.<sup>17</sup> Der Aufstieg von Liberalismus und Demokratie ging Hand in Hand mit der Ausbreitung der größten Drogenepidemie aller Zeiten.

*Zweitens: Pflicht zur Selbsterhaltung und Selbstkontrolle.* Die Drogendiskussion im England des 17. Jahrhunderts beschreibt ihren Gegenstand als „Drunkenness“ oder allgemeiner „Intemperance“, die zu „uncurable weakness“, zu körperlichem Verfall und Veränderung der Persönlichkeitsstruktur, führen.<sup>18</sup> Das ist noch kein „weakness of will“, sondern eher Lethargie mit Todesfolge. Hobbes scheint zu ahnen, daß damit ein fundamentales Problem der neuzeitlichen Konzeption des Individuums markiert ist, aber er schenkt ihm keine Beachtung.<sup>19</sup> Wie kann

<sup>13</sup> Vgl. Luhmann (1989), 158.

<sup>14</sup> Hierzu und zum folgenden: Hobbes (1959), (1984), (1990).

<sup>15</sup> Eindrucksvoll *James I* (1604) in seiner Schrift „A Counterblaste to Tobacco“, mit der er gegen das gerade eingeführte Tabakrauchen zu Felde zog. Er zieht das gesamte Register traditioneller Argumentation (medizinisch: schädlich, politisch: führt zum Untergang des Reiches, moralisch: Laster, religiös: Sünde, psychologisch: Mode, rassistisch: Gewohnheit primitiver und stinkender Indianer, die eines englischen Gentleman unwürdig ist), scheidet aber.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 97.

<sup>17</sup> Vgl. Schivelbusch (1980).

<sup>18</sup> So etwa *James I* (1604), 109: „And from this weakness it proceeds, that many in this kingdome have had such a continual use of taking this unfavorie smoke, as now they are not able to forbear the same, no more then an old drunkard can abide to be long sober, without falling into an uncurable weakness and evil constitution: for their continual custome hath made to theme, habitum, alteram, naturam.“



einem autonomen Individuum, das im Naturzustand „ein Recht auf alles“ hat, das Recht auf Zerstörung des eigenen Körpers wirksam bestritten werden, wenn zugleich der Begriff eines höchsten Gutes radikal individualisiert ist?<sup>20</sup> Hobbes Antwort lautet: Leben heißt Weiterleben, und Weiterleben erfordert Frieden. Todesfurcht ist daher eine positive Leidenschaft, die im Lichte der Vernunft als Gesetz der Natur und Gottes nahelegt, sein Leben zu erhalten. Dieser Versuch einer Begründung des Verbots der Selbstzerstörung durch Überführung des Lasterbegriffs in einen rationalen Diskurs, wird in der Folge positiv gewendet zur Pflicht zur Selbsterhaltung durch Selbstbeherrschung.<sup>21</sup> In Gesellschaften, die sich selbst und ihr Überleben als Produkt und Prozeß rationaler Kalkulation verstehen, wird der Rausch zur Peinlichkeit und die Sucht nach dem Rausch zur Krankheit. Die Pflicht zur Selbsterhaltung und Selbstkontrolle ist die Kehrseite zunehmender individueller Freiheitsgrade, ohne die die Integration des Individuums und der Gesellschaft nicht gelingen kann.

*Drittens: Umwertung des Verhältnisses Leidenschaften-Vernunft.* Daraus, daß das Wollen sowohl von den Leidenschaften als auch von der Vernunft geleitet werden kann, entsteht in prämodernen Gesellschaften ein Ordnungsproblem, in modernen ein Integrationsproblem. Die alteuropäische Lösung sah grob skizziert so aus, daß dem Logos (etwas in die rechte Ordnung bringen) diese Leitungsaufgabe exklusiv zugeschrieben wurde, während die Leidenschaften stets die Dimension des Pejorativen mit sich führten. Mit Hobbes verschieben sich auch hier die Gewichte. Der Mensch, wie er nun einmal ist, hat positive und negative Leidenschaften. Aufgabe der Vernunft ist es, diese Differenz produktiv in einer Handlung zu integrieren. Diese Aufwertung der Bedeutung der individuellen Leidenschaften, des Begehrens, die von der Vernunft nur noch beraten werden im Sinne einer intrapersonalen Kalkulation von Handlungsfolgen, führt bei David Hume schließlich zu der Auffassung, daß Vernunft kein ausschließliches Motiv des Willens sei könne, sondern daß auch die Leidenschaften vernünftig sein könnten. Dabei setzt er die Bedingungen für die Verleihung des Prädikats „vernünftig“ tief an: Das Objekt der Leidenschaft muß existieren, und die Leidenschaft muß die Mittel zur Erreichung dieses Objektes richtig nahelegen. Die Konsequenzen sind weitreichend: Auch sich selbst zu ruinieren widerspricht jetzt nicht der auf Mittel-Zweck-Relationen abstellenden Vernunft, wenn es nur effizient geschieht.<sup>22</sup> Laster und Tugenden unterstehen damit nicht mehr der Vernunft als

---

<sup>19</sup> *Hobbes* (1984), 120: „Es gibt auch noch andere Dinge, die zur Vernichtung von einzelnen Menschen führen wie Trunksucht (Drunkeness) und alle andere Arten von Unmäßigkeit (Intemperance), die man ebenfalls zu den Dingen rechnen kann, die das natürliche Gesetz verboten hat. Es ist aber weder nötig, sie ausdrücklich zu erwähnen, noch gehören sie unbedingt in diesen Zusammenhang.“

<sup>20</sup> In der Ersetzung des „Gut in sich selbst“ durch ein „Gut für jemanden“ zeigt sich gerade, daß Werte nur noch funktional verstanden werden können. Vgl. *Hobbes* (1959), 20 ff.

<sup>21</sup> Vgl. *Elias* (1980).

Kontrollinstanz, wohl aber dem moralischen Sinn, der sich bei den Sentiments vergewissern kann.

Ist die semantische Differenzierung so weit entfaltet, dann lassen sich zwei Diskurse über Drogen und Sucht führen, einer der kalkulierenden Vernunft und einer der moralischen Gefühle. Man erkennt hier deutlich, daß dies erst möglich wird, wenn sowohl die Beobachtung der Gesellschaft als auch die des Individuums umgestellt ist auf die Beobachtung von Differenzen (statt von organischer Einheit). Die Folge ist eine Temporalisierung des Identitätsbegriffs. Personale Identität oder das Selbst werden zu einer Fiktion, denn es geht nicht mehr um das Einrücken in das rechte Maß einer immer schon feststehenden Ordnung, sondern um eine vom Individuum selbst zu erbringende Integrationsleistung der unterschiedlichen Leidenschaften und Wahrnehmungen, die, so jedenfalls Hume, nicht zum gleichen Zeitpunkt existieren können.<sup>23</sup>

*Viertens: Funktionale Äquivalenz.* Am Ende der Tabakdiskussion des 17. Jahrhunderts steht nicht mehr die Frage, wie dessen Konsum zu unterbinden, sondern wie er am effizientesten zu besteuern sei. Schon James I und nach ihm auch Friedrich der Große hatten nach dem Scheitern ihrer Antidrogenkampagne und Kaffeeschnüffler von politischen und moralischen Argumenten auf ökonomische umgestellt. Zwar scheiterten alle Versuche, durch vierstellige Einfuhrzölle das Rauchen und Kaffeetrinken zu verhindern, aber der Gedanke der funktionalen Äquivalenz von Moral, Politik und Ökonomie bot neue Ansatzpunkte, mit dem Problem umzugehen. Ihre Nachfolger legten dann den Akzent auf die Einnahmenseite der Staatskasse, das heißt auf die ökonomischen Vorteile des Lasters.

Funktionale Äquivalenz eröffnet neue Handlungsoptionen nur um den Preis eingebauter Paradoxien. Bernard Mandeville hat sie, soweit ich sehe, als erster notiert: „And Temp'rance with Sobriety / Serve Drunkenness and Gluttony.“<sup>24</sup> Daß Gutes aus Üblem entspringt und umgekehrt, ist jetzt kein Zufall mehr, sondern liegt in der Natur der Sache.<sup>25</sup> Erst in der Gesellschaft autonomer und zugleich auf wechselseitige Nützlichkeit verpflichteter Akteure kann ein individuelles und ethisch negativ zu bewertendes Laster für ein anderes Individuum oder die Gesellschaft positive Wohlfahrtseffekte haben. Die Sprache von Ökonomie und Ethik kommt nicht mehr zur Deckung. Es ist die endlose Schleife rekursiver und zugleich reziproker Bedürfnisbildung und -deckung,<sup>26</sup> die das Handeln in paradoxe, also unentscheidbare Entscheidungssituationen treibt.<sup>27</sup>

<sup>22</sup> „Where a passion is neither founded on false supposition nor chooses means insufficient for the end, the understanding can neither justify nor condemn it. It is not contrary to reason to prefer the destruction of the whole world to the scratching of my finger. It is not contrary to reason for me to choose my total ruin . . .“ *Hume* (1888), II, 3, Of the Influencing Motives of the Will.

<sup>23</sup> Vgl. ebenda, I, 4, Of Personal Identity.

<sup>24</sup> *Mandeville* (1924), 25. Vgl. auch die „Remarks“ zur Bienenfabel, in denen Mandeville ausführlich die fiskalischen und Einkommenseffekte des Alkoholismus darstellt.

<sup>25</sup> Vgl. ebenda, 86 ff.

Fassen wir kurz zusammen. Freisetzung und Exklusion der Individuen in funktional differenzierten Gesellschaften, Pflicht zur Selbsterhaltung und Selbstkontrolle, die Neubestimmung des Verhältnisses von Leidenschaft und Vernunft und die paradoxen Folgeprobleme funktionaler Äquivalenzen machen es gegen Ende des 18. Jahrhunderts unmöglich, an der herkömmlichen Vorstellung von Sucht als einem gewollten Laster festzuhalten. Der Vorstellung der prinzipiell durch die Vernunft revidierbaren Beherrschung des Willens durch das Begehren war der gesellschaftliche Boden entzogen, auf dem sie gewachsen war. Die Zurechnung von positiven (Vernunft, Gut, Wohlfahrt) und negativen (Begehren, Schlecht, Schaden) Werten auf eine Handlung steht seither prinzipiell unter Kontingenzvorbehalt.

Die paradoxe Struktur des modernen Suchtproblems ist, daß man will (Subjekte wollen), weil man muß (objektinduzierter Wiederholungszwang). Anders und ethisch relevanter formuliert: Man glaubt etwas tun zu sollen (nämlich suchtfrei zu leben), ohne es zu wollen.<sup>28</sup> Mit der Metapher von der „Krankheit des Willens“ wird diese Struktur entparadoxiert und auf hohem Abstraktionsniveau kommunikationsfähig gehalten. Allerdings um den Preis, daß jetzt alles Handeln zur Sucht werden kann. Die wachsende Suchtbereitschaft moderner Individuen scheint zu signalisieren, daß die Integration des Individuums und der Gesellschaft durch Verpflichtung auf Selbsterhaltung und Selbstkontrolle zunehmend mißlingt. Sei es, weil es nicht gewollt wird, sei es aus Überforderung. Die Flucht in den Rausch, die gesuchte Kapitulation der Autonomie vor dem externen Zwang, alles das kann man verstehen als die Zunahme eines nicht mehr wollen Wollens oder wollen Könnens.

## II.

Zunächst interessiert die ökonomische Theorie an der neuen Rauchleidenschaft weniger deren Folgen für den menschlichen Körper, als vielmehr die des Konsumgutes Tabak für den „Politike Body of Traffique“. In seiner Auseinandersetzung mit Edward Misselden über die Systemeigenschaften der neuen ökonomischen Form („circle of commerce“) stellt Gerard de Malynes vor allem auf die währungspolitischen Konsequenzen der Tabaksucht ab.<sup>29</sup> Tabak als Droge spielt nur am Rande eine Rolle, etwa als willkommene Gelegenheit zur Polemik gegen vermutete Inkonsistenzen des konkurrierenden theoretischen Ansatzes.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> „Millions endeavouring to supply / Each other's Lust and Vanity“, ebenda, 18.

<sup>27</sup> Mandeville weist auf das Problem der Paradoxa selbst hin (86). Paradoxien sind zweiwertige Oppositionen, unentscheidbare Kontradiktionen oder Antinomien: Etwas und sein Gegenteil sind wahr. Etwas ist nur, weil auch sein Gegenteil ist. Vgl. *Gumbrecht und Pfeifer* (1991).

<sup>28</sup> Vgl. *Davidson* (1990), 51.

<sup>29</sup> *Malynes* (1623), 128.

<sup>30</sup> So etwa *Malynes* (1623), 11 gegen Misselden: „... but it seemeth that some Tobacco smoake did offend his memory; which made him forgetfull.“ (S. 11).

Solange die Ökonomik vornehmlich daran interessiert war, die Konstituierungsbedingungen des Tauschwertes und die Gesetze der Produktion und der Verteilung des Volkswohlstandes zu ergründen, solange konnte das Problem der Sucht als theoretisch interessantes kaum in den Blick geraten.<sup>31</sup> Dies war erst der Fall, als mit der Neoklassik die Konsumtion<sup>32</sup> als Gegenstandsbereich der Ökonomik an Bedeutung gewann. Die Konzentration der Fragestellung auf den Zusammenhang des menschlichen Verhaltens mit der Allokation knapper Güter für alternative und relativ infinite Zwecke (Bedürfnisse) ließ Mandevilles Problem der Inkompatibilität differenter Systemsprachen theorietechnisch akut werden.<sup>33</sup> Um den Schwierigkeiten einer hedonistischen Fundierung des Marginalismus und den Problemen der kardinalen Nutzenmessung zu entgehen, deutet Vilfredo Pareto den Nutzen als individuelle Nutzenvorstellung, als gegebene und geäußerte persönliche Präferenz, deren Sachgerechtigkeit von der Ökonomik nicht mehr angefragt wird.<sup>34</sup> Um die Radikalität dieser Umstellung zu demonstrieren, verweist Pareto auf das Beispiel des Morphinisten, für den Morphium nützlich sei, was aber keineswegs ausschließe, daß diese Droge simultan in ethischen, politischen oder medizinischen Kontexten als schädlich definiert werde. Pareto sah hier ein Problem differenter Sprachen,<sup>35</sup> und er hoffte (vergeblich), den „Wortstreitigkeiten“ durch Neudefinition (Ophelimität statt Nutzen) ein Ende bereiten zu können.

Bedeutung gewann dieses Problem erneut im Rahmen des Projekts einer „Allgemeinen Theorie der Rationalität“,<sup>36</sup> die mit den Instrumenten der Neuen Mikroökonomik an der sozialwissenschaftlichen Verallgemeinerung der ökonomischen Rationalitätsform arbeitet. Auf der Basis der Annahme stabiler Präferenzen, der Nutzenmaximierung und der Existenz effizienter Märkte werden Änderungen (Differenzen) im menschlichen Verhalten (Konsum und Produktion) durch Änderungen (Differenzen) von Preisen, Einkommen und Produktionsbedingungen erklärt.<sup>37</sup> Konsum wird nicht mehr allein als passive Marktentnahme, sondern im Rahmen einer neuen Haushaltsökonomik als Element einer effizienten Produktionsentscheidung betrachtet.<sup>38</sup>

<sup>31</sup> *Adam Smith* behandelt Tabak als Luxusgut, das ein „extremely proper subject of taxation“ (WN V. iii. 75) sei. Das Verbot seiner Produktion in einigen Ländern Europas führe nur zum Angebotsmonopol. Vgl. WN I. xi. b. 33).

<sup>32</sup> Vgl. *Jevons* (1970), 102.

<sup>33</sup> Auf das in der Klassik allerdings *Karl Marx* im Rückgriff auf *Mandeville* und zur Verteidigung *David Ricardos* hingewiesen hatte. Vgl. *Marx* (1981), 550 f.

<sup>34</sup> Vgl. *Biervert und Wieland* (1987).

<sup>35</sup> „Wir dürfen z. B., ohne dem üblichen Sprachgebrauch Gewalt anzuthun, nicht sagen, dass Morphium dem Morphiomanen 'nützlich' sei; wir müssten sagen, es sei ihm schädlich; vom wirtschaftlichen Standpunkt aus werden wir sagen, Morphium habe für ihn eine bestimmte Nützlichkeit oder einen bestimmten Wert, da er ja Morphium verlangt. Es gibt also Dinge, die sehr schädlich sind und doch wirtschaftlich nützlich genannt werden.“ *Pareto* (1900-1904), 1103. Vgl. *Pareto* (1971) Chap. 3, § 28 ff.

<sup>36</sup> Vgl. *Becker* (1982); *Biervert und Wieland* (1990).

<sup>37</sup> Vgl. *Stigler und Becker* (1977), 76.

Ökonomisch sind Drogen dann zunächst einmal „addictive goods“, die sich durch eine spezielle Form der Komplementarität (adjacent complementarity)<sup>39</sup> auszeichnen, das heißt durch den Einfluß der vergangenen (gegenwärtigen) Konsumtion eines Gutes auf den Nutzen des gegenwärtigen (zukünftigen) Konsums, und damit auch, durch einen „learning by doing“-Prozeß, auf die Produktionsbedingungen des Gutes. Damit lassen sich bekannte Aspekte des Suchtphänomens ins Ökonomische übersetzen. „Reinforcement“, also die Verstärkung des Bedürfnisses nach Drogen, die sich aus deren vorangegangenen Konsum ergibt (Komplementarität), meint, daß eine Zunahme des vorangegangenen Konsums auch den marginalen Nutzen des Gegenwartskonsums erhöht. „Toleranz“, also der Gewöhnungseffekt einer Droge, der eine Steigerung der Dosis induziert, meint, daß der Nutzen aus dem Konsum einer gegebenen Menge eines Suchtgutes desto geringer ist, je größer der Vergangenheitskonsum war.<sup>40</sup> Im Rahmen der hier diskutierten Theorie ist es die individuelle Diskontrate für Zukunftsnutzen sowie die Höhe des Einkommens und der Preise für das herzustellende und zu konsumierende Suchtgut, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, süchtig zu werden. Persönlichen und temporären Streßsituationen kann dies auch zugetraut werden. Aber das heißt, ökonomisch gesehen, nichts anderes, als daß solche Ereignisse den marginalen Nutzen eines Suchtgutes steigern und insofern nicht anders als eine Preissenkung oder ein Einkommenszuwachs wirken.<sup>41</sup>

Theorien dieser Bauart kann man epistemologisch, methodologisch und auch im Hinblick auf ihren Erklärungswert kritisieren, hier aber wird mich dieser Aspekt, weil in der Sache nicht weiterführend, nicht interessieren.<sup>42</sup> Wichtig hingegen ist, daß eine „Theory of Rational Addiction“ das Suchtproblem als individuelles Entscheidungs- und Integrationsproblem auf dem Niveau der Moderne in der Sprache der Ökonomie (Preise, Einkommen, Nutzen) reformulieren kann. Möglich ist das allerdings nur durch die Annahme stabiler Präferenzen. Damit ist zunächst beabsichtigt, die bis dahin in der ökonomischen Theorie übliche Voraussetzung, nämlich die Präferenzen eines Individuums als Datum zu betrachten und damit deren Erklärung anderen Disziplinen (Soziopsychologie, Anthropologie, Ethik usw.) zu überlassen, fallen zu lassen. Stabile Präferenzen meint weniger den Gesichtspunkt ihres qualitativen Gegebenseins, als vielmehr das Gegebensein ihrer zeitlichen und räumlichen Stabilität. Damit können Preise und Einkommen ihre Erklärungskraft demonstrieren, weil Verhaltensänderungen durch Präferenzenwandel per definitionem ausgeschlossen sind.<sup>43</sup>

<sup>38</sup> Vgl. ebenda, 81.

<sup>39</sup> *Becker und Murphy* (1988), 681.

<sup>40</sup> Vgl. *Becker, Grossman und Murphy* (1991).

<sup>41</sup> Vgl. *Becker und Murphy* (1988), 690. Daraus erklärt sich weiterhin, daß Personen mit der gleichen Nutzenfunktion und dem gleichen Einkommen differente Suchtverhalten zeigen.

<sup>42</sup> Vgl. *Rosenberg* (1979); *Winston* (1980); *Biervert und Wieland* (1990).

<sup>43</sup> Der Status dieser Annahme ist eine „assertion about the world“ und keine „proposition in logic“, Vgl. *Stigler und Becker* (1977) 76.

Dieses Anliegen wird noch deutlicher, wenn man zwei Distinktionen, die diese Theorie erlauben, in die Diskussion einbezieht: die zwischen „beneficial addiction“ und „harmful addiction“. Dies sind keine inhaltlichen Unterscheidungen (also Aussagen darüber, ob eine Droge für einen selbst oder jemand anders nützlich oder schädlich ist), sondern operationale. Unterschieden wird nur, ob ein gegebenes Konsumkapital positive (beneficial) oder negative (harmful) Effekte für den Zukunftsnutzen und für das Zukunftseinkommen generiert.<sup>44</sup>

Bei „beneficial addiction“ von Musikgenuß steigt mit der Dauer des Produktionsprozesses des Gutes „Musikgenuß“ die Effizienz des angesammelten Humankapitals (learning by doing). Dem dadurch (unter sonst gleichen Bedingungen) bewirkten Sinken des Preises des Konsumgutes entspricht, wenn Preiselastizität vorliegt, eine steigende Nachfrage, die als Bildung von zusätzlichem Humankapital wiederum zu einer Steigerung der zukünftigen Genußfähigkeit ( $u_s, w_s > 0$ ) führt, bei der, grenznutzentheoretisch betrachtet, auch die zweite Ableitung  $> 0$  ist.

Bei „harmful addiction“ führt ein entsprechender Zuwachs des Konsums zur sukzessiven Reduktion des akkumulierten Konsumkapitals und über die entsprechende Erhöhung der Schattenpreise der Produktion des Suchtgutes zu adversen Effekten ( $u_s, w_s < 0$ ). Am Beispiel: Die Herstellung von Euphorie bedarf der Investition in dieses Gut (Heroin als Marktgut, Humankapital, Zeit). Da aber die Produktion von Euphorie durch Heroin zur Reduzierung des Humankapitals führt, wird bei inelastischer Nachfrage nach Euphorie die Nachfrage nach dem Marktgut Heroin steigen, weil die Effizienz der Eigenproduktion sinkt.

Als weitere Unterscheidungskriterien für positive und negative Sucht werden angeboten: hohe und niedrige Elastizität der Nachfragekurve und zukunfts- und gegenwartsorientiertes Verhalten.<sup>45</sup>

Auch hier möchte ich zunächst die Stärke dieser Differenzierung hervorheben. Sie besteht nach meiner Auffassung darin, daß Suchtbereitschaft als stabile Präferenz reformuliert und ein rationales Selektionskriterium für Suchten entwickelt wird. Rationalität meint in diesem theoretischen Kontext einen konsistenten Plan zur Nutzenmaximierung in der Zeit, der auf stabilen Präferenzen und der Wahl einer Zeitpräferenzrate basiert. Dabei operiert diese Theorie mit einem Rationalitätsbegriff, der auch die starke Abdiskontierung des Zukunftsnutzens und eine gegen unendlich gehende (myopische) Zeitpräferenz durch den Süchtigen formal

<sup>44</sup> Vgl. *Stigler und Becker* (1977), 78 ff.; *Becker und Murphy* (1988), 682 ff.

<sup>45</sup> Heroinsucht ist demnach das *Ergebnis*, nicht aber die *Ursache* einer inelastischen Nachfragekurve. Sucht läßt sich also über den Grad der Insensitivität zu Preisänderungen qualifizieren. Für Gegenwarts- und Zukunftsorientierung gilt: Zukunftskosten müssen addiert werden zum gegenwärtigen Marktpreis von harmful goods, während ein zukünftiger Vorteil subtrahiert wird vom gegenwärtigen Marktpreis von beneficial goods. Daher führt eine Zunahme der Gegenwartspräferenz und der Abschreibungsrate für das Konsumkapital zu einer Zunahme der Nachfrage nach harmful goods, aber zu einer Abnahme der Nachfrage nach beneficial goods.

nicht ausschließt.<sup>46</sup> Wenn der Wert der zukünftigen Kosten für die Zunahme des gegenwärtigen Konsums gegen Null geht (d. h. stark abdiskontiert wird), weil die Zeitpräferenzrate gegen unendlich geht, dann ist es rational, die Zukunftseffekte einer Änderung im gegenwärtigen Konsumverhalten zu ignorieren.<sup>47</sup> Schlichter formuliert: Der Nutzen eines „kick“ ist dann größer als der Nutzen, „clean“ zu sein.

„Rational-Choice“ Theorien können „imperialistisch“ gemeint sein, aber man muß sie nicht so verstehen. Es ist möglich, in ihnen den durch funktionale Systemdifferenzierung notwendig gewordenen Versuch zu sehen, alle Aspekte menschlichen Verhaltens und sozialer Wirklichkeit in die Sprache eines der Systeme der Gesellschaft, eben der Ökonomie, zu übersetzen.<sup>48</sup> Es ist dies der Weg, gesellschaftliche Kommunikation in systemspezifische Information zu transformieren.

Der Leistungsfähigkeit solcher Operationen sind allerdings Grenzen gesetzt, weil Nichtübersetzbarkeit und Falschübersetzung möglich sind.<sup>49</sup> Nehmen wir als Beispiel die Differenzierung „beneficial addictive good“ / „harmful addictive good“. In die erste Kategorie fallen nach Auffassung der diskutierten Autoren Musikgenuß und religiöse Praktiken, in die zweite Glückspiel, Alkohol und Heroin.<sup>50</sup> Die Behauptung, die Zuweisung der Prädikate „beneficial / harmful“ sei rein operationaler Art, kann man anzweifeln. Denn daß bei den „beneficial addictive goods“ das Vorzeichen positiv ist ( $u_s, w_s > 0$ ), während „harmful addictive goods“ negativ ( $u_s, w_s < 0$ ) ausgeflaggt werden, scheint keineswegs eine Konsequenz des theoretischen Ansatzes, sondern vielmehr dessen Voraussetzung zu sein. Es schwingen hier kulturbedingte Wertungen mit, die sich Plausibilität über ihre scheinbare Eindeutigkeit erhoffen. Schon bei der Entscheidung, ob Arbeits- und Konsumsucht eher nützlich oder schädlich sind, das heißt, unter welche Vorzeichenklasse sie rubriziert werden sollten, zeigt sich ein entscheidendes Charakteristikum aller Suchten. Sie sind gleichzeitig „beneficial“ und „harmful“, wobei Genuß (Nutzen) und Reue (Kosten) zeitlich differenziert, also zu verschiedenen Perioden dominant sein können. Dies gilt auch für die Produktion von Euphorie. Heroinsucht ist, soweit ich sehe, dadurch gekennzeichnet, daß es immer weniger um die Produktion von Euphorie geht als vielmehr um die Linderung von Sucht- und Entzugsphänomenen. Rationale Heroinkonsumenten, und die gibt es auch, achten via Dosierung darauf, daß sie nicht abhängig werden.

---

<sup>46</sup> *Becker und Murphy* (1988), 683 f.

<sup>47</sup> Vgl. *Stigler und Becker* (1977), 81.

<sup>48</sup> Aus dieser Perspektive können dann auch die anderen Sozialwissenschaften sowie Theologie und Ethik sehen, daß Klageführung über ökonomischen Imperialismus nicht weiterführt. Eher schon die Überprüfung der eigenen Beobachtungen der Ökonomie durch die Beobachtung der Beobachtungen der ökonomischen Theorie.

<sup>49</sup> Vgl. *Wieland* (1991 a).

<sup>50</sup> Vgl. *Becker und Murphy* (1988), 684.

Eine Sucht a priori als nützlich oder schädlich zu übersetzen, kann sich demnach aus der Perspektive anderer Logiken als Falschübersetzung herausstellen. Der Genuß am Vollzug religiöser Praktiken (beneficial addictive good) aber könnte sich als nichtübersetzbar erweisen, wenn man bedenkt, daß große Teile der Geschichte und der Praxis des christlichen Handelns sich als Nachfragekurve darstellen ließen, die Inelastizität und Nichtsensitivität zu Inputpreisen (harmful addictive good) zeigt. Natürlich kann man an dieser Stelle das Vorliegen einer myopischen Zeitpräferenz vermuten, aber nur um den Preis tiefer ansetzender Inkonsistenzen im Rationalitätsbegriff. Man fragt sich zum Beispiel, warum die starke Diskontierung des Zukunftsnutzens und vollständige Myopie *formal* vereinbar mit dem Rationalitätsbegriff der „Rational-Choice“-Theorien sein sollen, während gleichzeitig zwischen „rational addiction“ und „myopic behavior“<sup>51</sup> oder „rational utility maximizer“ und „myopic utility maximizer“<sup>52</sup> unterschieden wird, wobei die Sucht der letzteren allerdings auch als „rational ‚pathological‘ addiction“<sup>53</sup> verstanden werden soll.<sup>54</sup> Ob es sich um rationales oder myopisches Suchtverhalten handelt, zeigt sich im Rahmen des hier diskutierten Ansatzes letztlich in der individuellen Entscheidung über die Wahl einer Zeitpräferenzrate, oder anders formuliert, im Umfang der Berücksichtigung der Zukunftskonsequenzen gegenwärtigen Verhaltens.<sup>55</sup> Dies hebt allerdings nicht die Tatsache auf, daß die Wahl einer hohen Diskontrate für Zukunftsnutzen formal mit der ökonomischen Rationalitätsannahme vereinbar ist. Wie auch immer: Diese Differenzierung rationale Sucht / myopisches Verhalten ist nützlich, und ich werde im letzten Abschnitt darauf zurückkommen.

Im hier diskutierten Theoriekontext bleibt die Frage, ob Myopie nun rational ist oder nicht, in der Grauzone eines „Jain“.<sup>56</sup> Dies sollte den Blick auf die Frage lenken, ob Sucht denn überhaupt ein rationales Entscheidungs- und Wahlproblem ist. Kann man sich nach Inspektion des diskontierten Wertes des Zukunftsnutzens, der Investitionsfunktion und der Konsumpräferenzen entscheiden, süchtig zu werden?<sup>57</sup> Wenige nur, so scheint es mir jedenfalls, diskontieren ihr Leben so

<sup>51</sup> Vgl. ebenda, 689.

<sup>52</sup> Vgl. *Becker, Grossman und Murphy* (1991).

<sup>53</sup> Vgl. *Becker und Murphy* (1988), 683.

<sup>54</sup> Der Ausgangspunkt dieser Probleme ist, daß auch *Becker und Murphy* Zweifel daran haben, ob die völlige Negierung der Konsequenzen des Konsums von Suchtgütern als rational bezeichnet werden kann. Rationale Sucht impliziert, daß eine antizipierte Zunahme der Zukunftspreise für ein Suchtgut den Gegenwartskonsum dieses Gutes senken muß. Geschieht dies nicht, liegt Myopie vor.

<sup>55</sup> Vgl. *Becker und Murphy* (1988), 682.

<sup>56</sup> Dies um so mehr, als das Projekt der Universalisierung der ökonomischen Rationalitätsform explizit darauf zugeschnitten ist, alles menschliche Verhalten (auch scheinbar und wirklich irrationales) aus der Wirksamkeit eines sichtbaren oder unsichtbaren, monetären oder psychischen Vorteil-Kosten-Kalküls und effizienter Märkte zu erklären. Vgl. *Becker* (1982), 167 ff. Ob dieser Anspruch heute noch gilt, scheint unklar: „We do not claim that all the idiosyncratic behavior associated with particular kinds of addiction are consistent with rationality“. *Becker und Murphy* (1988), 695.



hoch ab, daß es auf wenige Jahre zusammenschnurrt. Verbreiteter scheint mir hingegen die Überzeugung zu sein, die Dostojewskis Spieler auf den Einwurf, daß die Hoffnungen des Glücksspiels töricht seien, antworten ließ: „Das ist ja richtig, daß von hundert nur einer gewinnt. Aber was geht mich das an?“

### III.

Ich vermute, daß die im vorangegangenen Abschnitt diskutierten Probleme des „ökonomischen Ansatzes“ daraus resultieren, daß die paradoxe, und das heißt konfliktäre Struktur des Suchtphänomens mit der Rationalitätsannahme abgedunkelt wird. Dahinter steht die Befürchtung, daß der Zulassung von Paradoxien die Vorhersagekraft der ökonomischen Theorie zum Opfer fallen könnte. Ob diese Befürchtungen gerechtfertigt sind oder nicht, soll hier offen bleiben. Ich denke allerdings, daß das Suchtproblem an angemessener Komplexität gewinnt, wenn man nicht mehr von der Existenz eines konsistenten Nutzenmaximierungsplanes ausgeht, sondern vom Vorliegen eines Integrationsproblems, das sich zeigt als Präferenz- und Entscheidungsproblem. Dann ist es der vergangene (gegenwärtige) Konsum, der die gegenwärtige (zukünftige) Präferenzstruktur ändert. Man sieht dann den Raucher, der simultan eine Präferenz für das Nichtrauchen hat, den Fettsüchtigen, dessen sehnlichstes Bedürfnis ein schlanker Körper ist, den Rauschgiftsüchtigen, der „clean“ sein möchte. Sie kaufen Zigaretten und Entwöhnungsmittel, Kuchen und Appetitzügler, Alkohol und Entziehungskuren. Kurz: sie geben Geld aus, sowohl für den Konsum als auch, um sich vor dem Konsum bestimmter Güter zu schützen: „In these examples everybody behaves like two people . . .“<sup>58</sup>.

Würde man nicht von einem „multiple self“<sup>59</sup>, sondern, wie „Rational-Choice“-Theorien, von personaler Identität ausgehen, dann wäre Selbstkontrolle ein unlösbares Paradox. Sich selbst vor sich selbst zu schützen, endet in endlosen Schleifen.

Man erreicht also durch die theoretische Architektur eines „multiple self“ zumindest zweierlei. Erstens: Die Annahme konsistenter Nutzenmaximierung bei Suchtgütern über die gesamte Spanne des Lebens wird in Frage gestellt. Aus der Perspektive der herkömmlichen Theorie rationaler Sucht kann man an dieser Stelle auf „cold turkey“ ausweichen<sup>60</sup> und erspart sich damit das Problem simultan

<sup>57</sup> Vgl. hierzu kritisch: *Winston* (1990), 302.

<sup>58</sup> *Schelling* (1978), 290.

<sup>59</sup> Vgl. *Elster* (1987a), (1989); *Ainslie* (1987). Elster hat auf die Vieldeutigkeit und die Abgrenzungsprobleme des Begriffs hingewiesen. Da aber auch für ihn Selbsttäuschung (vgl. *Schelling* 1987) und Willenschwäche paradigmatische Fälle eines „multiple self“ sind (6), glaube ich, daß diese Kategorie von heuristischem Wert für mein Thema sein kann.

<sup>60</sup> Damit ist die abrupte Beendigung von Drogenkonsum gemeint. Dabei gilt, daß die kurzfristigen Verluste aus der Konsumaufgabe um so höher sind, desto stärker die Sucht

existierender und sich wechselseitig ausschließender Präferenzen für und gegen ein Gut.<sup>61</sup> Zweitens: Man kann die Entparadoxierung dieser „konsumtheoretischen Anomalie“<sup>62</sup> versuchen, indem man die Annahme gegebener Identität fallen läßt und die beiden Werte der Paradoxie auf jeweils eins von zwei Ichs in einer Person zurechnet. Personale Identität wäre damit eine vom Individuum erst zu erbringende Leistung. Die entscheidende Frage lautet jetzt: Wer entscheidet bei asymmetrisch verteilter intrapersonaler Macht?

Diese Frage läßt sich, reformuliert als Problem *intrapersonalen kollektiven Handelns* im Rahmen einer „Ökonomischen Theorie der Selbstkontrolle“ beantworten.<sup>63</sup> In ihr werden Individuen als Differenz, als doppelte und einander ausschließende Energiesysteme begriffen,<sup>64</sup> deren Interaktionsmuster analog zu Organisationsstrukturen verstanden werden können. Auf der einen Seite steht ein weitsichtiger Planer (orientiert an den langfristigen Präferenzen), auf der anderen ein vollständig myopischer Macher (orientiert am Nutzen der ersten Periode). Beide sind in einem gewissen Grad voneinander unabhängig, allerdings kann der Planer im Modell nur Nutzen aus dem Konsum des Machers ziehen. An die Stelle wechselnder Präferenzen in der Zeit tritt die Annahme differenter und konfliktiger Präferenzordnungen zu einem Zeitpunkt. Der Planer muß nun versuchen, den Macher im Sinne seines Interesses zu beeinflussen, weil dieser andernfalls das gesamte Lebensinkommen schon in der ersten Periode konsumieren würde. Wie kann er dies erreichen? In dem hier diskutierten Ansatz wird die zunächst ungebundene Nutzenfunktion des Machers modifiziert durch einen „Präferenz-Modifikations-Parameter“, dessen Werte vom Planer definiert werden.<sup>65</sup> Unter den Annahmen, daß

- a) der Modifikationsbedarf um so größer ist, je geringer der vom Planer vorgesehene Gegenwartskonsum ist,
- b) Modifikationen den kurzfristigen Nutzen reduzieren und daher Opportunitätskosten anfallen und

---

ist. Es ist rational, den Konsum von Suchtgütern abrupt zu stoppen, weil dadurch ein großer kurzfristiger Verlust durch einen größeren langfristigen Gewinn mehr als aufgewogen wird. Sukzessiver Ausstieg ist aus dieser Perspektive der (fehlerhafte) Versuch, die Ausstiegskosten zu senken. Es handelt sich also um Suchverhalten unter Unsicherheit. Die Behauptung „man wolle, aber könne nicht“ aber bedeutet nichts anderes, als daß man noch auf der Suche nach einem Weg ist, den langfristigen Nutzen über die kurzfristigen Kosten zu heben. Alle drei Strategien sind rational und erübrigen nach Auffassung der Autoren eine Erklärung über „Willensschwäche“ und „Versagen von Selbstkontrolle“. Vgl. *Becker* und *Murphy* (1988), 693. Es bleibt allerdings die Frage, wie „cold turkey“ mit der Annahme eines konsistenten Nutzenmaximierungsplans zu vereinbaren ist.

<sup>61</sup> Vgl. für eine formale Lösung des Problems *Winston* (1980).

<sup>62</sup> *Schelling* (1978), 293, der ebenfalls bezweifelt, daß sich Schattenpreise berechnen lassen: „We don't know because they don't know.“

<sup>63</sup> Vgl. *Thaler* und *Shefrin* (1981).

<sup>64</sup> Vgl. ebenda, 393.

<sup>65</sup> Vgl. ebenda, 395.

- c) daß die marginalen Kosten der Modifikation zunehmen mit dem Umfang der Modifikation,

gilt, daß der Planer so lange die Nutzenfunktion des Machers modifizieren wird, bis der marginale Nutzen der langfristigen Konsummöglichkeit gleich ist den marginalen Kosten der Modifikationen in den früheren Perioden. Wichtig ist, und hier liegt auch die entscheidende Abweichung zur Standardtheorie, daß Modifikation im Rahmen dieses theoretischen Ansatzes Konflikt bedeutet. Es ist dieser Konflikt, der den „two-self economic man“ (Thaler / Shefrin) umtreibt und nach Techniken der Selbstkontrolle durch Konfliktreduzierung Ausschau halten läßt. Was er findet, sind Methoden der *Anreizänderung* (zum Beispiel: Verinnerlichung absoluter Werte wie strikten Antialkoholismus, hohe Investitionen in Entziehungskuren, individuelle Erzeugung prohibitiv hoher Preise für Suchtgüter) und die Macht von *Regeln* (Selbstbindungs- und Verpflichtungsstrategien, ethische Handlungsnormierung). Dabei gilt, daß Regeln an die Stelle von Anreizen treten, wenn die Überzeugungs- und Überwachungskosten des Planers prohibitiv hoch sind.<sup>66</sup>

Sucht wäre demnach ein Prozeß, in dem der Planer immer häufiger dem myopischen Macher unterliegt, weil die Techniken der Selbstkontrolle versagen<sup>67</sup> und die marginalen Kosten der Modifikation unentwegt steigen. Rationale Menschen (Planer) werden daher ihrem eigenen Suchtverhalten (dem Macher in ihnen) Grenzen setzen, vor allem, wenn sie wissen, daß die einmal etablierte Macht des Machers Zwangscharakter trägt, der die Stilllegung des „Präferenzen-Modifikations-Parameters“ bedeutet.

Ich glaube, daß die Stärke der „Ökonomischen Theorie der Selbstkontrolle“ (und auch der „Selbsttäuschung“ und der „Willensschwäche“) darin besteht, daß sie die zu erbringende Integrationsleistung moderner Individuen als paradoxe Entscheidungssituation eines „multiple self“ wahrnimmt. Sie arbeitet an deren Entparadoxierung, indem sie sie als Problem intrapersonalen und intertemporalen kollektiven Handelns versteht.<sup>68</sup> Es ist weiterhin der Versuch, die mit der Neuzeit an Bedeutung gewinnende Pflicht zur Selbstkontrolle als strategisches Verhalten sich selbst gegenüber, eben als Managementproblem und „economics“ zu verstehen.<sup>69</sup>

Diese Definition des Individuums als sich selbst beobachtende Differenz hat Konsequenzen. So wie der moderne Gesellschaftskörper kein vorgängig gegebener Organismus ist, sondern sich über „collective institutional choice“ konstituiert

---

<sup>66</sup> Vgl. ebenda, 397 ff.

<sup>67</sup> Es scheint, daß Selbstüberlistungstechniken als Gegenstück zu Selbstbindungstechniken bisher in der Forschung wenig beachtet wurden.

<sup>68</sup> Daß sie „multiple self“ als „two-self economic man“ reformuliert, ist keineswegs der Einzug des homo oeconomicus in die Psychoanalyse, sondern eher der Versuch, Sigmund Freud ins Ökonomische zu übersetzen. Vgl. Thaler und Shefrin (1981), 394.

<sup>69</sup> Vgl. Schelling ((1984), 57 ff.

ren muß, so ist auch die Identität des modernen Individuums nicht einfach vorauszusetzen, sondern bedarf der „individual institutional choice“,<sup>70</sup> damit es als Person in der Gesellschaft handlungsfähig wird.<sup>71</sup> Auf unser Problem gebracht: Nicht der Drogenmißbrauch führt zur Auflösung der Identität der Person, sondern das Nichtgelingen individueller Integration führt zum Drogenmißbrauch.

Auf der Höhe dieser gesellschaftlichen Herausforderung zu sein, wäre demnach die Stärke des hier diskutierten Ansatzes. Das erübrigt allerdings nicht den Blick aufs Detail. Warum (nicht wie) kann der Planer sich durchsetzen? Die Einführung des nur ihm zugänglichen Modifikationsparameters gibt keine Antwort auf diese Frage.<sup>72</sup> Diese ist vielmehr der zu begründende Sachverhalt, denn sonst könnte die Integration des „multiple self“ nicht plausibilisiert werden.

Man kommt hier einen Schritt weiter, wenn man mit Jon Elster Sucht als zukünftige (gegenwärtige) Folge gegenwärtiger (vergänger) Handlungen versteht,<sup>73</sup> wobei die realisierbaren Mengen von Handlungsalternativen eines Individuums und seine Präferenzstruktur nicht unabhängig voneinander gegeben sind. Von Odysseus kann man dann lernen, daß ein rationaler Akteur manchmal die realisierbaren Mengen seiner Handlungsalternativen beschränken wird, vom Fuchs und den sauren Trauben, daß manchmal die realisierbare Menge die Präferenzen bestimmt. Handeln wäre demnach das Resultat zweier aufeinanderfolgender Filterprozesse, deren einer auf die Beschränkung der realisierbaren Menge zielt und deren anderer auf die Auswahl einer Handlung aus der realisierbaren Menge abstellt. Letzteres unterstellt die Möglichkeit eines endogenen Präferenzwandels, oder anders formuliert: strategische Selbstreflexivität. Der Akteur ist jetzt, im Gegensatz zur Standardökonomie, das unvollständig rationale Wesen, das allerdings in der Lage ist, mit seiner Kurzsichtigkeit strategisch umzugehen.<sup>74</sup> In diesem eher prozeßhaften Verständnis von Rationalität bedeutet Sucht eine Präferenz für ein Gut zu einem gegebenen Zeitpunkt mit adversen Konsequenzen für alle folgenden Zeitpunkte. Daß es überhaupt zu dieser Präferenz kommt, kann entweder auf Selbsttäuschung oder Willensschwäche zurückgeführt werden. Während Selbsttäuschung in die Kategorie des „wishful thinking“ fällt, zeigt sich Akrasia darin, daß man genau das tut, wovon man weiß, daß man es besser nicht tun sollte.<sup>75</sup> Man hält x für besser, will aber y in größerem Maße. Das

<sup>70</sup> Vgl. *Buchanan* (1990), 3.

<sup>71</sup> Person wäre demnach eine Form, in der das unabhängig vom sozialen Kontext definierte Individuum sozial aktionsfähig wird durch die individuell attribuierte Einschränkung von Verhaltensmöglichkeiten. Vgl. *Luhmann* (1991), 170.

<sup>72</sup> Es ist der Wissenschaftler, der ihn einführt, nicht der Planer.

<sup>73</sup> Vgl. *Elster* (1987b), 106 f.

<sup>74</sup> Vgl. ebenda, 116. „Damit zukünftige Folgen einen Einfluß auf eine Entscheidung der Gegenwart ausüben können, müssen sie auf irgendeine Weise dem Bewußtsein gegenwärtig sein und zwar als nicht realisiert und bloß möglich; dies, so behaupte ich, ist ein Beweis für die Existenz geistigen Lebens in einem sehr starken Sinn.“ (Ebenda, 117 f.).

<sup>75</sup> Vgl. *Elster* (1989), 19.

darin enthaltene ethische Problem ist beträchtlich: Man glaubt etwas tun zu sollen, ohne es tun zu wollen.<sup>76</sup> Der sozialwissenschaftlich interessante Punkt ist, daß Selbsttäuschung und Akrasia eine Konfliktsituation und die Mittel ihrer Bewältigung (Selbstmanagement und Selbstbindungstechniken) focussieren, die sich auf einen der beiden oder beide Filterprozesse beziehen können. Für unser Thema auf eine Definition gebracht heißt das: Suchtkonsum (oder Suchtverhalten) signalisiert einen endogenen Präferenzenwandel, der durch physische und psychische Abhängigkeit vom Konsumgut (Objekt der Sucht) herbeigeführt wird.<sup>77</sup> Sucht ist die Weigerung oder Unfähigkeit, individueller und/ oder kollektiver Selbstbindung beizutreten.<sup>78</sup> Hieraus erklären sich nicht nur die Sorgen und manchmal auch die tiefen Ängste, mit denen moderne Gesellschaften auf dieses Phänomen reagieren, sondern auch, weitaus banaler, die Möglichkeit, daß individuelle und soziale Erträge und Kosten der Sucht asymmetrisch verteilt werden.

#### IV.

Und die Wirtschaftsethik? In funktional differenzierten Gesellschaften kann sie nicht auf Letztbegründungen ethisch tüchtigen Wirtschaftens, sondern muß auf die Reflexion differenter Systemlogiken abstellen. Sie fragt nach den Beschränkungen, die Ökonomie und Ethik füreinander bilden, ob man das, was man moralisch wollen soll, auch ökonomisch wollen darf und umgekehrt. Sie reflektiert die ökonomischen Folgen der Moral, aber auch die moralischen Folgen der Ökonomie. Aus diesem Blickwinkel kann sie dann, anders als die philosophische Ethik, nicht nur vor Ökonomie, sondern auch vor Moral warnen.<sup>79</sup>

Einige Aspekte dieses Zusammenhangs möchte ich nun diskutieren.

Die Maxime anzustrebender „Suchtfreiheit“ könnte unter Verweis auf eine anthropologisierte Verpflichtung zu einem verantwortlichen und gelungenen Lebensvollzug (nicht aber im Rückgriff auf Selbstkontrolle) begründet werden. Pragmatisch gesehen muß man allerdings zur Kenntnis nehmen, daß es in der Geschichte noch kaum gelungen ist, den Konsum von solchen Drogen zu unterbinden, für die starke Nachfrage- und Angebotsinteressen bestanden. Theoretisch gesehen sind die Probleme eher noch schwieriger. Dabei denke ich in erster Linie nicht an die Frage, ob in individualisierten und liberalen Gesellschaften einer auf Allgemeinverbindlichkeit abstellenden Anthropologie Wirksamkeit zugesprochen werden kann. Mein Punkt ist vielmehr, daß die Forderung nach „Suchtfreiheit“ intraindividuelle Pluralisierung und die daraus entstehenden Integrations-

<sup>76</sup> Vgl. *Davidson* (1990), 51.

<sup>77</sup> Vgl. *Elster* (1987b), 222.

<sup>78</sup> „Weigerung“ und „Unfähigkeit“ markieren dabei polare Extremwerte, empirische Fälle werden vermutlich zumeist Mischtypen sein.

<sup>79</sup> Vgl. zu diesem Problem *Luhmann* (1989), 358 ff. und seinen Konsequenzen für die Wirtschaftsethik *Wieland* (1991c).

konflikte abdunkelt. Läßt man letztere zu, dann sieht man, daß prohibitive *individuelle Modifikationskosten* von Suchtpräferenzen gegen „Suchtfreiheit“ sprechen. Dies kann auch für *soziale Modifikationskosten* der Fall sein, nämlich dann, wenn „Suchtfreiheit“ nicht nur nicht oder nur zu nicht akzeptablen Kosten durchgesetzt werden kann, sondern *negative soziale Erträge* produziert. Das klassische Beispiel scheint mir hier die moderne und avantgardistische Literatur zu sein. Schriftstellern wie E. T. A. Hoffmann, Edgar Allan Poe, Charles Baudelaire, Arthur Rimbaud und Walter Benjamin, um nur einige zu nennen, verdanken wir ein unschätzbare Wissen um die Konstitutionsbedingungen der Moderne (inklusive des Begriffs), dessen Generierung nicht zu trennen ist von Passagen in die künstlichen Paradiese. Ich glaube daher nicht, daß freie Gesellschaften die Frage beantworten wollen sollten, ob ein langes und maßvolles oder ein kurzes und rauschhaftes Leben besser sei. Oder, was in mancherlei Hinsicht auf das gleiche hinausläuft: ob man Sophokles oder Baudelaire vorziehen sollte. Hier aber sei dieses Argument nur ausgeführt, um zu zeigen, daß der Terminus „soziale Modifikationskosten“ nicht nur die Aufwendungen für die Beschränkung von Suchthandeln beinhaltet, sondern auch entgangene Erträge durch Beschränkung von Suchten.

Heißt das, für die „Freigabe und Legalisierung aller Drogen“ zu plädieren? Auch hierfür ließe sich ethisch argumentieren mit Rekurs auf individuelle Selbstbestimmungsrechte und einer daraus folgenden Fassung der Ethik als Pflicht zur Erfüllung von Verträgen. Illegaler Drogenkonsum wäre dann, ähnlich wie Prostitution und Homosexualität, ein Verbrechen ohne Opfer, weil rechtsfähige Personen freiwillig Vereinbarungen treffen.<sup>80</sup> Die Differenzierung von legalen und illegalen Drogen (Handlungen) erscheint aus dieser Perspektive als Durchsetzung moralischer Vorurteile der Gesellschaft via Strafrecht.<sup>81</sup> Um es aus ökonomischer Perspektive und mit John St. Mill zu sagen: „Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign“,<sup>82</sup> allerdings nur, solange er die Kosten nicht externalisiert.<sup>83</sup> Das ist aber in modernen Gesellschaften systematisch nicht der Fall. Der ökonomische Einwand gegen eine vollständige Drogenlegalisierung wäre demnach, daß die Stabilität der geäußerten Suchtpräferenzen wahrscheinlich zu nichtakzeptablen sozialen Kosten führen würde. Der Legalisierung der Drogen würde eine Preissenkung entsprechen, die zu einer Steigerung der Nachfrage führte. Selbst wenn durch begleitende Primär- und Sekundärprävention die individuellen Zukunftskosten des Drogenkonsums steigen würden, würde dies den Preissenkungseffekt vermutlich nicht kompensieren.<sup>84</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. zum ökonomischen Aspekt von „victimless crime“ *McKenzie und Tullock* (1984), 172 f.

<sup>81</sup> Vgl. hierzu *Duster* (1970), Chap. 5.

<sup>82</sup> *Mill* (1977), 224.

<sup>83</sup> Wobei unter Kosten nicht fällt, daß neuartige Präferenzen für andere „foolish, perverse, or wrong“ (ebenda, 226) sind.

Diese Argumentation ist aber glaubhaft nur durchführbar, wenn man zugleich die Frage zuläßt, ob die Differenzierung „legal / illegal“ mit der Differenzierung „beneficial / harmful“ in allen Fällen kompatibel ist. Dies scheint heute nicht immer der Fall zu sein, um einmal das mindeste zu sagen. Obwohl dieser Punkt für jede Antidrogenpolitik von einiger Bedeutung sein sollte, möchte ich ihn nicht erörtern. Worauf es mir hier nur ankommt, ist das bereits weiter vorne eingeführte Argument, daß Begriffe wie „beneficial“ oder „harmful“ erst dann einen nachvollziehbaren Sinn erhalten, wenn man sie als das diskutiert, was sie sind: Ergebnis eines Prozesses kollektiver Normierung, der auf die Senkung individueller und sozialer Suchtmodifikationskosten zielt und der verbindlich sein muß, weil ansonsten weder individuelle Handlungssicherheit noch soziale Dauer realisiert werden können. Die gesellschaftlichen Diskurse, die die Einführung der neuen Drogen Tabak und Kaffee im 16. und 17. und Morphium und Heroin zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts begleiteten, führten zu jener normativ konstruierten Realität, die heute Prädikate auf Suchten zurechnet. „Beneficial“ und „harmful“ bezeichnen ein kollektives Kalkül, die gesellschaftliche Akzeptanz / Nichtakzeptanz (die nicht identisch sein muß mit der Differenz Legal / Illegal) einer individuell geäußerten Präferenz und keinen physischen oder psychischen Zustand. Dies scheint mir eine wesentliche Voraussetzung dafür zu sein, daß die Mitglieder einer Gesellschaft bereit sind, die Kosten individueller Suchten zu sozialisieren. Daß Nichtraucher Raucher, Unsportliche Fitneßbessene, Asketen Eßsüchtige und so weiter alimentieren, ist nicht selbstverständlich.

In modernen Gesellschaften kann es nach meiner Meinung weder um „Suchtfreiheit“ noch um „Drogenfreigabe“ gehen, sondern um die rationale Beschränkung des Suchtgrades. Dessen Bestimmung ist, aus ökonomischer Perspektive, abhängig von den individuellen und sozialen Modifikationskosten myopischen oder durch Willensschwäche oder Selbsttäuschung bestimmten Handelns. Er ist weiterhin abhängig von der verfügbaren Information über die Konsequenzen (sozialen Kosten) von Suchten und von kollektiven Verständigungsprozessen auf Normen, was „beneficial“ und was „harmful“ ist. Im Rahmen einer Theorie der rationalen Wahl von intrapersonalen und gesellschaftlichen kollektiven Handlungsbeschränkungen (Selbstbindung und Regeln) können solche Normen als handlungsleitende Institutionen der Konfliktreduzierung expliziert werden, die zugleich vorläufige Diskussionsabbrüche über sozial akzeptierte Wirklichkeiten repräsentieren.

In allen Fällen aber, in denen Suchtverhalten auf starke oder vollständige Irrationalität hinweist, das heißt die Sucht intrapersonal nicht mehr als Konflikt erlebt wird, tritt an die Stelle der Erwartung von rationalem und ethischem

---

<sup>84</sup> Vgl. für die ökonomische Diskussion einer Legalisierung *Pommerehne und Hart* (1991), *Becker, Grossman und Murphy* (1991).

Verhalten medizinische, psychotherapeutische und sozialarbeiterische Hilfe und Rehabilitation.

Der Differenzierung zwischen rationaler und myopischer Sucht in der Standardökonomie entspricht jetzt die Differenzierung zwischen intrapersonal konflikthaftem und konfliktfreiem Suchtverhalten. Es ist offensichtlich, daß diese Unterscheidung nur idealtypisch durchgeführt werden kann. Es sind Extremwerte, deren Polarität der theoretischen Klärung dient. Was damit deutlich werden soll, ist, daß mit der Zunahme intrapersonaler Konfliktfreiheit der Begründungsaufwand für die Inanspruchnahme kollektiver Drogenhilfsgüter und -dienstleistungen wächst. Der Appell an die „mitmenschliche Solidarität“,<sup>85</sup> der allein auf die Wirksamkeit spontaner Empathie gegenüber der Entparadoxierung „Krankheit“ vertraut, könnte sich als sehr dünnes Eis herausstellen. Zutreffend ist, daß dieser Appell ein starkes moralisches Argument für sich hat, das überzogen formuliert so lautet: Darf ich dem, der leidet und von dem ich weiß, daß er sich selbst und freiwillig in diese Situation gebracht hat, die Linderung seines Leides verweigern?

Ethiken, die auf Sympathie, Fairneß und Nächstenliebe setzen, halten hier gute Begründungen für ein „Nein“ bereit. Ich glaube, daß man die Wirksamkeit dieses „Nein“ steigern kann, wenn man es kombiniert mit dem Argument, daß mit einem „Ja“ immer die Vermutung vorliegender Inhumanität mitläuft, weil es niemals ganz zu trennen wäre von Motiven wie Rache, gerechter Sühne und auch schlichter Schadenfreude.<sup>86</sup> Folgt man dieser Argumentation, dann kann hinzugefügt werden: myopisches Verhalten, Akrasia und Selbsttäuschung sind unvereinbar mit der Behauptung, jemand habe freiwillig und bewußt die negativen Konsequenzen seiner Sucht in Kauf genommen. Neben den bereits erwähnten Begründungen für diese Behauptung könnte man zusätzlich das Argument kognitiver Risikoverzerrung<sup>87</sup> anführen, das allerdings das Kalkulieren zukünftiger Folgen nicht völlig ausschließt. Warum werden Suchtgüter, sagen wir Zigaretten, auch dann nachgefragt, wenn die gesundheitlichen Risiken „bekannt“ sind? Eine mögliche Antwort auf diese Frage lautet: Weil der Konsument die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Krebserkrankung als Folge des Rauchens zu niedrig ansetzt, gleichzeitig die Erfolgsaussichten einer Therapie im Falle des Falles so positiv bewertet und das Ergebnis dieser Kalkulation gewichtet gegen den Genuß, den ihm das Rauchen stiftet.

Dennoch, obwohl diesen drei Argumentationslinien meines Erachtens Wirksamkeit zugetraut werden muß und kann, schließen sie die einer anderen Tatsache nicht aus, sondern ein: Solidarität ist nicht kostenlos und damit ein knappes Gut, das institutionellen Allokationsprozessen unterliegt. Durch das Setzen falscher

---

<sup>85</sup> *BjJFF* und *BdI* (1990), 23.

<sup>86</sup> Vgl. *Elster* (1990).

<sup>87</sup> Vgl. für die ökonomische Diskussion: *Shoemaker* (1982), *Kahnemann* und *Tversky* (1986), *Machina* (1988).



Anreize kann es zur Fehlallokation medizinischer, sozialpsychologischer und sozialarbeiterischer Ressourcen kommen.<sup>88</sup>

Eine *erste Variante* dieser Fehlallokation lautet: Jede Therapie steht immer in der Gefahr, sich ihre eigene Nachfrage zu schaffen. Das Wissen um die gesellschaftlich zur Verfügung gestellten (d. h. finanzierten) Therapiemöglichkeiten einer Suchtkrankheit kann die Aktualisierungsschwelle potentiell vorhandener Suchtbereitschaft senken. Daß Therapieangebote möglicherweise erst die Probleme schaffen, indem sie sie bekämpfen, ist ein Aspekt der paradoxen Struktur des Suchtproblems, der unausweichlich ist und sich durchaus generalisieren läßt: „The welfare state is like a circus: acrobats fall more frequently when they have a safety net.“<sup>89</sup>

Es scheint daher nicht sicher, ob mit der steigenden Suchtbereitschaft umstandslos steigende Therapieausgaben zu legitimieren sind.

Eine *zweite Variante* lautet: Jede Therapie kann suchterhaltend wirken. Sie kann vom Süchtigen angestrebt werden, um sich aus seiner Sucht und eventuell drohender Kriminalisierung zu befreien. Sie kann aber auch angestrebt werden, um den Suchtzustand zu verlängern oder zu attraktiveren Formen der Kriminalität (etwa Aufstieg in der Dealerhierarchie) aufzusteigen.<sup>90</sup> Ähnliches gilt auch für Substitutionsprogramme (z. B. Methadon) und sogenannte „niedrigschwellige Angebote“ (Hilfe zum täglichen Überleben in Schutzhütten, Entgiftungsprogramme ohne Zwang zur Therapie, Spritzenaustauschprogramme). Auch sie können sowohl der Bekämpfung der Sucht als auch der Nutzenmaximierung des Süchtigen durch Verlängerung und Steigerung der Drogenvielfalt dienen.

Eine *dritte Variante* lautet: Jede Therapie hat ihre Opportunitätskosten. Was damit gemeint ist, sieht man am schnellsten durch die Porösität des Arguments, daß auch Rückfälligen „die Chance zu einer erneuten Behandlung“<sup>91</sup> offen bleiben müsse. Das mag prinzipiell richtig sein, aber genauso richtig ist auch, daß für die Wiederholung von Entziehungskuren andere Patienten, die vielleicht bessere Erfolgchancen hätten, die Opportunitätskosten zu tragen haben. Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext wird deutlich, wenn man das Suchtproblem mit dem Problem der Zuweisung von Prioritäten auf Wartelisten für Transplantationsorgane kombiniert. Genießt der Alkoholsüchtige die gleiche Priorität für eine Lebertransplantation wie der Nichtalkoholiker? Diese Frage ist der Anwendungsfall für das soeben diskutierte ethische Grundproblem. In dieser Form gestellt, steht sie immer in der Gefahr der Evokation inhumaner Motive, weil sie stillschweigend dahingehend verstanden werden kann, ob er überhaupt für eine Transplantation in Frage kommt. Gleichwohl, es läßt sich vernünftigt dafür argumentieren, daß

---

<sup>88</sup> Meine Argumentationsfigur für das folgende stützt sich stark auf *Elster* (1990).

<sup>89</sup> Ebenda, 14.

<sup>90</sup> Vgl. *Kreuzer* (1991).

<sup>91</sup> *BjJFF und BdI* (1990), 23.

Nikotin-, Alkohol- und Drogensüchtigen geringere Priorität bei der Allokation von knappen Transplantationsorganen (Herz, Leber, Niere) zugewiesen werden sollte. Nicht als gerechte Bestrafung für ein zügelloses Leben, sondern weil es eine Wahrscheinlichkeit dafür gibt, daß sie nach der Transplantation ihre Sucht weiter bedienen und ihr Leben nicht den notwendigen Restriktionen anpassen werden. Nicht Rache ist daher das Motiv, sondern die Vermeidung der Verschwendung knapper Güter.<sup>92</sup>

Alle drei Varianten zeigen, daß die Erhaltung des gesellschaftlichen Solidaritätskapitals mit Suchtkranken auf ein Anreizsystem angewiesen ist, das Trittbrettfahrertum und Moral Hazard abschreckt. Ohne die Annahme der Möglichkeit rationalen Suchtverhaltens wäre das allerdings nicht möglich, weil nur so eine Reaktion auf Anreize erwartet werden kann, die die Zukunftskosten des gegenwärtigen Drogenkonsums steigern. Alle Aufklärungs- und Vorbeugungskampagnen sowie ein großer Teil der Maßnahmen, die Drogenkranken helfen sollen, ziehen ihre Legitimation aus dieser Rationalitätsvermutung und weniger aus moralischen Überzeugungen.

Die hier vorgetragenen Überlegungen zu Effizienz und Moral in Verteilungsprozessen knapper Suchthilfsgüter und -dienstleistungen signalisieren, daß es einfache und puristische (rein ökonomische oder ethische) Lösungen nicht gibt. Vielleicht kann man über Solidarität als knappem Gut und über Anreizsysteme im therapeutischen Bereich nur verantwortlich reden, weil und insofern im Diskurs der Gesellschaft die Möglichkeit infiniter Barmherzigkeit präsent gehalten wird.<sup>93</sup> Wenn wir nicht annehmen könnten, daß uns das Leid des anderen um des anderen willen anrührte, dann wäre vermutlich keine Art von Suchthilfe wegen ihrer hohen Mißerfolgsquote dauerhaft gesellschaftlich akzeptiert. Aber diese Konklusion gilt auch, wenn nicht gesehen wird, daß Solidarität ein knappes Gut ist.

Die Widersprüche, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben, lassen sich als Probleme einer „local justice“<sup>94</sup> verstehen. „Local Justice“ handelt von Verteilungsgerechtigkeit bei der institutionellen Allokation von Gütern und Dienstleistungen. Sie ist abhängig von der Anzahl der Betroffenen, vom Dringlichkeitsgrad der Leistung, von der Ernsthaftigkeit eines Problems und von der Effizienz der Lösung dieses Problems. Hier, wie auch ganz allgemein im Falle wirtschaftsethischer Überlegungen, geht es um die Integration konfligierender Logiken zu einer Handlung. Reflexions- und Übersetzungsarbeit sind unentbehrlich. Ob es gelingt, bleibt unter Kontingenzvorbehalt.

<sup>92</sup> Vgl. *Elster* (1990), 15.

<sup>93</sup> Das Verhältnis von Barmherzigkeit und Verteilungsgerechtigkeit bedürfte der genaueren Diskussion. *Rawls* (1979), 130, 138 zählt Barmherzigkeit zur Klasse der selbstlosen Handlungen, die zwar erwünscht sind, aber gerade wegen ihrer infiniten Natur und der daraus resultierenden Kosten nicht für jedermann verbindlich sein können.

<sup>94</sup> Vgl. *Elster* (1990).

**Literatur**

- Ainslie, J.* (1987): *Beyond microeconomics. Conflict among interests in a multiple self as determinant of value*, in: Elster, J. (Ed.) (1987).
- Aristophanes* (1980): *Sämtliche Komödien*, München / Zürich.
- Aristoteles* (1962): *Problemata Physica*, Werke Bd. 19.
- (1967): *Nikomachische Ethik*, München / Zürich.
- Austin, J.* (1981): *Die Revolution im europäischen Drogengebrauch des 16. Jahrhunderts (Tee, Kaffee, Tabak) im Vergleich zur heutigen Situation*, in: Völger, J. (Hg.) (1981).
- Bateson, J.* (1981): *Ökologie des Geistes*, Frankfurt a. M.
- Becker, G. S.* (1982): *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*, Tübingen.
- Becker, G. S.* und *Murphy, K. M.* (1988): *A Theory of Rational Addiction*, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 96, No. 4.
- Becker, G. S., Grossman, M.* und *Murphy, K. M.* (1991): *Rational Addiction and the Effect of Price on Consumption*, in: *American Economic Review*, Vol. 81, No. 2.
- Biervert, B.* und *Wieland, J.* (1987): *Der ethische Gehalt ökonomischer Kategorien — Beispiel: Der Nutzen*, in: Biervert, B. / Held, M. (Hg.) (1987), *Ökonomische Theorie und Ethik*, Frankfurt a. M. / New York.
- (1990): *Gegenstandsbereich und Rationalitätsform der Ökonomie und der Ökonomik*, in: Biervert, B., Held, M. und Wieland, J. (1990), *Sozialphilosophische Grundlagen ökonomischen Handelns*, Frankfurt a. M.
- Bundesministerium für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit / BdI* (Hg.) (1990): *Nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan*, Bonn.
- Buchanan, J. M.* (1990): *The Domain of Constitutional Economics*, in: *Constitutional Political Economy*, Vol. 1, No. 1.
- Davidson, D.* (1990): *Handlung und Ereignis*, Frankfurt a. M.
- Duster, T.* (1970): *The Legislation of Morality. Law, Drugs and Moral Judgement*, New York.
- Elias, N.* (1980): *Über den Prozeß der Zivilisation*, Frankfurt a. M.
- Elster, J.* (Ed.) (1987 a): *The multiple self*, Cambridge.
- (1987 b): *Subversion der Rationalität*, Frankfurt a. M. / New York.
- (1989): *The Cement of Society. A Study of Social Order*, Cambridge, Mass.
- (1990): *Ethical Issues in Organ Transplantation*, unveröffentlichtes Manuskript einer Rede an der Harvard University vom 15.11.1990.
- Gross, W.* (Hg.) (1990): *Sucht ohne Drogen. Arbeiten, Spielen, Essen, Lieben . . .*, Frankfurt a. M.
- Gumbrecht, H. K.* und *Pfeiffer, K. L.* (Hg.) (1991): *Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche*, Frankfurt a. M.
- Hobbes, Th.* (1959): *Vom Menschen — Vom Bürger*, Hamburg.
- (1984): *Leviathan oder Stoff, Form und Gehalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Frankfurt a. M.

- (1990): *Naturrecht und Allgemeines Staatsrecht in den Anfangsgründen*, Darmstadt.
- Hume, D.* (1888): *A Treatise of Human Nature*, Oxford.
- James I.* (1604): *A Counterblaste to Tobacco*, London.
- Jevons, W. St.* (1970): *The Theory of Political Economy*, Harmondsworth.
- Kahneman, D. und Tversky, A.* (1986): *Choices, Values, and Frames*, in: Smelser, N. J. und Gerstein, B. R. (Ed.) (1986), *Behavioral and Social Science. Fifty years of Discovery*, Washington.
- Kreuzer, A.* (1991): *Kriminologische Befunde zum Verhältnis von Drogen und Kriminalität*, in: *Evangelische Akademie Bad Boll, Aktuelle Suchtprobleme. Herausforderung an die soziale Strafrechtspflege*, Protokolldienst 18 / 91.
- Legnaro, A.* (1981): *Ansätze zu einer Soziologie des Rausches — Zur Sozialgeschichte von Rausch und Ekstase in Europa*, in: *Völger, J. (Hg.) (1981)*.
- Levine, H. G.* (1981): *Die Entdeckung der Sucht — Wandel der Vorstellungen über Trunkenheit in Nordamerika*, in: *Völger, G. (Hg.) (1981)*.
- Luhmann, N.* (1980): *Gesellschaftsstruktur und Semantik, Bd. 1*, Frankfurt a. M. — (1989) Bd. 3.
- (1987): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.
- (1991): *Die Form „Person“*, in: *Soziale Welt, Heft 2*.
- Luther, Martin* (1520): *Sermon von den guten Werken*, in: *WA, Bd. 6*.
- Machina, M.* (1987): *Choice under Uncertainty: Problems solved and Unsolved*, in: *Journal of Economic Perspectives, Vol. 1 / 1*.
- Malynes, J. de* (1623): *The center of the circle of commerce*, London.
- Mandeville, B.* (1924): *The Fable of the Bees or Private Vices, Publick Benefits*, Oxford.
- Marx, K.* (1981): *Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844*, in: *MEW Ergbd., Erster Teil*, Berlin.
- McKenzie, R. B. und Tullock, J.* (1984): *Homo Oeconomicus. Ökonomische Dimensionen des Alltags*, Frankfurt a. M.
- Mill, J. St.* (1977): *On Liberty*, in: *Collected Works, Bd. XVIII*, Toronto.
- Pareto, V.* (1900-1904): *Anwendungen der Mathematik auf Nationalökonomie*, in: *Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaft mit Einschluß ihrer Anwendungen, Leipzig, Bd. 1, 2. Teil*.
- (1971): *Manual of Political Economy*, New York.
- Pommerehne, W. W. und Hart, A.* (1991): *Drogenpolitik(en) aus ökonomischer Sicht*, in: *Gröniger, G. (Hg.) (1991), Recht auf Sucht?*, Berlin.
- Rawls, J.* (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M. 1979.
- Rorty, R.* (1989): *Kontingenz, Ironie und Solidarität*, Frankfurt a. M.
- Rosenberg, A.* (1979): *Can Economic Theory Explain Everything?* in: *Philosophy of the Social Sciences, Vol. 9*.
- Schelling, Th. C.* (1978): *Egonomics, or the Art of Self-Management*, in: *American Economic Review: Papers and Proceedings, Vol. 68, No. 2*.
- (1984): *Choice and Consequence*, Cambridge / Mass. / London.

- (1987): The mind as a consuming organ, in: Elster, J. (Ed.) (1987).
- Schivelbusch, W.* (1980): Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft, München / Wien.
- Schmoller, G.* (1860): Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 16.
- Shoemaker, P. J.* (1982): The Expected Utility Modell: Its Variants, Purposes, Evidience and Limitations, in: *Journal of Economic Literature*, Vol. 20.
- Smith, A.* (1979): *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (WN)*, Oxford.
- Stigler, G. J. und Becker, G. S.* (1977): De Gustibus Non Est Disputandum, in: *American Economic Review*, Vol. 67, No. 2.
- Thaler, R. H. und Shefrin, H. M.* (1981): An Economic Theory of Self-Control, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 89, No. 2.
- Stolleis, M.* (1981): „Von dem gewrelichen Laster der Trunckenheit“ — Trinkverbote im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Völger, G. (Hg.) (1981)*.
- Völger, G. (Hg.)* (1981): *Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich*, Köln.
- Wieland, J.* (1989): *Die Entdeckung der Ökonomie. Kategorien, Gegenstandsbereiche und Rationalitätstypen der Ökonomie an ihrem Ursprung*, Bern / Stuttgart.
- (1990a): Wirtschaftsethik als Selbstreflexion der Ökonomie: Die Mindestmoral im ökonomischen System und die Verantwortung für externe Effekte, in: *Ulrich, P. (Hg.)*, *Auf der Suche nach einer modernen Wirtschaftsethik: Lernschritte zu einer reflexiven Ökonomie*, Bern / Stuttgart.
- (1990b): *Marktpreis und natürlicher Preis: Die immanente Ethik des Preismechanismus bei Adam Smith*, in: *Ulrich, P. und Meyer-Faje, A. (Hg.)*, *Der andere Adam Smith*, Bern / Stuttgart.
- (1991 a): Strukturelle Voraussetzungen und Grenzen ökologischer Kommunikation im System der Ökonomie, in: *Beckenbach, F. (Hg.) (1991)*, *Die ökologische Herausforderung für die ökonomische Theorie*, Marburg.
- (1991b): „Wucher muß sein, aber wehe den Wucherern“. — Einige Überlegungen zu Martin Luthers Konzeption des Ökonomischen, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 4 / 1991.
- (1991 c): Wirtschaftsordnung und Theorie ökonomischer Moral. Überlegungen zu einer begrifflichen Architektur, in: *Marhold, W. und Schibilsky, M. (Hg.)*, *Ethik — Wirtschaft — Kirche*, Düsseldorf.
- (1992): Adam Smith' System der Politischen Ökonomie. Die Emergenz des ökonomischen Systems der Moderne, in: *Krohn, W. und Küppers, G. (Hg.)*, *Emergenz und Selbstorganisation*, Frankfurt a. M.
- Winston, G. C.* (1980): *Addiction and Backsliding. A Theory of Compulsive Consumption*, in: *Journal of Economic Behavior and Organization*, Vol. 1.



# Legitimitätsaspekte der Prohibitionspolitik

## Individuelle Handlungsbeschränkungen und ökonomische Sozialvertragstheorie

Von *Christian Koboldt*, Saarbrücken

*„I make my money by supplying a public demand. If I break the law, my customers, who number hundreds of the best people in Chicago, are as guilty as I am. The only difference between us is that I sell and they buy. Everybody calls me a racketeer. I call myself a business man. When I sell liquor, it's bootlegging. When my patrons serve it on a silver tray on Lake Shore Drive, it's hospitality.“*

(Al Capone, zitiert nach *Sinclair* (1965), S. 233)

### I. Drogen, Legitimität und Ökonomie: Das Problem

Mit Präsident Bush's Aufruf zum „War on Drugs“<sup>1</sup> im Herbst des Jahres 1989 hat die Prohibitionspolitik einmal mehr einen moralischen Höhepunkt erreicht. Die Durchsetzung einer drogenfreien Welt wird zum Kriegsziel erklärt, mit „Just say No“<sup>2</sup> ist es nicht mehr getan: „All of us agree that the gravest domestic threat facing our nations today is drugs. ( . . ) [I]t is turning our cities into battle zones, and it is murdering our children“ (*Bush* (1989)).

---

<sup>1</sup> Vgl. *Bush* (1989). Der starke Einfluß des amerikanischen Kurses auf Orientierung und Bedeutung der Drogenpolitik in Europa und der Bundesrepublik läßt sich anhand der Presseveröffentlichungen zum Drogenproblem und seiner nationalen und internationalen Bekämpfung in den Monaten nach Bush's Ansprache deutlich belegen (vgl. z. B. „Die punktuellen Erfolge lassen ahnen, wie groß die Konterbande ist“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.10.89); „Kriminalität soll finanzielle Grundlage entzogen werden“, „Harte Vermögensstrafen geplant“ und „Maßnahmen der EG gegen Drogen in Sicht“ (Handelsblatt vom 25.10.89); „Meldepflicht für verdächtige Geldbewegungen nötig“ (Handelsblatt vom 15.11.89); „Warnke zündet 1000 Kilo Kokain an“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.11.89); „Drogen soll der Krieg erklärt werden“ (Süddeutsche Zeitung vom 31.1.90)).

<sup>2</sup> Unter diesem Slogan hatte Nancy Reagan in der Antidrogenkampagne ihres Mannes die Mobilisierung der Mütter versucht. Eine kurze Darstellung der Prohibitionspolitik in den USA gibt *Thamm* (1989), S. 73 ff.

Wen kümmern da schon die vor allem von Ökonomen immer wieder angeführten sozialen Kosten der Prohibition und ihre prognostizierbare Erfolglosigkeit — zumindest für die Fortführung in der bisherigen Form<sup>3</sup> — oder die von Juristen und Politikwissenschaftlern befürchtete und bereits festzustellende Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien?<sup>4</sup> Wo die Moral gefragt ist, scheinen Kosten keine Rolle zu spielen, und kritische Reflexion gilt schon als Verrat. Schließlich verspricht der Präsident, allen bisherigen Erfahrungen zum Trotz, den Sieg: „Victory. Victory over drugs is our cause, a just cause, and with your help, we are going to win.“ (*Bush* (1989)).

Erstaunlich dabei ist, daß der paternalistische Charakter der Prohibitions politik weitgehend unberücksichtigt bleibt. Neben Ineffizienz und sozialen Kosten, Nebenwirkungen und Alternativstrategien bleibt für die Frage nach der *Legitimität der durch die Prohibition induzierten rechtlichen Beschränkungen der individuellen Entscheidungssouveränität* kaum Raum.<sup>5</sup> Dies ist umso bedauernswerter, als dadurch die Verfechter des prohibitiven Vorgehens ihre stark „moralinsauerer“ Ansprüche nicht zur Diskussion stellen müssen, sondern einer kritischen Beurteilung entziehen können.

In der Ökonomie ist diese Selbstbeschränkung wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß bestimmte Aspekte gemeinhin als der ökonomischen Analyse nicht zugänglich betrachtet und in den „Datenkranz“ abgeschoben werden. Dazu gehört üblicherweise auch die Frage nach der ursprünglichen Zuordnung von Eigentums- und Verfügungsrechten, die für die Betrachtung von (Re)-Allokationsmechanismen als exogen gilt. Es wird — wie etwa im Rahmen der Untersuchung von Drogenpolitiken aus der Perspektive des Marktversagens (vgl. z. B. *Culyer* (1973), *Pommerehne* und *Hart* (1991)) — von einer bestehenden Rechteverteilung ausgegangen, deren Zustandekommen nicht weiter analysiert wird. *Littlechild* und *Wiseman* (1986), S. 162 stellen zutreffend fest: „[T]he question of what rights each individual ought to have (...) lies beyond the scope of the market failure framework.“

---

<sup>3</sup> Vgl. z. B. *Rottenberg* (1968), *Holahan* (1973), *Pommerehne* und *Hartmann* (1980), *Reuter* (1985, 1988), *Ostrowski* (1989), *Boaz* (1990), *Hartwig* und *Pies* (1990), *Miller, Benjamin* und *North* (1990).

<sup>4</sup> Hierzu etwa *Saltzburg* (1986), *Zeese* (1986), *Wisotsky* (1987), *Lobell* (1989), *Nadelman* (1989).

<sup>5</sup> Um Mißverständnissen vorzubeugen: Rechtstheoretiker und Philosophen haben sich sehr wohl — wenngleich meist auf einer allgemeineren Ebene — mit dem Problem der Legitimität von rechtlichen Beschränkungen privater Freiheitssphären beschäftigt. Exemplarisch sei dafür Joel Feinbergs mehrbändiges Werk über die moralischen Grenzen des Strafrechts angeführt (*Feinberg* (1984-1988), dazu *Postema* (1987); vgl. auch *Podlech* (1972)). Ein Großteil der Verfechter eines anti-prohibitiven Vorgehens in der Drogenpolitik läßt diese Fragestellung allerdings unberücksichtigt, ebenso wie die prohibitive Politik meist unter Bezug auf den moralischen common sense und weniger unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten behandelt wird.



Genau diese Frage aber stellt sich für eine primär an Legitimität (bzw. Legitimierbarkeit) und nicht an Effizienz orientierten Beurteilung der Prohibitionspolitik.<sup>6</sup> Vor allem für Ökonomen mit ihrem Leitbild des autonomen, rational entscheidenden Individuums, das in der Entscheidung zwischen verschiedenen Handlungsalternativen seinen Nutzen zu maximieren sucht, sollten Beschränkungen der Wahlfreiheit, für die die Prohibition bestimmter Substanzen als Prototyp gelten kann, grundsätzlich begründungsbedürftig, weil potentiell nutzenmindernd, sein. Dabei reicht es nicht aus, solche Beschränkungen kollektivistisch abzustützen, es geht vielmehr um die Frage, wie eine Zuordnung von Rechten (Eigentums- und Verfügungsrechten) auszusehen hat, die die Zustimmung der Einzelnen findet und dadurch auch vor dem Hintergrund des individualistischen Ansatzes legitimierbar ist. Erst dadurch wird eine Beurteilungsregel zur Verfügung gestellt, die folgendes zu entscheiden erlaubt: „[W]hat kinds of externality are to be treated as policy-relevant, since without such a rule few human actions can be excluded.“ (*Littlechild und Wiseman* (1986), S. 167).

Diese Frage nach der Originärzuteilung von Rechten (normativen Ressourcen) ist dabei der „Archimedian point by which the efficiency analysis is levered.“ (*Cooter* (1988), S. 152) und — entgegen der vorherrschenden Ansicht, daß sich damit andere Disziplinen zu beschäftigen haben — sehr wohl im Rahmen der ökonomischen Analyse zu behandeln (vgl. dazu *Schmidtchen* (1991, 1992)). Im folgenden soll ein ökonomischer Ansatz zur Zuordnung von Rechten vorgestellt werden, der dann auf die Frage nach der Legitimität von Prohibitionsstrategien angewendet wird.

## II. Constitutional Economics: Der Hebel

Während die orthodoxe ökonomische Analyse sich mit Entscheidungen im Rahmen bestehender Beschränkungen befaßt, macht die ökonomische Sozialvertragstheorie diese Beschränkungen selbst zum Gegenstand der Untersuchung. Alle nicht durch natürliche Umstände vorgegebenen (physisch determinierten), sondern über eine rechtliche Ordnung implementierten Beschränkungen der Handlungsoptionen werden dabei als das Ergebnis von individuellen Entscheidungen oder Übereinkommen interpretiert und mit Hilfe des ökonomischen Instrumentariums analysiert.

Es findet ein Sprung auf der Ebene der Entscheidungsobjekte statt, die Entscheidungsträger bleiben genauso wie in der traditionellen Ökonomie unverändert die einzelnen Individuen, die hier über die Regeln des Spieles entscheiden, durch die sie im späteren Spiel gebunden sind.

---

<sup>6</sup> Ohne hier näher darauf eingehen zu können sei angemerkt, daß Interdependenzen zwischen Effizienz und Legitimität bestehen. Ineffizienz mindert die Vorteile aus der Implementierung einer rechtlichen Ordnung und damit ihre Vorzieswürdigkeit gegenüber einem Anarchiezustand.

Im folgenden soll auf eine spezifische ökonomische Sozialvertragstheorie eingegangen werden, die sog. „Constitutional Economics“.<sup>7</sup> Die grundlegenden Prämissen der Analyse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen (vgl. z. B. *Buchanan* (1990)):

— Methodologischer Individualismus: Ausgegangen wird von autonomen, rational handelnden Individuen als Entscheidungsträgern; Kollektive (z. B. „Die Gesellschaft“) handeln und entscheiden nicht selbständig, das beobachtbare Verhaltensmuster entsteht durch die Individualentscheidungen.

Dies impliziert eine Fundierung aller normativen Empfehlungen aus den nicht zur Diskussion stehenden Wertordnungen der einzelnen Individuen heraus. Nur ihre Präferenzen zählen, ein diesen irgendwie übergeordnetes Allgemeininteresse wird nicht zur Ableitung eines Sollzustandes herangezogen.<sup>8</sup>

— Rationalverhalten: Die Anforderungen an die Rationalität des Verhaltens sind, vor allem im Vergleich zum Leitbild des „homo oeconomicus“, sehr gering: „Rationality implies that choices may be analyzed as if an ordering of alternatives exists, arrayed in accordance with some scalar of *preference*.“ (*Buchanan* 1990, S. 14; Hervorhebung im Original).

— Gleichgewichtung individueller Interessen: Diese Prämisse bildet das demokratische Fundament der ökonomischen Sozialvertragstheorie. Allgemein ist die Unterstellung eines Gewichtungsschemas individueller Präferenzen eine notwendige Voraussetzung für die Ableitung von kollektiv verbindlichen Entscheidungen aus individuellem Verhalten.

Für ein solcherart umrissenes Forschungsprogramm stellt sich die Frage nach der Legitimierung von gesellschaftlich sanktionierten Handlungsbeschränkungen aus dem individuellen Interesse heraus. In diesem Sinne ist auch eine Rechtsordnung nur dann individualistisch begründbar, wenn sie im allseitigen Interesse der ihr betroffenen Individuen liegt. Die Rückführung einer Rechtsordnung und der sie sichernden Rechtspflegeorgane auf eine freiwillige Übereinkunft der dadurch gebundenen Individuen ist das Charakteristikum aller Sozialvertragstheorien:

„From the 17th century, from the works of Althusius, Hobbes, Spinoza and Locke in particular, attempts were made to ground justificatory argument for state coercion on agreement by those individuals who are subject to coercion. This intellectual

---

<sup>7</sup> Zur grundlegenden Charakteristik der Constitutional Economics vgl. z. B. *Buchanan* (1990) oder *Coleman* (1990). Einen guten Überblick über die verschiedenen Ansätze der ökonomischen Sozialvertragstheorie bietet *Fritsch* (1983)).

<sup>8</sup> Das bedeutet nicht, daß es keine gesellschaftlichen Normen und Werte geben könnte. Diese entstehen genau aus der wechselseitig vorteilhaften Übereinkunft („Verfassungsvertrag“), bestimmte Handlungsoptionen zu sanktionieren, oder entwickeln sich evolutiv (vgl. z. B. *Wärneryd* (1990), *Binmore* (1990), *Elster* (1988, 1989), *Sugden* (1989), *Frank* (1987, 1988)) aus den Individualhandlungen. Sie werden aber keinesfalls von einer unabhängig von den Individuen existierenden Gesellschaft aufgetroyert.

tradition invented the autonomous individual by shucking off the communitarian cocoon. (...) In agreeing to be governed, explicitly or implicitly, the individual exchanges his own liberty with others who similarly give up liberties in exchange for the benefits offered by a regime characterized by behavioral limits.“ (*Buchanan* (1990), S. 12)

Aus ökonomischer Sicht bedeutsam ist dabei das Tauschparadigma: „[I]ndividuals choose to impose constraints or limits on their own behavior primarily, even if not exclusively, as a part of an *exchange* in which the restrictions on their own actions are sacrificed in return for the benefits that are anticipated from the reciprocally extended restrictions on the actions of others . . .“ (*Buchanan* (1990), S. 4; Hervorhebung im Original). Notwendig für die Analyse ist die Spezifikation einer Ausgangssituation, quasi der „Anfangsausstattungen“, die die Grundlage für den angesprochenen Austausch bildet. Diese Ausgangssituation ist der sogenannte „Urzustand“ oder „Naturzustand“, der in verschiedener Ausgestaltung den gemeinsamen Ausgangspunkt aller Sozialvertragstheorien bildet.

Bei *Buchanan* (1975) bildet ein in Anlehnung an *Bush* (1972) entwickeltes Anarchiekonzept den Referenzrahmen für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit von rechtlichen Handlungsbeschränkungen. In der präkonstitutionellen Anarchie sind keinerlei Rechte spezifiziert, die Individuen handeln unter vorgegebenen Präferenzen, Anfangsausstattungen und technologischen Möglichkeiten.<sup>9</sup>

Im Vergleich zu dem sich in der Anarchie einstellenden Gleichgewicht ist eine Verbesserung der Position jedes einzelnen durch die Implementierung einer Rechtsordnung möglich: Die Beschränkungen, die im Vergleich zum rechtelosen Zustand den Handlungsspielraum der Individuen einschränken, stellen sicher, daß das ineffiziente Nash-Gleichgewicht des Anarchiezustandes überwunden werden kann.<sup>10</sup>

Als konsensfähig, und damit unter der Prämisse des methodologischen Individualismus legitimierbar, erweist sich ein sogenannter „protective state“, der die Zuteilung und die Durchsetzung von Eigentumsrechten gewährleistet (Besitzsicherheit, Tauschsicherheit) sowie ein „productive state“, dessen Aufgabe die Versorgung mit Kollektivgütern ist, deren private Bereitstellung aufgrund der damit verbunden Gefangenendilemma-Situation gefährdet wäre.

---

<sup>9</sup> Dieser Anarchiezustand beschreibt nicht notwendigerweise einen real zu beobachtenden entwicklungsgeschichtlichen Zustand, sondern kann als analytisches Konzept verstanden werden, das erfaßt, welche Situation sich ohne eine Rechtsordnung ergeben würde.

<sup>10</sup> Eine gute Zusammenfassung der Buchananschen Sozialvertragstheorie findet sich z. B. bei *Fritsch* (1983) oder *Schmidt-Trenz* (1990). Ergänzend ist anzumerken, daß im Naturzustand idealtypischerweise auch Koordinationsprobleme auftauchen, deren Struktur aber eine Lösung über sich selbst durchsetzende Konventionen ermöglicht (vgl. hierzu *Vanberg und Buchanan* (1988)); unter welchen Bedingungen es zu einer solchen Lösung kommt und wie diese aussehen kann, zeigen *Frank* (1987, 1988), *Elster* (1988, 1989), *Sugden* (1989), *Wärnerud* (1990) oder *Binmore* (1990).

Nachdem auf einer konstitutionellen Ebene die — alle besser stellenden — Spielregeln für die Gemeinschaft bestimmt wurden, gelten diese auf der postkonstitutionellen Ebene als Rahmenbedingungen, nach deren Maßgabe sich alle Handlungen im gesellschaftlichen Kontext richten. Regelverstöße werden sanktioniert, da sie die Stabilität des Kooperationsgleichgewichtes gefährden.

Mit diesem Ansatz aber sind — wie mit allen anderen Sozialvertragstheorien — prima facie nur solche Beschränkungen der Handlungsfreiheit eines Individuums via Rechtsordnung zu legitimieren, die sich auf (potentiell) mit der Rechtsposition eines anderen Individuums konfligierende Handlungen richten. Konkret geht es um die Zuordnung von „property rights“, die Schaffung von Besitz- und Tauschsicherheit.<sup>11</sup>

Es entsteht ein „set of compossible rights“ (*Steiner (1977)*), eine Menge sich wechselseitig nicht überschneidender rechtlich geschützter Individualsphären. Die rechtliche Zulässigkeit und das rechtliche Verbot von Handlungen werden aus der individuell vorteilhaften Konfliktvermeidung über Handlungsbeschränkung abgeleitet. Da die Legitimität der Rechtsordnung über ihre Funktion — nämlich die konfliktfreie Zuordnung und Gewährleistung von Handlungsrechten zu einzelnen Individuen — begründet wird, sind definitionsgemäß nur solche Beschränkungen zulässig, die aus der Notwendigkeit erwachsen, potentielle Konflikte zwischen Handlungsrechten zu vermeiden.

Über die Handlungsbeschränkungen kommen die durch sie betroffenen Individuen in den Genuß einer Kooperationsrente, die im Vergleich zum Anarchie-Gleichgewicht eine Besserstellung aller erlaubt: „A necessary condition for cooperation in social interaction is the prospect for positive expected gains by all parties, or, in the gainer-loser terminology, the prospect that there be no losers.“ (*Buchanan (1990)*, S. 9). Die individuelle Vorteilhaftigkeit der Rechtsordnung erklärt sich gerade aus der Existenz dieser Kooperationsrente, die durch den Verzicht auf unbeschränkte Handlungsmöglichkeiten entsteht.

Wo keine Kooperationsrente existiert, durch die die Individuen für den freiwilligen Verzicht auf Handlungsmöglichkeiten entschädigt werden können, ist nicht von einer Zustimmung zu solchen Handlungsbeschränkungen auszugehen. Damit sind rechtliche Handlungsbeschränkungen, die nicht zum Entstehen einer Kooperationsrente führen, auf den ersten Blick nicht konsensfähig, also nicht sozialvertragstheoretisch legitimierbar.<sup>12</sup> Insbesondere scheinen solche Handlungsbe-

<sup>11</sup> Bereits dabei stellt sich ein Problem, nämlich das von unveräußerlichen Rechten. In der üblichen Diskussion um „Inalienability“ (vgl. z. B. *Calabresi und Melamed (1983)*, *Epstein (1985)*, *Rose-Ackerman (1985)*) wird diese mit Effizienz- und Verteilungsargumenten begründet. Tatsächlich stellt die Nichtveräußerlichkeit von Rechten eine Handlungsbeschränkung dar, die nicht der Vermeidung von interpersonellen Konflikten dient, und die damit aus der *traditionellen* Constitutional Economics — Perspektive nicht legitimiert ist.

<sup>12</sup> In vollkommener Analogie hierzu führt *Gauthier (1986)* als Bedingung für die Ableitung von moralischen Prinzipien allein aus dem Rationalkalkül an, daß ebendiese

schränkungen ausgeschlossen zu sein, die *ausschließlich* dem Wohle des von ihnen Betroffenen dienen sollen.<sup>13</sup> Das Trennkriterium zwischen legitimen und illegitimen Beschränkungen der Handlungsmöglichkeiten entspricht dem, das auch in der folgenden berühmten Passage von Mill zum Ausdruck kommt:

„That principle is, that the sole end for which mankind are warranted, individually or collectively, in interfering with the liberty of action of any of their numbers, is self-protection. That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilized community, against his will, is to prevent harm to others. His own good, either physical or moral, is not a sufficient warrant. He cannot rightfully be compelled to do or forbear because it will be better for him to do so, because it will make him happier, because, in the opinions of others, to do so would be wise, or even right. These are good reasons for remonstrating with him, or reasoning with him, or persuading him, or entreating him, but not for compelling him, or visiting him with any evil in case he do otherwise.“ (Mill (1966), S. 15).

### III. „Protective State“ und Paternalismus: Der Ansatzpunkt

Im Rahmen der ökonomischen Sozialvertragstheorie nicht legitimierbar erscheinen also solche Handlungsbeschränkungen, die nicht der Vermeidung von Konflikten dienen. Die Menge dieser Handlungsbeschränkungen in einer Rechtsordnung ist nun aber größer, als man auf den ersten Blick glauben möchte. In vielen Fällen wird nicht nur das Recht des Staates behauptet, die ihm anvertrauten Bürger vor den Folgen möglicher Fehlentscheidungen zu schützen, sondern sogar eine Fürsorgepflicht konstruiert.<sup>14</sup> Zahlreiche Beispiele könnten angeführt werden, von der Anschlapppflicht über den Verbraucherschutz bis eben hin zur Prohibition bestimmter — beileibe nicht aller — gesundheitsgefährdender Stoffe. Solche Handlungsbeschränkungen werden — wenn überhaupt — paternalistisch begründet: Sie sollen dem Wohl des von ihnen Betroffenen dienen, ihn vor falschen Entscheidungen bewahren und einer Verletzung seiner wohlverstandenen Interessen vorbeugen. Daß diese Argumentation im krassen Gegensatz zum üblicherweise unterstellten Leitbild des mündigen Bürgers steht, das immer wieder als Blaupause einer freiheitlichen Gesellschaft beschworen wird, scheint dabei keine logischen Probleme zu bereiten.

---

moralischen Prinzipien wechselseitig vorteilhaft sein müssen. Der Ansatz ist dabei — trotz aller methodischen Unterschiede — ebenfalls ein sozialvertragstheoretischer.

<sup>13</sup> Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß natürlich auch Handlungsbeschränkungen, die der Sicherstellung des protective state dienen, im Interesse der davon betroffenen Individuen sind. In diesem Fall hängt die Vorteilhaftigkeit davon ab, daß auch die anderen Individuen auf Handlungsoptionen verzichten. Es handelt sich also um Vorteilhaftigkeit im Rahmen strategischer Interaktion. Paternalistische Handlungsbeschränkungen sollen auch dann für den Betroffenen vorteilhaft sein, wenn sich die Umwelt nicht ändert.

<sup>14</sup> Zum Problem des staatlichen Paternalismus und moralischen Perfektionismus vgl. z. B. Wolf (1991).

Man verdeutliche sich dies am vergleichsweise unverfänglichen Beispiel der Anschnallpflicht — ob sich ein Autofahrer anschnallt, oder nicht, betrifft unmittelbar ihn und niemand anderen. Vorteile aus der Vermeidung von Verletzungen infolge des Anschnallens zieht unmittelbar er und niemand anderer. Das Argument der über Krankheitskosten der Allgemeinheit aufgebürdeten Last ist insofern problematisch, als damit auch beispielsweise ein Verbot des Über-die-Straße-Gehens, des Sonnenbadens, des Bergsteigens, des Wohnens in Bitterfeld oder sogar des *nicht-optimalen* Essens, des *nicht-optimalen* Schlafens und der *nicht-optimalen* Freizeitgestaltung begründet werden könnte.<sup>15</sup>

Die Tatsache, daß ein Anschnallen prima facie vorteilhaft für den von der Anschnallpflicht Betroffenen ist, ist keine ausreichende Begründung: Wenn — nach Abwägung aller Vor- und Nachteile — ein Autofahrer zu der Entscheidung kommt, daß er sich nicht anschnallt, so ist das seine Entscheidung, die nicht einfach als irrational abgetan werden kann.<sup>16</sup> Wird allerdings (auch nur milde) Irrationalität in der Begründung einer Anschnallpflicht unterstellt, bleibt zu fragen, ob man jemanden, der die für sein eigenes Wohl notwendige Einsicht nicht aufbringt, ausgestattet mit einigen Pferdestärken auf seine Mitmenschen loslassen sollte.

Es stellt sich also die folgende Frage: Aus welchem Grund sollte im Interesse eines mit der Fähigkeit rationalen Entscheidens ausgestatteten Individuums entschieden werden, und wer kann dieses Interesse bestimmen? Völlig analog zu Mills Paternalismus-Kritik (vgl. z. B. *Wolf* (1991)) sind auch aus der Perspektive der sozialvertragstheoretischen Legitimation von Beschränkungen der Handlungsfreiheit solche Eingriffe abzulehnen, die ausschließlich dem vorgeblichen Wohl des Paternalisierten dienen sollen. Sie wären bestenfalls überflüssig, schlechtestenfalls stellen sie einen mit Nutzeneinbußen verbundenen und daher nicht über Konsens legitimierten Eingriff in die Freiheit des einzelnen dar.

Nun hat allerdings auch die Ablehnung paternalistischer Eingriffe bei Mill ihre Grenzen, und in der Diskussion um paternalistische Maßnahmen wurde immer wieder versucht, diese Grenzen herauszuarbeiten. Mögliche Begründungen für die Zulässigkeit paternalistischer Interventionen beziehen sich dabei auf die Bewahrung der Freiheit, die Entscheidungsinkompetenz des Betroffenen oder die Erfüllung bestimmter Zustimmungskriterien.

---

<sup>15</sup> Zudem ließe sich aus einer — zugegebenermaßen unreflektierten — liberalen Position argumentieren, daß es sich dabei um ein durch staatliche Pflichtversicherungen geschaffenes Externalitätenproblem handele, also um eine Form von Staatsversagen.

<sup>16</sup> Es mag erstaunlich anmuten, daß in der Bundesrepublik eine relativ milde Geldbuße für Nicht-Anschnallen einen derartig starken Effekt hat, berücksichtigt man, daß im Falle eines Unfalls ohne Gurt erheblich höhere Schäden für Leib und Leben zu erwarten sind als mit angelegtem Gurt. Ein solches Entscheidungsverhalten ist allerdings erklärbar, ohne die Rationalitätsannahme aufzugeben (vgl. z. B. *Kahneman, Slovic und Tversky* (1982) oder *Thaler* (1980, 1987)).

Bevor näher auf den ersten Punkt eingegangen wird, kurz einige Anmerkungen zu den letzten beiden Kriterien:<sup>17</sup>

Die Feststellung von Entscheidungsinkompetenz erfordert eine Bewertung der Entscheidung des Paternalisierten. Diese wird vom potentiellen Paternalisten vorgenommen und beinhaltet damit auch dessen Präferenzordnung. Damit besteht aber die Gefahr, daß letztendlich eine Substitution der Präferenzen des Paternalisierten durch die des Paternalisten erfolgt und die konstatierte Entscheidungsinkompetenz nur Ausdruck nicht übereinstimmender Präferenzen ist.

Wird nur von einer mangelnden Informiertheit ausgegangen, ist es geboten, den Informationsstand zu erhöhen und den paternalistischen Eingriff danach aufzuheben.<sup>18</sup> In jedem Fall sollte lediglich von einer Inkompetenzvermutung ausgegangen werden (*Feinberg* (1983) spricht hier von „presumption“), die jederzeit widerlegt werden kann.

Ähnliche Probleme stellen sich beim Rückgriff auf die potentielle Zustimmung des Paternalisierten. Die aktuelle Nicht-Zustimmung im Vergleich zur hypothetischen Zustimmung kann als Ausdruck der Entscheidungsinkompetenz gedeutet werden. Berufet sich der Paternalist auf die Zustimmung eines jeden „vernünftigen Menschen“ (reasonable-man-Annahme), bedeutet dies nur, daß an Stelle seiner Präferenzordnung diejenige des Durchschnittsmenschen (wenn nicht viel wahrscheinlicher des Bildes, das sich der Paternalist vom Durchschnittsmenschen macht) als Maß herangezogen wird. Und die vermutete nachträgliche Zustimmung schließlich kann ja einfach noch auf sich warten lassen. Das Zustimmungskriterium ist also „self-deceptively circular; we use our conception of what is really good for a person as a criterion for what a person really consents to. Thus, in spite of all the roundabout talk of future consent, we are really intervening because we believe it is good for the person that we do so.“ (*Murphy* (1974), S. 482, Fußnote 29)

Bei entsprechender Absicherung von Inkompetenzfeststellung wie z. B. am Konzept der persönlichen Integrität (vgl. hierzu *Kleinig* (1985)) oder der Zustimmungsvermutung anhand einer quasi sozialvertragstheoretischen Referenzsituation (etwa *Murphy* (1974)) lassen sich die Legitimationsversuche stärken. Damit verläßt man aber das Gebiet des reinen Paternalismus und untersucht die Möglich-

---

<sup>17</sup> Vgl. zu Fragen von Inkompetenz und Zustimmung die Arbeiten von *Murphy* (1974), *Gert und Culver* (1979), *Husak* (1981), *Dresser* (1982), *Dworkin* (1983a, 1983b), *Feinberg* (1983), *Hobson* (1985), *Kleinig* (1985), *Valdes* (1987).

<sup>18</sup> Vgl. zu dieser schwachen Form des Paternalismus auch *Wolf* (1991). Problematisch kann die zeitlich begrenzte paternalistische Intervention bis zur Erlangung der notwendigen Entscheidungskompetenz oder Informiertheit allerdings sein, wenn sich Entscheidungskompetenz oder Informiertheit nur dann bilden kann, wenn dem paternalisierten Individuum die Ausübung der unterbundenen Handlungsoptionen gestattet würde. So ist es z. B. notwendig, Kindern (auch wenn sie damit höchstwahrscheinlich aus Sicht der Eltern unsinnige Käufe tätigen) Taschengeld zur freien Verfügung zu überlassen, weil sie nur so den Umgang mit Geld lernen können.

keit selbst auferlegter, „selbst-paternalistischer“ Handlungsbeschränkungen, wie sie auch in der von *Dworkin* ((1983 a), S. 29) angeführten Analogie zum Versicherungsgedanken zum Ausdruck kommt:

„I suggest that since we are all aware of our irrational propensities — deficiencies in cognitive and emotional capacities and avoidable and unavoidable ignorance — it is rational and prudent for us to take out ‚social insurance policies‘. We may argue for and against proposed paternalistic measures in terms of what fully rational individuals would accept as forms of protection.“

Auf diese Form des Paternalismus wird nach einer näheren Betrachtung des Freiheits-Bewahrungs-Ansatzes im folgenden Abschnitt noch weiter eingegangen.

Zurück zum ersten Legitimationsversuch: Die Bewahrung der Freiheit als Ansatzpunkt für die Zulässigkeit von Paternalismus<sup>19</sup> erscheint ebenso problematisch wie Mills Argument für die Zulässigkeit von Zwang zur Verhinderung der Selbstversklavung (eine Darstellung findet sich z. B. bei *Wolf* (1991)).

Die Vertreter dieses Ansatzes (wie z. B. *Regan* (1983)) erfassen Freiheit hauptsächlich über den Umfang des dem Individuum zur Verfügung stehenden Möglichkeitenraums. Da nun aber nahezu jede Nutzung einer Handlungsoption die gleichzeitige und (in geringerem Maße) die zukünftige Nutzung anderer Handlungsoptionen ausschließt oder beeinträchtigt,<sup>20</sup> ist im Prinzip jegliche paternalistische Intervention gerechtfertigt. Um alle Optionen wahrnehmen zu können, darf keine einzige wahrgenommen werden. So führt *Regan* (1983) beispielsweise an, daß Rauchen über die negativen gesundheitlichen Auswirkungen die Freiheit (den Möglichkeitenraum) des Rauchers beschränkt und daher zur Bewahrung der Freiheit verboten werden kann. Dann gilt das aber auch für Autofahren, Essen, Trinken, Einatmen usw. usf., d. h. für das Leben als solches.

Auch graduelle Abstufungen erscheinen unmöglich. Bis zu welchem Grad soll die vom Individuum über die Wahl einzelner Handlungsoptionen selbst gewünschte Einschränkung seiner Freiheit erlaubt sein?

Eine nicht auf mutwillig zu ziehende Trennlinien angewiesene Lösung des Problems scheint auf einer logischen Ebene möglich zu sein: Die Entscheidungsfreiheit, unter der die unbeschränkte Wahl zwischen verfügbaren Handlungsoptionen verstanden werden soll, ist ein vorgegebener, „modellexogener“ Faktor. Sie ist die Basis, auf der überhaupt gegen von anderen Individuen aufoktroierte „Entscheidungen“ argumentiert werden kann. Modellendogen läßt sich nur die

<sup>19</sup> Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür, wie mit der Definition von Freiheit vermeintlich objektiv verbrämte Werturteile zur Rechtfertigung von Zwang auch des gut informierten und kompetenten Individuums herangezogen werden können, bietet *Regan* (1983).

<sup>20</sup> In der Sprache der Ökonomik: Viele Handlungen führen zur Bildung von spezifischem Humankapital (Spezialisierung), was die zukünftige Wahl von Handlungsoptionen beeinflusst. Auch Spezialisierung stellt damit ein Suchtphänomen dar (s. u.).



Anzahl der verfügbaren (erlaubten und sich gegenseitig nicht ausschließenden) Handlungsoptionen bestimmen, also der ursprüngliche Möglichkeitenraum und dessen Veränderung infolge der Durchführung von Handlungsalternativen. Das aber hat mit Entscheidungsfreiheit nichts zu tun. Diese kann modellendogen, also durch ihre Nutzung, nicht modifiziert, vermehrt, vermindert, abgesichert oder gar maximiert werden.

Überspitzt formuliert, steht Entscheidungsfreiheit nicht zur Disposition — weder zu der eines Paternalisten noch zu der des Individuums. Um Handlungsalternativen umsetzen zu können, ist es teilweise notwendig, daß das Individuum auf andere Optionen verzichtet und dies durch die Implementierung von Sanktionen für abweichendes Verhalten auch glaubwürdig macht. Dazu dient beispielsweise die Möglichkeit, rechtlich bindende Verträge abschließen zu können. Entscheidungsfreiheit selbst kann aber nicht gleichzeitig Prämisse sein und als veräußerliches Gut zur Verfügung stehen. Damit kann sich auch ein die Nutzung der Entscheidungsfreiheit verkörpernder Vertrag nicht auf diese selbst beziehen und muß somit — wenngleich aus anderen Gründen als bei Mill — als nicht durchsetzbar angesehen werden. Die im Problem der Nutzung der Freiheit zu deren Aufhebung enthaltene Selbstreferenz führt notwendigerweise zu einem logischen Widerspruch, wenn nicht zwischen exogenen und endogenen Größen, zwischen System und Metasystem unterschieden wird.<sup>21</sup>

Zusammenfassend läßt sich damit bezüglich der sozialvertragstheoretischen Legitimation von Handlungsbeschränkungen folgendes ableiten: Neben solchen rechtlichen Beschränkungen, die zur Erreichung einer kooperativen Lösung von Gefangenendilemma-Situationen notwendig sind, ist ein rational handelndes Individuum unter — im folgenden Abschnitt genauer zu untersuchenden — Umständen auch an Rechtsinstituten interessiert, die es ihm erlauben, nach individueller Entscheidung und im jeweiligen Einzelfall sich selbst Handlungsbeschränkungen aufzuerlegen. Dies ist z. B. durch ein *inhaltlich nicht beschränktes* Vertragsrecht sichergestellt. Bereits die Regelung der Nichtigkeit von sittenwidrigen Verträgen stellt hier eine paternalistische Intervention in das Prinzip der Vertragsfreiheit dar.

#### **IV. Die Sucht und die Rationalität selbstaufgelegter Handlungsbeschränkungen: Der Hebel wird angesetzt**

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, in welcher Art und Weise die Annahmen über individuelle Rationalität und Eigenverantwortlichkeit die Beurteilung der Legitimität von Eingriffen in die individuelle Handlungsfreiheit beeinflussen.

---

<sup>21</sup> Dieses Problem ist universell für alle hinreichend komplexen Systeme. Zahlreiche Beispiele für die Universalität des von Kurt Gödel bewiesenen Phänomens findet man in *Hofstadter* (1985).

Um die im Bezug auf die Selbst-Versklavungs-Frage angesprochene Vermischung verschiedener Ebenen zu vermeiden, erscheint es sinnvoller, auf den Begriff der Autonomie zurückzugreifen: „There must be a violation of a person’s autonomy (...) for one to treat another paternalistically. There must be an usurpation of decision-making either by preventing people from doing what they have decided or by interfering with the way in which they arrive at their decisions.“ (Dworkin (1983b), S. 107; vgl. auch das philosophische Konzept der Person, in dem die Kapazität für reflektierende Selbst-Bewertung vorausgesetzt wird (Frankfurt (1971), S. 7 f.) oder den Autonomiegedanken bei Simmonds (1981)).

Autonomie ist dabei definiert als „second order capacity of persons to reflect critically upon their first-order preferences, desires, wishes and so forth, and the capacity to accept or attempt to change these in light of higher-order preferences and values.“ (Dworkin (1988), S. 20) Betrachtet man diese Autonomie als Voraussetzung dafür, überhaupt sinnvoll über die Beschränkung von Freiheit reden zu können, dann verletzen paternalistische Eingriffe die Autonomie des Individuums, während selbst-paternalistische Handlungsbeschränkungen zwar die Wahlmöglichkeiten einschränken, aber die freie Entscheidung über die verfolgten Ziele nicht suspendieren und damit die Autonomie nicht antasten. Beschränkungen des Möglichkeitsraumes oder die Unterstellung unter die von einem andern Individuum getroffene Entscheidung sind damit solange zulässig, wie sie keine Verletzung der Autonomie darstellen. Da auf Autonomie als modellexogenem Faktor modellendogen, also durch autonome Entscheidungen des Individuums, nicht zugegriffen werden kann, stellen vom Einzelnen selbst gewünschte Handlungsbeschränkungen keine paternalistischen Interventionen dar. Was bedeutet nun ein solchermaßen verfeinertes Konzept für das Legitimationskriterium der ökonomischen Sozialvertragstheorie?

Wie bereits oben angesprochen, sind die Rationalitätsanforderungen relativ gering. Das Individuum soll die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen lediglich nach dem Grad der Vorziehwürdigkeit ordnen können. Es wird nicht gefordert, daß alle objektiv bestehenden Handlungsmöglichkeiten erfaßt werden, die Rationalitätsannahme ist auf ein formales, logische Widerspruchsfreiheit forderndes Kriterium zurückgeführt (vgl. z. B. Tietzel (1981), Prisching (1983), Kirchgässner (1988)).

Damit besteht Raum für Modifikationen der entscheidungstheoretischen Modelle. Es ist z. B. möglich, Heuristiken abzubilden, die experimentell beobachtbares Entscheidungsverhalten erklären.<sup>22</sup> Eine Fülle von der orthodoxen Analyse nicht zugänglichen Phänomenen wird dadurch konsistent und empirisch gehaltvoll erklärbar.

---

<sup>22</sup> Vgl. z. B. Simon (1955, 1978), Thaler (1980, 1987), Thaler und Shefrin (1981), Shefrin und Thaler (1988), Kahneman, Slovic und Tversky (1982), Frey (1988, 1990), Frey und Eichenberger (1989, 1991), Frey und Foppa (1986), Heiner (1990), Herrnstein und Prelec (1989), Prelec und Herrnstein (1990).

Wesentlich umstrittener als die Aufnahme von heuristischen Verfahren in die Entscheidungstheorie scheint dagegen eine Abbildung der hierarchischen Struktur von Präferenzen und Wünschen.<sup>23</sup> Dabei genießt die Annahme verschiedener Präferenzordnungen zu verschiedenen Zeiten<sup>24</sup> oder bezüglich unterschiedlicher Entscheidungskategorien<sup>25</sup> noch mehr Zustimmung als die Unterstellung von Präferenzen über Präferenzen, also die Abbildung eines hierarchischen Verhältnisses, mit der z. B. *Sen* (1977) den „Rationalclown“ der ökonomischen Theorie aus seinem Dasein als „social moron“ (*Sen* (1977), S. 336) erlösen möchte.

Eine mögliche Ursache dafür ist die Tatsache, daß die zeitliche Dimension der reinen Entscheidungstheorie eher zugänglich ist als eine Schachtelung verschiedener Ebenen und Metaebenen. Eine besondere Rolle dabei spielt die Diskontierung zukünftiger Erträge, die — wie *Strotz* (1956) gezeigt hat — nur unter ganz bestimmten Bedingungen zu über die Zeit hinweg konsistenten Entscheidungen führt (eine Fülle von Beispielen für zeitinkonsistentes Verhalten gibt *Ainslie* (1975)).

Die im traditionellen Analyserahmen relativ einfach zu integrierende Kurzsichtigkeit bei weitreichenden Entscheidungen wirft allerdings bereits die Frage auf, wie eine Folge von kurzfristigen Entscheidungen getroffen werden sollte, die dem langfristig optimalen Verhalten möglichst nahe kommt. Deutlich wird dies in dem Modell von *Thaler* und *Shefrin* (1980) (ergänzt durch *Shefrin* und *Thaler* (1988)), das eine extreme Form der Kurzsichtigkeit unterstellt: Die Entscheidungen in jeder Periode treffen sogenannte „Doer“, die nur am Ergebnis dieser Periode interessiert sind, während ein langfristig orientierter „Planner“ versucht, über verschiedene Formen der Einflußnahme auf die Entscheidungen der „Doer“ eine aus den Nutzenfunktionen aller zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb ein und derselbe Person existierenden „Doer“ aggregierte, langfristige Zielfunktion zu maximieren.

Das eigentliche Problem dabei liegt in der Tatsache, daß die Entscheidung in einer Periode das Entscheidungsfeld oder die Präferenzordnung aller zukünftigen Perioden verändert. Wird diese Veränderung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt oder werden die zukünftigen Veränderungen nicht zeitkonsistent diskontiert, dann ergeben sich Situationen, in denen die einzelnen Entscheidungen in den jeweiligen Perioden aus längerer Sicht suboptimal sind.

Eben diese intertemporale Interdependenz von Entscheidungen und zukünftigen Präferenzen und Möglichkeiten kann als das aus ökonomischer Sicht charakterisierende Spezifikum von Suchtverhalten<sup>26</sup> bezeichnet werden (vgl. z. B. die

<sup>23</sup> Vgl. z. B. *Etzioni* (1986). Kritisch dazu *Brennan* (1989).

<sup>24</sup> Wie z. B. bei *Ainslie* (1975), *Elster* (1977), *Schelling* (1978, 1980, 1984, 1985, 1987) oder *Winston* (1980). Allerdings stößt auch dies bei Vertretern des orthodoxen Ansatzes bereits auf Widerspruch (vgl. z. B. *Becker* und *Murphy* (1988)).

<sup>25</sup> Hierzu etwa *Margolis* (1981), *Sen* (1985) oder *Vanberg* und *Buchanan* (1988).

Formulierungen bei *Stigler* und *Becker* (1977), *Becker* und *Murphy* (1988) oder *Winston* (1980)<sup>27</sup>). Solange die zukünftigen Auswirkungen des gegenwärtigen Konsums korrekt vorhergesehen und konsistent berücksichtigt werden, wirft diese zeitliche Abhängigkeit keine besonderen Probleme auf.

Allein aus der Tatsache, daß der Konsum eines Gutes potentiell die Präferenzen und Möglichkeiten der nachfolgenden Perioden beeinflusst, daß ein Gut also ein gewisses Suchtpotential aufweist, läßt sich kein nachteiliger Einfluß auf den Konsumenten dieses Gutes ableiten. Insbesondere die von anderen, selbstverständlich wohlmeinenden, Individuen unterstellte Irrationalität des Konsums von potentiell süchtig machenden Gütern ist keinesfalls grundsätzlich zu bestätigen. Auch der „Konsum“ von Kaffee, Literatur, interessanter Arbeit und Opernaufführungen weist beispielsweise diese Charakteristika auf, so daß Kaffeetrinker, Bücherwürmer, Arbeitswütige oder Opernfans in diesem Fall als irrationale, entscheidungsunfähige und daher in ihrem eigenen Interesse paternalistisch zu bevormundende Subjekte angesehen werden müßten. Nur weil deren Aktivitäten — zumindest im großen und ganzen — auch aus der Sicht und unter den Präferenzen der meisten Menschen nachvollziehbar sind, ergibt sich kein qualitativer Unterschied zum Kettenraucher, Kokainschnupfer oder Heroinabhängigen. Der Gedanke mag vielleicht unbequem sein, prinzipiell gibt es aber keinen Grund, die Rationalität des Konsums harter Drogen ausschließlich wegen ihres Suchtpotentials abzustreiten, solange die beschriebenen Interdependenzen vollständig internalisiert werden.

Der Fall liegt allerdings anders, wenn die Auswirkungen des Konsums von potentiell süchtig machenden Gütern nicht oder nicht zeitkonsistent berücksichtigt werden, die Einzelentscheidungen demnach aus einer zeitlich übergeordneten Perspektive nicht optimal sind. Trotz der vom „Planner“ konstatierten Suboptimalität kann allerdings in den jeweiligen konkreten Entscheidungssituationen nicht anders entschieden werden, weil die langfristige Perspektive eben nur zur Bewertung von kurzfristigen Entscheidungen, nicht aber zu deren Ableitung herangezogen wird. Für die sich daraus ergebenden Probleme hat *Schelling* (1978) den treffenden Begriff „Egonomics“ geprägt.

Ebenso wie in der Theorie der öffentlichen Güter ein Auseinanderfallen von individuell und gesellschaftlich rationalem Verhalten zu beobachten ist, produzieren die innerhalb eines Individuums zeitlich aufeinanderfolgenden, kurzfristig orientierten Entscheider („Doer“) externe Effekte für die aus ihnen bestehende,

---

<sup>26</sup> Wie oben bereits angesprochen, handelt es sich auch bei Spezialisierung über den Aufbau von spezifischem Humankapital um eine Beeinflussung zukünftiger Entscheidungssituationen durch gegenwärtige Handlungen.

<sup>27</sup> Auch *Akerlof* (1991) versucht, seine Theorie des zeitinkonsistenten Verhaltens auf Suchtphänomene anzuwenden. Er kann damit begründen, aus welchen Gründen es trotz des Wunsches nach einem Ausstieg aus der Sucht nicht zum Beginn eines Entzuges kommt. Offen bleibt allerdings, aus welchem Grund das Individuum überhaupt süchtig wird.

aber nur in langer Frist existierende „Gesamtheit“, den „Planner“ — oder in der Formulierung alternierender Präferenzen: Mister Hyde belastet auch die Existenz des Dr. Jekyll mit den negativen Folgen der von ihm begangenen Ausschweifungen.<sup>28</sup>

Die Kenntnis der eigenen Willensschwäche in konkreten Entscheidungssituationen führt dazu, daß rational handelnde Individuen ein Interesse daran haben, ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten zu beschränken, sich selbst zu binden und damit für eine Internalisierung der intraindividuellen externen Effekte zu sorgen. Dafür stehen prinzipiell eine Vielzahl von Strategien zur Verfügung, die sich in drei große Klassen einteilen lassen — wenngleich der Übergang zwischen ihnen fließend ist:

- Modifikation der Präferenzordnung oder der Informationsrezeption: Hierbei soll durch die Entwicklung von Selbstdisziplin entweder eine Angleichung von kurz- und langfristigen Präferenzen erfolgen oder dafür gesorgt werden, daß die zeitliche Interdependenz berücksichtigt wird.<sup>29</sup>
- Veränderung der Möglichkeitenmenge (der relativen Preise) oder der Informationsverfügbarkeit: Durch die relative Verteuerung bzw. Verbilligung des einen negativen bzw. positiven intraindividuellen externen Effekt verursachenden Gutes soll — ähnlich wie durch eine Pigou-Steuer — die langfristig optimale Entscheidung herbeigeführt werden: Typische Beispiele dafür sind der Raucher, der versucht, keine passenden Münzen für den Zigarettenautomaten im Portemonnaie zu haben, der Süßigkeitenfan, der keine größeren Schokoladevorräte einkauft, oder der Autor, der über eine verbindliche Terminsage für einen abzuliefernden Aufsatz die Kosten des Nichtstuns deutlich erhöht. Alternativ dazu kann die zur Berücksichtigung der externen Wirkungen notwendige Information leichter zugänglich gemacht und damit verbilligt werden. Im Extremfall besteht — unabhängig von Kostenkalkulationen — eine Pflicht zur Berücksichtigung von Information (und geeignetem Nachweis) vor verbindlichen Entscheidungen.
- Völlige Suspendierung der Entscheidungsbefugnis: Verbote oder Gebote sorgen dafür, daß die möglicherweise suboptimale Entscheidung durch ein verbindlich festgelegtes Aktivitätsniveau ersetzt wird. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch Dritte überwacht und durchgesetzt.

Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, daß diese drei grundlegenden Kategorien markante Punkte auf einem Kontinuum von Möglichkeiten der Beeinflussung

<sup>28</sup> Zur Analogie von Willensschwäche und Free-Rider-Verhalten vgl. z. B. *Elster* (1985).

<sup>29</sup> Darunter fallen z. B. die „private side bets“, die *Ainslie* (1975) beschreibt. Ohne darauf näher eingehen zu können, sei auf die Analogie zum Konzept der „considered preferences“ im Ansatz von *Gauthier* (1986) hingewiesen, die den Test auf Zeitkonsistenz bestehen müssen. Die Wahl von Verhaltensdispositionen weist ebenfalls eine gewisse Ähnlichkeit zur Präferenzmodifikation auf.

von Entscheidungen darstellen, als dessen Endpunkte sich die reine Präferenzmodifikation und die völlige Aufhebung der Entscheidungsbefugnis auffassen lassen. Wenn hier von Aufhebung der Entscheidungsbefugnis gesprochen wird, dann muß berücksichtigt werden, daß es sich dabei nicht um eine Verletzung oder Aufgabe der Autonomie des Individuums handelt. Die Preisgabe der Entscheidungsfreiheit ist das Ergebnis einer langfristig rationalen (Meta-)Entscheidung. Sollte also aus dieser Perspektive eine Selbst-Paternalisierung als optimaler Ausweg aus der Entscheidungsinconsistenz erscheinen, dann ist die daraus resultierende Handlungsbeschränkung individualistisch legitimiert, wiewohl sie nicht der Vermeidung interindividueller Konflikte dient. Selbstaufgelegte Handlungsbeschränkungen sind also keineswegs mit dem Leitbild des autonomen, rational entscheidenden Individuums unvereinbar.

Eine weitere Frage, die es zu beantworten gilt, zielt darauf ab, in welchem Umfang zur Implementierung dieser Handlungsbeschränkung der Rückgriff auf andere Individuen, externe Mechanismen oder gar kollektive Instanzen notwendig ist.

Bei genauerer Betrachtung des oben skizzierten Maßnahmen-Kontinuums stellt man fest, daß mit dem Übergang von der Präferenzmodifikation hin zur Suspendierung der Entscheidungsbefugnis die Durchsetzung der Handlungsbeschränkungen über externe Mechanismen erleichtert wird. Unterstellt man, daß die für die Präferenzmodifikation notwendige Willenskraft „psychische Kosten“ („disutility“, „pain“, zu diesem Begriff vgl. *Thaler* und *Shefrin* (1981) bzw. *Shefrin* und *Thaler* (1988)) verursacht und mit zunehmendem Rückgriff auf die externe Absicherung weniger Willenskraft notwendig wird, dann ist mit der Bewegung von der Präferenzmodifikation in Richtung zur Aufhebung der Entscheidungsbefugnis eine Abnahme der psychischen Kosten der Selbstbindung realisierbar. Zusätzlich ist die Versagenswahrscheinlichkeit einer Selbstbindungsstrategie umso geringer, je stärker sie extern abgesichert ist. Multipliziert mit dem potentiellen Schaden, der durch die Nicht-Wirksamkeit einer Selbstbindungsmaßnahme verursacht wird,<sup>30</sup> ergeben sich damit durch den oben erwähnten Übergang abnehmende erwartete Schäden, die zusätzlich zu den abnehmenden psychischen Kosten berücksichtigt werden müssen.

Auf der anderen Seite ist mit dem Übergang von einer Veränderung der Opportunitätskosten von Handlungsalternativen hin zu einer sanktionierten Ge- oder Verbotslösung eine zunehmende Inflexibilität und abnehmende Fehlertoleranz zu beobachten (vgl. zu dieser Unterscheidung zwischen Preisen und Sanktionen *Cooter* (1984), insb. S. 1524 ff.). Dadurch werden — z. B. im Falle einer

---

<sup>30</sup> Der potentielle Schaden läßt sich durch die Abweichung zwischen kurzfristig gewählten und langfristig optimalen Entscheidungen ausdrücken. Diese Abweichung wird umso größer sein, je stärker die Interdependenz zwischen den Entscheidungen und den zukünftigen Möglichkeiten und Präferenzen ist und je größer die Kurzsichtigkeit in den jeweiligen Entscheidungssituationen ist.

Änderung der Rahmenbedingungen — die Kosten durch suboptimale Selbstbindungsstrategien mit zunehmender externer Absicherung und damit einhergehender Inflexibilität ansteigen. Zudem wird mit zunehmender externer Absicherung eine abnehmende Feinheit der Regelung einhergehen. Für den Extremfall eines gesetzlichen Verbotes (und unterstellt, dieses ließe sich auch durchsetzen!) wäre für alle davon betroffenen Individuen die gleiche Konsummenge (nämlich Null) verbindlich — daß es sich dabei um die aus langfristiger Sicht optimale Konsummenge für alle Individuen handelt, ist eher unwahrscheinlich.

Ferner sind die negativen Folgen zu berücksichtigen, die im Fall des Versagens einer extern abgestützten Selbstbindungsstrategie entstehen. Eine externe Absicherung erfordert die glaubwürdige Sanktionierung abweichenden Verhaltens. Dazu ist es notwendig, daß die Sanktionierung, obwohl nach dem Versagen der Selbstbindung zu vermeidbaren Nutzeneinbußen führend, tatsächlich verhängt wird, weil andernfalls die Anreizwirkung nicht gegeben wäre (vgl. *Schelling* (1960)). Neben den nicht erwünschten Effekten des vom langfristig Optimalen abweichenden Verhaltens hat derjenige, der sich ohne Erfolg auf eine extern abgestützte Selbstbindungsstrategie einläßt, zusätzlich den Nutzenverlust durch die Sanktion zu tragen. Dieser Nutzenverlust wächst mit zunehmender Sanktionshöhe, diese wiederum wird mit zunehmendem Rückgriff auf externe Durchsetzungsmechanismen zumindest nicht fallen, wahrscheinlich sogar steigen.

Schließlich muß der zur Sicherstellung einer effektiven externen Abstützung von Selbstbindungsmaßnahmen notwendige Ressourcenverbrauch (Überwachung und Durchsetzung von Sanktionen) mit in Rechnung gestellt werden, der mit zunehmendem Rückgriff auf externe Sicherungsmechanismen größer wird.

Stellt man alle Kostenkategorien in Rechnung, so zeigt sich, daß ein Übergang von der Präferenzmodifikation hin zur Entscheidungssuspendierung mit abnehmenden psychischen Kosten und abnehmenden erwarteten Schäden aus dem Versagen der Selbstbindungsstrategie, aber mit zunehmenden Kosten durch Inflexibilität, Nutzeneinbußen im Falle des Versagens und zunehmenden Durchsetzungskosten verbunden ist. Die optimale Selbstbindungsstrategie — bzw. der optimale Strategiebereich auf dem Kontinuum von Maßnahmen und Möglichkeiten — ist nun diejenige, für die die Summe aus allen Kostenkategorien minimal ist. Dieses Selbstbindungsstrategie erfordert — falls sie von der reinen Präferenzmodifikation abweicht — die Möglichkeit des Rückgriffs auf externe Durchsetzungsmechanismen.

Damit besteht ein Interesse an nicht primär auf die Vermeidung von interindividuellen Konflikten gerichteten Handlungsbeschränkungen, also solchen, die als selbst-paternalistische Restriktionen bezeichnet werden können. In welchem Umfang dazu auch gesetzliche Verbote gehören können, bedarf einer genaueren Überprüfung. In jedem Fall aber lassen sich durch die skizzierte differenziertere Formulierung des Rationalitäts- und Autonomiebegriffes in den Prämissen des Constitutional-Economics-Ansatzes auch solche Handlungsbeschränkungen als

sozialvertragstheoretisch legitimierbar erfassen, die nicht auf die Sicherung von interindividueller Kooperationsrente gerichtet sind. Gleichsam wird durch sie aber der Ertrag aus der Internalisierung intraindividuelle externer Effekte, also eine intraindividuelle Kooperationsrente ermöglicht. Selbst-paternalistische Handlungsbeschränkungen lassen sich damit als Entscheidungsobjekte auf einer konstitutionellen Ebene erfassen und über einen Sozialvertragsansatz legitimieren.<sup>31</sup> Die Beweislast liegt dabei zuallererst beim potentiellen Paternalisten (beispielsweise dem eine Fürsorgepflicht behauptenden Staat): Er hat nachzuweisen, welches konkrete Selbstbindungsproblem besteht, und daß die beabsichtigte Intervention eine geeignete Selbstbindungsstrategie darstellt. Nur dann kann eine nicht auf Konfliktvermeidung gerichtete Handlungsbeschränkung überhaupt konsensfähig sein und den Legitimitätstest bestehen.

## V. Wird die Prohibitionspolitik ausgehebelt?

Vor dem Hintergrund des hier entwickelten Ansatzes läßt sich die Politik der Prohibition bestimmter Drogen als potentielle Selbstbindungsstrategie analysieren. Sie ist dann ein potentiell legitimes, zumindest aber über Konsens legitimierbares Vorgehen, wenn sie eine (in bestimmten Bandbreiten) optimale Antwort auf das zugrundeliegende Selbstbindungsproblem darstellt.

Dazu ist es notwendig, sich über dieses Selbstbindungsproblem Klarheit zu schaffen, die potentiellen Vor- und Nachteile einer Totalprohibition zu untersuchen, und diese gegen die Ergebnisse alternativer Lösungen abzuwägen. Ohne diese Aufgabe hier auch nur in einigermaßen befriedigender Weise angehen zu können, seien einige abschließende Vermutungen erlaubt:

Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung verschiedener Rauschmittel wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die zugrundeliegenden Selbstbindungsprobleme deutlich unterschiedlich wären. Vergleicht man nun die rechtliche Behandlung von Alkohol und Nikotin mit der von Marihuana oder der von Heroin und Kokain, dann erscheinen solch gravierende Unterschiede nur dann gerechtfertigt zu sein, wenn die durch diese Substanzen verursachten Selbstbindungsprobleme extrem unterschiedliche Charakteristika aufweisen. Dies scheint — nach allen Erkenntnissen (vgl. etwa *Brecher* (1972) oder, für den Fall von Heroin, *de Ridder* (1991)) — nicht der Fall zu sein. Entweder die Freigabe von Alkohol und Nikotin oder

<sup>31</sup> Ein ähnliches Vorgehen mit dem Rückgriff auf Entscheidungsinkompetenz auf der postkonstitutionellen Ebene beschreibt *Murphy* (1974), S. 480: „We shall regard as rationally justified any moral principle (. . .) if that principle (. . .) would be unanimously agreed to, adopted or contracted for by a group of rational agents coming together in what Rawls calls the ‚original position‘. . .“. Der bei Rawls unterstellte Schleier der Unwissenheit ist dabei notwendig, weil Entscheidungskompetenz in der Ausgangssituation und Entscheidungsinkompetenz als motivierender Faktor in Einklang gebracht werden müssen. Dies ist auch ohne diese Annahme möglich, wenn die Entscheidungsbewertung von einer Metaebene aus vorgenommen werden kann.



die Kriminalisierung von sogenannten harten Drogen muß daher die falsche Antwort auf ein ähnliches Problem sein.

Die Kosten der Prohibition — sowohl die zu ihrer angestrebten Durchsetzung eingesetzten Ressourcen als auch die durch ihre Unwirksamkeit induzierten sozialen Kosten (Beschaffungskriminalität, Stigmatisierung Abhängiger, Aushöhlung rechtsstaatlicher Prinzipien etc.) — sind wohl zu hoch, um die Totalprohibition als potentiell optimale Lösung auch nur *irgendeines* Problems in Betracht zu ziehen. Nebenwirkungen der Verbotspolitik wie z. B. fehlende oder mangelhafte Informationen über die Produktqualität und fehlende Informationsmöglichkeiten über Konsumalternativen sowie die nahezu irreversiblen Folgen der Kriminalisierung, die zusätzliche intra-individuelle Externalitäten produziert, sind darüber hinaus für die Entstehung oder Verschärfung eines Selbstbindungsproblems verantwortlich und für seine Lösung mit Sicherheit kontraproduktiv. In der Paraphrase eines Satzes von Karl Kraus: Die Prohibition ist die Krankheit, für deren Therapie sie sich hält.

Eine sozialvertragstheoretisch legitimierbare rechtliche Behandlung von potentiell süchtigmachenden Substanzen ist wohl eher in Bereichen zu suchen, in denen der eigenverantwortlichen Entscheidung jedes Einzelnen mehr Raum gelassen wird. Das bedeutet nicht unbedingt, ihn der Versuchung in einer individuell nicht gewünschten Art und Weise „schutzlos“ auszuliefern. Ein regulierender Eingriff,<sup>32</sup> der etwa die Sicherstellung der Produktqualität oder einen erschwerten Zugang zu Rauschmitteln vorsieht, in Verbindung mit der Zulässigkeit von rechtlich durchsetzbaren Selbstbindungsverträgen<sup>33</sup> entspräche mit großer Wahrscheinlichkeit eher einem individualistisch legitimierbaren Vorgehen. Dabei ist durchaus zu erwarten, daß mit der Entkriminalisierung auch der Umgang mit heute verbotenen Drogen eine andere Qualität erhält. Durch den nicht unkontrollierten, aber legalen Umgang mit bis heute illegalen Drogen ließe sich das durch ihr Suchtpotential möglicherweise induzierte Selbstbindungsproblem höchstwahrscheinlich eher lösen als durch ihre Kriminalisierung, die für die negativen Auswirkungen des Konsums über die physischen Folgen hinaus verantwortlich ist.

Zumindest aber sollte über die Prohibitionspolitik nachgedacht werden, ohne über moralische Attitüden das Ergebnis bereits vorwegzunehmen. Und dabei ist immer zu berücksichtigen, daß Moral nicht notwendigerweise identisch mit der Präferenzordnung derjenigen ist, die sich anschicken, unter Berufung auf das Wahre, Gute und Schöne all das zu verdammen, was in ihrem Weltbild keinen

---

<sup>32</sup> Auch hier stellen sich natürlich — wie bei jeder Regulierung — Probleme in der praktischen Umsetzung. Zusätzlich muß natürlich berücksichtigt werden, daß die kognitiven Defizite, die den Regulierungsbedarf begründen, auch die Suche nach den richtigen Maßnahmen erschweren. Daß dies aber kein unlösbares Problem darstellt, weil kognitive Defizite i. d. R. zu systematischen und prognostizierbaren Fehlern führen, zeigen z. B. *Noll* und *Krier* (1990).

<sup>33</sup> Zur Diskussion um solche „voluntary commitment contracts“ vgl. *Dresser* (1982).

Platz hat. Die gegenwärtig in der Öffentlichkeit forcierte Strategie des Drogenkriegs zeigt allerdings, daß der Lernprozeß seit der Alkoholprohibition in Amerika nicht sehr weit fortgeschritten ist. Die in einem Gedicht von Franklin P. Adams (1931)<sup>34</sup> aufs Korn genommene Einstellung scheint lebendiger denn je zu sein:

„Prohibition is an awful flop.  
 We like it.  
 It can't stop what it's meant to stop.  
 We like it.  
 It's left a trail of graft and slime,  
 It don't prohibit worth a dime,  
 It's filled our land with vice and crime.  
 Nevertheless, we're for it.“

### Literatur

- Ainslie, George* (1975): Specious Rewards: A Behavioral Theory of Impulsiveness and Impulse Control, *Psychological Bulletin* Vol. 82.
- Akerlof, George* (1991): Procrastination and Obedience, *American Economic Review, Papers and Proceedings* Vol. 81.
- Becker, Gary S. und Murphy, Kevin M.* (1988): A Theory of Rational Addiction, *Journal of Political Economy* Vol. 96.
- Binmore, Ken* (1990): Evolution and Utilitarianism: Social Contract III, *Constitutional Political Economy* Vol. 1.
- Boaz, David* (ed.) (1990): *The Crisis in Drug Prohibition*, Washington.
- Brecher, Edward M.* (ed.) (1972): *Licit and Illicit Drugs*, Boston.
- Brennan, Timothy J.* (1989): A Methodological Assessment of Multiple Utility Frameworks, *Economics and Philosophy* Vol. 5.
- Buchanan, James M.* (1975): *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago / London.
- (1990): *The Domain of Constitutional Economics*, *Constitutional Political Economy* Vol. 1.
- Bush, George* (1989): U.S. to Fight Drugs at Home and Beyond Our Borders (speech on new drug control strategy), published by the United States Information Service, Office of the Press Attaché, Embassy of the United States of America, Bonn, Wednesday, September 6, 1989.
- Bush, Winston C.* (1972): Individual Welfare in Anarchy, in: Gordon Tullock (ed.): *Explorations in the Theory of Anarchy*, Blacksburg.
- Calabresi, Guido und Melamed, A. Douglas* (1983): Property Rules, Liability Rules and Inalienability: One View of the Cathedral, in: Mark Kuperberg und Charles Beitz (eds.): *Law, Economics and Philosophy*, Totowa.

---

<sup>34</sup> Zitiert nach *Ostrowski* (1989), S. 1

- Coleman, Jules* (1990): Constitutional Contractarianism, Constitutional Political Economy Vol. 1.
- Cooter, Robert* (1984): Prices and Sanctions, Columbia Law Review Vol. 84.
- (1988): Law, Liberty and Efficiency, Law and Contemporary Problems Vol. 51.
- Culyer, A. J.* (1973): Should Social Policy Concern Itself with Drug „Abuse“?, Public Finance Quarterly Vol. 1.
- Dresser, Rebecca S.* (1982): Ulysses and the Psychiatrists: A Legal and Policy Analysis of the Voluntary Commitment Contract, Harvard Civil Rights — Civil Liberties Law Review Vol. 16.
- Dworkin, Gerald* (1983 a): Paternalism, in: Rolf Sartorius (ed.): Paternalism, Minneapolis.
- (1983 b): Paternalism: Some Second Thoughts, in: Rolf Sartorius (ed.): Paternalism, Minneapolis.
- (1988): The Theory and Practice of Autonomy, Cambridge.
- Elster, Jon* (1977): Ulysses and the Sirens: A Theory of Imperfect Rationality, Social Science Information Vol. 41.
- (1985): Weakness of Will and the Free-Rider Problem, Economics and Philosophy Vol. 1.
- (1988): Economic Order and Social Norms, JITE / ZgS Vol. 144.
- (1989): Social Norms and Economic Theory, Journal of Economic Perspectives Vol. 3.
- Epstein, Richard* (1985): Why Restrain Alienation?, Columbia Law Review Vol. 85.
- Etzioni, Amitai* (1986): The Case for a Multiple-Utility Conception, Economics and Philosophy Vol. 2.
- Feinberg, Joel* (1983): Legal Paternalism, in: Rolf Sartorius (ed.): Paternalism, Minneapolis.
- (1984-1988): The Moral Limits to Criminal Law, 4 Bd., Oxford.
- Fotion, N.* (1979): Paternalism, Ethics Vol. 89.
- Frank, Robert H.* (1987): If Homo Oeconomicus Could Choose His Utility Function, Would He Want One With a Conscience?, AER Vol. 74.
- (1988): Passions within Reason, New York.
- Frankfurt, Harry G.* (1971): Freedom of Will and the Concept of a Person, The Journal of Philosophy Vol. 68.
- Frey, Bruno S.* (1988): Ein ipsatives Modell menschlichen Verhaltens, Analyse und Kritik Bd. 10.
- (1990): From Paradoxes to Social Rules, Constitutional Political Economy Vol. 1.
- Frey, Bruno S. und Eichenberger, Reiner* (1989): Anomalies and Institutions, JITE / ZgS Vol. 145.
- (1991): Anomalies in Political Economy, Public Choice Vol. 68.
- Frey, Bruno S. und Foppa, Klaus* (1986): Human Behavior: Possibilities Explain Action, Journal of Economic Psychology, Vol. 7.
- Fritsch, Michael* (1983): Ökonomische Ansätze zur Legitimation kollektiven Handelns, Berlin.

- Gauthier*, David (1986): *Morals by Agreement*, Oxford.
- Gert*, Bernard und *Culver*, Charles M. (1979): *The Justification of Paternalism*, *Ethics* Vol. 89.
- Hartwig*, Karl-Hans und *Pies*, Ingo (1990): Ein ökonomisches Konzept für die Drogenpolitik, *LIST-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, Bd. 16.
- Heiner*, Ronald A. (1990): *Rule-Governed Behavior in Evolution and in Human Society*, *Constitutional Political Economy* Vol. 1.
- Herrnstein*, Richard J. und *Prelec*, Drazen (1989): *Melioration: A Theory of Distributed Choice*, unpublished Working Paper, Harvard University.
- Hobson*, Peter (1984): *Another Look at Paternalism*, *Journal of Applied Philosophy* Vol. 1.
- Hofstadter*, Douglas R. (1985): *Gödel — Escher — Bach: Ein Endloses Geflochtenes Band*, Stuttgart.
- Holahan*, John (1973): *The Economics of Control of the Illegal Supply of Heroin*, *Public Finance Quarterly* Vol. 1.
- Husak*, Douglas N. (1981): *Paternalism and Autonomy*, *Philosophy and Public Affairs* Vol. 10.
- Kahneman*, D., *Slovic*, P. und *Tversky*, A. (1982): *Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases*, Cambridge.
- Kirchgässner*, Gebhard (1988): *Die neu Welt der Ökonomie, Analyse und Kritik* Bd. 10.
- Kleinig*, John (1985): *Paternalism and Personal Integrity*, *Rechtstheorie — Beihefte* Bd. 8.
- Littlechild*, S. C. und *Wiseman*, J. (1986): *The political economy of restriction of choice*, *Public Choice* Vol. 51.
- Lobell*, Jules (1989): *Emergency Power and the Decline of Liberalism*, *Yale Law Journal* Vol. 98.
- Maital*, Shlomo (1986): *Prometheus Rebound: On Welfare-Improving Constraints*, *Eastern Economic Journal* Vol. 12.
- Margolis*, Howard (1981): *A New Model of Rational Choice*, *Ethics* Vol. 91.
- Mill*, John Stuart (1966): *On Liberty*, in: *The World's Classics*, London.
- Miller*, Roger LeRoy, *Benjamin*, Daniel und *North*, Douglass (1990): *The Economics of Public Issues*, Eighth Edition, New York.
- Murphy*, Jeffrie G. (1974): *Incompetence and Paternalism*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* Bd. 60.
- Nadelman*, Ethan A. (1989): *Drug Prohibition in the United States: Costs, Consequences, and Alternatives*, *Science* Vol. 245.
- Noll*, Roger G. und *Krier*, James E. (1990): *Some Implications of Cognitive Psychology for Risk Regulation*, *Journal of Legal Studies* Vol. 19.
- Ostrowski*, James (1989): *Thinking about Drug Legalization*, *Cato Policy Analysis* No. 121.
- Podlech*, Adalbert (1972): *Recht und Moral*, *Rechtstheorie* Bd. 3.
- Pommerehne*, Werner W. und *Hartmann*, Hans C. (1980): *Ein ökonomischer Ansatz zur Rauschgiftkontrolle*, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* Bd. 31.

- Pommerehne*, Werner W. und *Hart*, Albert (1991): Drogenpolitik(en) aus ökonomischer Sicht, unveröffentlichtes Manuskript, Universität des Saarlandes.
- Postema*, Gerald J. (1987): *Collective Evils, Harms and the Law*, *Ethics* Vol. 97.
- Prelec*, Drazen und *Herrnstein*, Richard J. (1990): *Preferences or Principles: Alternative Guidelines for Choice*, unpublished Working Paper, Harvard University and Russell Sage Foundation.
- Prisching*, Manfred (1983): Über die Karriere einer Handlungstheorie, *Zeitschrift für philosophische Forschung* Bd. 37.
- Rawls*, John (1971): *A Theory of Justice*, Cambridge.
- Regan*, Donald H. (1983): *Paternalism, Freedom, Identity and Commitment*, in: Rolf Sartorius (ed.): *Paternalism*, Minneapolis.
- Reuter*, Peter (1985): *Eternal Hope: America's Quest for Narcotics Control*, *The Public Interest* Vol. 64.
- (1988): *Quantity Illusions and Paradoxes of Drug Interdiction: Federal Intervention into Vice Policy*, *Law and Contemporary Problems* Vol. 51.
- de Ridder*, Michael (1991): *Heroin: Geschichte — Legenden — Fakten*, unveröffentlichtes Manuskript, Berlin, Krankenhaus am Urban.
- Rose-Ackerman*, Susan (1985): *Inalienability and the Theory of Property Rights*, *Columbia Law Review* Vol. 85.
- Rottenberg*, Simon (1968): *The Clandestine Distribution of Heroin, Its Discovery and Suppression*, *Journal of Political Economy* Vol. 76.
- Saltzburg*, Stephen A. (1986): *Another Victim of Illegal Narcotics: The Fourth Amendment*, *University of Pittsburgh Law Review* Vol. 48.
- Schelling*, Thomas C. (1960): *The Strategy of Conflict*, Cambridge, Mass.
- (1978): *Economics, or the Art of Self-Management*, *American Economic Review, Papers and Proceedings* Vol. 68.
- (1980): *The Intimate Contest for Self-Command*, *Public Interest* No. 59.
- (1984): *Self-Command in Practice, in Policy and in a Theory of Rational Choice*, *American Economic Review, Papers and Proceedings* Vol. 74.
- (1985): *Enforcing Rules on Oneself*, *Journal of Law, Economics and Organization* Vol. 1.
- (1987): *Ethics, Law, and the Exercise of Self-Command*, in: Sterling M. McMurrin (ed.): *Liberty, Equality and Law (Selected Tanner Lectures on Moral Philosophy)*, Salt Lake City / Cambridge.
- Schmidt-Trenz*, Hans-Jörg (1990): *Außenhandel und Territorialität des Rechts*, Baden-Baden.
- Schmidtchen*, Dieter (1991): *Jenseits von Gleichgewicht, Maximierung und Effizienz: Neuland für die Ökonomische Analyse des Rechts?*, in: Claus Ott und Hans-Bernd Schäfer (Hrsg.): *Ökonomische Aspekte des Zivilrechts, Sammelband zum Zweiten Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, Berlin.
- (1992): *Time, Uncertainty and Subjectivism: Giving More Body to Law and Economics*, *International Review for Law and Economics*, Vol. 12 (erscheint demnächst).
- Sen*, Amartya K. (1977): *Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory, Philosophy and Public Affairs* Vol. 6.

- (1985): Goals, Commitment and Identity, *Journal of Law, Economics and Organization* Vol. 1.
- Shefrin*, Hersh M. und *Thaler*, Richard H. (1988): The Behavioral Life-Cycle Hypothesis, *Economic Inquiry* Vol. 26.
- Simmonds*, N. E. (1981): Property, Autonomy and Welfare, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. 67.
- Simon*, Herbert A. (1955): A Behavioral Model of Rational Choice, *Quarterly Journal of Economics* Vol. 69.
- (1978): Rationality as a Process and a Product of Thought, *American Economic Review, Papers and Proceedings* Vol. 68.
- Sinclair*, Andrew (1962): Prohibition, First Four Square Edition 1965.
- Steiner*, Hillel (1977): The Structure of a Set of Compossible Rights, *The Journal of Philosophy* Vol. 74.
- Stigler*, George J. und *Becker*, Gary S. (1977): De gustibus non est disputandum, *American Economic Review* Vol. 67.
- Strotz*, R. H. (1956): Myopia and Inconsistency in Dynamic Utility Maximization, *Review of Economic Studies* Vol. 23.
- Sugden*, Robert (1989): Spontaneous Order, *Journal of Economic Perspectives* Vol. 3.
- Thaler*, Richard H. (1980): Toward a Positive Theory of Consumer Choice, *Journal of Economic Behavior and Organization* Vol. 1.
- (1987): The Psychology of Choice and the Assumptions of Economics, in: Alvin E. Roth (ed.): *Laboratory Experiments in Economics*, Cambridge.
- (1988): Anomalies — Cooperation, *Journal of Economic Perspectives* Vol. 2.
- Thaler*, Richard H. und *Shefrin*, H. M. (1981): An Economic Theory of Self-Control, *Journal of Political Economy* Vol. 89.
- Thamm*, Berndt-Georg (1989): Drogenfreigabe — Kapitulation oder Ausweg? Hilden.
- Tietzel*, Manfred (1981): Die Rationalitätsannahme in den Wirtschaftswissenschaften oder Der homo oeconomicus und seine Verwandten, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* Bd. 32.
- Valdes*, Ernesto Garzon (1987): Kann Rechtspaternalismus ethisch gerechtfertigt werden?, *Rechtstheorie* Bd. 18.
- Vanberg*, Viktor und *Buchanan*, James M. (1988): Rational Choice and Moral Order, *Analyse und Kritik* Bd. 10.
- Wärneryd*, Karl (1990): Conventions: An Evolutionary Approach, *Constitutional Political Economy* Vol. 1.
- Winston*, Gordon C. (1980): Addiction and Backsliding — A Theory of Compulsive Consumption, *Journal of Economic Behavior and Organization* Vol. 1.
- Wisotsky*, Steven (1987): Crackdown: The Emerging „Drug Exception“ to the Bill of Rights, *Hastings Law Journal* Vol. 38.
- Wolf*, Jean Claude (1991): Paternalismus, Moralismus und Überkriminalisierung, unveröffentlichtes Manuskript, Universität Bern.
- Zeese*, Kevin (1986): No More Drug War, *The National Law Journal*, Monday July 7th.

# Positive und normative Aspekte einer ökonomischen Analyse des Drogenproblems\*

Von *Ingo Pies*, Ingolstadt

## I. Problemstellung

Der Konsum von Drogen kann zu Abhängigkeit führen.<sup>1</sup> Um ihre Bürger vor den Gefahren solcher Abhängigkeit zu schützen, verfolgen viele Gesellschaften seit mehreren Jahrzehnten eine Prohibitionspolitik. Sie zielt darauf ab, den Umgang mit Drogen stark zu reglementieren. Abgesehen von einem medizinischen Sonderbereich werden die Herstellung, der Verkauf und der Erwerb von Drogen unter Strafe gestellt.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Versuche, das Drogenverbot wirksam durchzusetzen, nicht sonderlich erfolgreich gewesen. Deshalb ist die Prohibitionspolitik seit geraumer Zeit Gegenstand einer heftigen und äußerst kontrovers geführten Diskussion. Umstritten ist, — nicht *ob*, sondern — *wie* den Gefahren der Drogenabhängigkeit politisch begegnet werden soll. Hier stehen sich im Prinzip zwei Positionen gegenüber. Vertreter der ersten Position fordern, die bisherige Prohibitionspolitik zu verschärfen. Sie leugnen nicht das Versagen der traditionellen Verbotsstrategie, aber sie führen dieses Versagen auf mangelhafte Anstrengungen zur Verbrechensbekämpfung zurück. Für sie gilt es daher, den Rechtsstaat endlich in die Lage zu versetzen, die ihm zugewiesene Aufgabe der Drogenprohibition zu erfüllen. Dieser Auffassung zufolge kann das vorgegebene Ziel (nur) durch einen *verstärkten* Einsatz der bisherigen Mittel erreicht werden.<sup>2</sup> Demgegenüber zeichnet sich die zweite Position dadurch aus, daß ein Abgehen von der Prohibitionspolitik gefordert wird. Dieser Auffassung zufolge kann das vorgegebene Ziel, die Bürger vor den Gefahren des Drogenkonsums zu schützen, nur durch einen Einsatz *anderer* Mittel erreicht werden. Abgesehen von dieser Gemeinsamkeit: einer anti-prohibitiven Ausrichtung, sind die Vorstellungen der-

---

\* Gelegentlich treten Suchtphänomene bereits bei der Diskussion des Drogenproblems auf. Daß dieser Artikel ohne größere Entzugserscheinungen geschrieben werden konnte, verdanke ich meinem Kollegen und Freund Andreas Suchanek.

<sup>1</sup> Für einen Überblick über die verschiedenen Drogen vgl. das Handbuch von *Scheerer* und *Vogt* (1989). Dort wird zwischen Alltagsdrogen, medizinischen Drogen und den Drogen der ‚Szene‘ unterschieden. In diesem Aufsatz verstehe ich unter Drogen vor allem die derzeit illegalen Rauschmittel wie etwa Heroin, Kokain und Cannabis.

<sup>2</sup> Für diese, auch von offizieller Seite vertretene, Position vgl. etwa *Boge* (1988).

jenigen, die diese zweite Position vertreten, äußerst heterogen. Die Unterschiede betreffen vor allem die Vorstellungen über eine politische Alternative zum Drogenverbot. Hier reicht das Spektrum der Vorschläge von einer partiellen Entkriminalisierung des Konsums von Drogen bis zu ihrer völligen Legalisierung.<sup>3</sup>

Angesichts der Brisanz des Drogenproblems liegt die Frage nahe, wie man von seiten der Wissenschaft, insbesondere der Ökonomik, versuchen könnte, den politischen Diskurs zu versachlichen und rationaler zu führen, als dies bisher geschehen ist.<sup>4</sup> Bei der Beantwortung dieser Frage zeichnen sich zwei Möglichkeiten ab. Erstens kann die Ökonomik dazu beitragen, das bisherige Versagen der Verbotspolitik zu erklären, und zweitens kann sie hypothetische Ratschläge entwickeln, mit welchen Mitteln sich die — im Prinzip unstrittigen — Ziele einer vernünftigen Drogenpolitik besser als bisher erreichen ließen. Dies gilt es im folgenden zu belegen. Die weiteren Ausführungen zielen daher darauf ab, anhand des Drogenproblems aufzuzeigen, welche positive und normative Leistungsfähigkeit die Ökonomik entfalten kann.

## II. Positive Ökonomik: Zur Erklärung des Drogenproblems

Das Drogenproblem erscheint aus ökonomischer Perspektive als ein Drogenmarktproblem, das Drogenverbot als der Versuch einer Marktregulierung. Einem solchen analytischen Zugriff auf das Drogenproblem stehen traditionell zwei Hindernisse im Weg, die jedoch durch neuere Theorieentwicklungen überwunden werden können. Das erste Hindernis betrifft die Nachfrageseite des Drogenmarktes, das zweite die Angebotsseite. Einerseits weist der Drogenmarkt die Besonder-

---

<sup>3</sup> Um eine Differenzierung und Systematisierung der verschiedenen anti-prohibitiven Vorstellungen bemühen sich die Beiträge in Heft 4 des Journal of Drug Issues, Jahrgang 1990, insbesondere *Bertrand* (1990), *Stevenson* (1990), *Chesher* und *Wodak* (1990). Vgl. auch *Alexander* (1990) und *Marks* (1990). Für einen Überblick über die bundesdeutsche Diskussion vgl. *Thamm* (1989), Kapitel 7 und 8. Zwischen ‚Entkriminalisierung‘ und ‚Legalisierung‘ unterscheidet *Schmidt-Semisch* (1990). Dort findet sich auch eine ausführliche Auflistung von Argumenten und Gegenargumenten. Vgl. ebda., S. 74-128. Ein einflußreicher Protagonist der Anti-Prohibitionsbewegung ist *Trebach* (1987). Vgl. auch *Nadelman* (1989). Stellungnahmen zahlreicher Kritiker des Drogenverbots finden sich in *Boaz* (1990). Um eine differenzierte Position bemühen sich auch *Adams* (1991) und *Pommerehne* (1991).

<sup>4</sup> Für gelungene Versuche, das Seriositätsniveau der Drogen(politik)diskussion anzuheben, vgl. *Littlechild* und *Wiseman* (1986) sowie die Sammelbände *Hamowy* (1987) und vor allem *Grözinger* (1991). Ökonomische Analysen des Drogenproblems haben — auch in der Bundesrepublik — eine erstaunlich lange Tradition. Vgl. etwa *Caspers* und *Zumpfport* (1974) sowie *Pommerehne* und *Hartmann* (1980). Seit geraumer Zeit ist auch auf internationaler Ebene eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet zu beobachten, vgl. etwa *Bernard* (1983), *White* und *Luksetich* (1983) sowie *Michaels* (1987). Ökonomische Analysen des Drogenproblems finden sich mittlerweile auch in Lehrbüchern sowie in speziell für Studenten ausgerichteten Publikationen, vgl. etwa *Miller, Benjamin* und *North* (1990), Kapitel 1 und 18, *Hellman* (1980), Kapitel 9, *Cooter* und *Ulen* (1988), S. 570-579 sowie *Locher* (1989).



heit auf, daß die Konsumenten der auf diesem Markt gehandelten Güter i. d. R. süchtig sind. Ein Hindernis für die ökonomische Analyse ergab sich daraus insofern, als diese ein rationales Nachfrageverhalten unterstellt. Dieses Hindernis kann jedoch mit der Entwicklung eines Modells rationalen Suchtverhaltens als ausgeräumt gelten.<sup>5</sup> Eine wesentliche Implikation dieses Modells besagt, daß eine langfristig nicht erfolversprechende Prohibitionspolitik zu kurzfristig preisunelastischem Nachfrageverhalten auf dem Drogenmarkt führt.<sup>6</sup> Andererseits weist der Drogenmarkt die spezifischen Charakteristika eines illegalen Marktes auf. Dies gilt in besonderem Maße für die Anbieterseite, da das Drogenverbot und die Maßnahmen zu seiner Durchsetzung vor allem auf die Verkäufer illegaler Suchtmittel abzielen. Die damit für eine ökonomische Analyse verbundenen prinzipiellen Schwierigkeiten können jedoch mit der Entwicklung von Modellen rationaler Kriminalität als ausgeräumt gelten.<sup>7</sup>

Den folgenden Ausführungen liegt das von Gary S. Becker entwickelte Modell rationaler Kriminalität zugrunde.<sup>8</sup> In der wohl einfachsten Version besagt dieses Modell, daß ein rationaler Verbrecher seinen Nutzen maximiert und dabei den erwarteten Nutzen krimineller Aktivitäten in seinen Kalkül einbezieht. Dieser erwartete Nutzen —  $EU$  — läßt sich im Modell ermitteln, indem man den Nutzen aus kriminellem Einkommen —  $U(Y)$  — mit der Wahrscheinlichkeit, nicht bestraft zu werden —  $(1-p)$  — gewichtet und hierzu den mit der Strafwahrscheinlichkeit —  $p$  — gewichteten Nutzen im Fall einer Bestrafung —  $U(S)$  — addiert.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Vgl. *Becker und Murphy* (1988). Das Modell basiert auf einem humankapitaltheoretischen Ansatz und ist insofern eine Weiterentwicklung der Überlegungen von *Stigler und Becker* (1977). Die suchtspezifischen Verhaltensmomente werden dadurch erfaßt, daß der Gegenwartsnutzen eines Drogenkonsumenten von seinem Bestand an ‚Suchtkapital‘ abhängt, das durch den Vergangenheitskonsum von Drogen aufgebaut wurde. Im Modell steht ein Süchtiger vor dem folgenden Maximierungsproblem: Einerseits ist der Grenznutzen einer gegebenen Drogenmenge umso größer, je mehr Drogen schon früher konsumiert wurden, d. h. je größer das Suchtkapital ist (sog. „Reinforcement“-Phänomen). Andererseits ist der Nutzen aus dem Konsum von Drogen und Nicht-Drogen umso höher, je geringer dieses Suchtkapital ist (sog. „Tolerance“-Phänomen). Hierin zeigt sich die eigentliche Schädlichkeit des Drogenverbrauchs. Bei der Festlegung seines aktuellen Konsumplans muß ein Süchtiger daher berücksichtigen, daß der Drogenkonsum ihm zwar gegenwärtig einen hohen Nutzen verschaffen, dafür aber aufgrund des Suchtkapitaleffekts seinen zukünftigen Nutzen schwer beeinträchtigen kann. Es handelt sich somit um ein intertemporales Maximierungsproblem. Suchttypische Verhaltensmuster lassen sich als Lösungsversuche eines solchen Maximierungsproblems und mithin als rational rekonstruieren.

<sup>6</sup> Vgl. *Becker, Grossman und Murphy* (1991).

<sup>7</sup> Für einen allgemeinen Überblick vgl. *Heineke* (1978) sowie die Lehrbuchdarstellung in *Cooter und Ulen* (1988), Kapitel 11, insbesondere S. 515-523.

<sup>8</sup> Vgl. *Becker* (1982), insbes. S. 48 f.

<sup>9</sup> Die hier gewählte Modellformulierung unterscheidet sich vom Becker-Modell durch eine leichte Vereinfachung. Becker unterstellt, daß eine Strafe  $S$  das kriminelle Einkommen  $Y$  vermindert. Das Nutzenniveau eines erfolglosen Verbrechers gibt er folglich mit  $U(Y-S)$  an. Ich unterstelle demgegenüber, daß das kriminelle Einkommen im Bestrafungsfall konfisziert wird. Das entsprechende Nutzenniveau ist daher  $U(S)$ . Die wesentlichen Aussagen des Modells ändern sich durch diese Vereinfachung nicht. Die Modellim-

$$(1) \quad EU = p U(S) + (1-p) U(Y)$$

Diesem Modell liegt die Annahme zugrunde, daß ein Verbrecher über Ressourcen — Zeit, Wissen, Arbeitskraft etc. — verfügt, die er für kriminelle und nicht-kriminelle Aktivitäten einsetzen kann. Die optimale Aktivitätsstruktur wird durch die relative Vorteilhaftigkeit alternativer Ressourcenverwendungen bestimmt. Veränderungen des erwarteten Nutzens aus kriminellen Aktivitäten schlagen sich daher in veränderten Aktivitätsmustern nieder: Vermindert sich der erwartete Nutzen, so werden Ressourcen von kriminellen zu nicht-kriminellen Aktivitäten umgeschichtet. Deshalb ist es besonders interessant, die Einflußfaktoren des erwarteten Nutzens zu untersuchen. Zu diesem Zweck bildet man die partiellen Ableitungen erster Ordnung. Dabei zeigt sich, daß eine Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit  $p$  ebenso wie eine Erhöhung des — in monetären Äquivalenten ausgedrückten — Strafmaßes  $S$  den erwarteten Nutzen krimineller Aktivitäten vermindert.

$$(2) \quad \frac{\partial EU}{\partial p} = U(S) - U(Y) < 0$$

$$(3) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} = p \frac{\partial U(S)}{\partial S} < 0$$

Anhand dieses Individualmodells rationaler Kriminalität kann die Aussage abgeleitet werden, daß der Kosten-Nutzen-Kalkül eines repräsentativen Verbrechers mit rechtsstaatlichen Instrumenten so beeinflusst werden kann, daß eine Erhöhung des Strafmaßes und/oder der Strafwahrscheinlichkeit das Ausmaß krimineller Aktivitäten — zwar nicht im Einzelfall, wohl aber — in bezug auf eine aggregierte Kriminalitätsrate spürbar reduziert.<sup>10</sup>

Für eine Analyse des Drogenproblems ist dieses Modell nun in dreierlei Hinsicht interessant. Erstens scheint es die Befürworter einer Verschärfung der Drogenprohibition zu unterstützen und kann insofern dazu benutzt werden, ihre Argumentation zu rekonstruieren. Die Plädoyers für restriktivere Strafbestimmungen, eine bessere Ausbildung und Ausstattung des Fahndungspersonals, neue Fahndungsmethoden usw. folgen der im Modell indizierten Logik, kriminelle Aktivitäten durch staatliche Repressionsmaßnahmen unterbinden zu wollen. Ne-

plikationen beruhen lediglich auf der Voraussetzung, daß das Nutzenniveau eines erfolgreichen Kriminellen, der sich einer Bestrafung entziehen kann, größer ist als im Bestrafungsfall, und diese Bedingung wird von beiden Modellformulierungen erfüllt, denn  $U(Y - S) - U(Y) < 0$  ebenso wie  $U(S) - U(Y) < 0$ .

<sup>10</sup> *McKenzie und Tullock* (1977), S. 188: „The deterrence theory of punishment is, after all, simply a special version of the general economic principle that raising the price of something will reduce the amount purchased.“

ben dieser Plausibilisierungsleistung ist das Modell rationaler Kriminalität zweitens auch deshalb interessant, weil sich mit seiner Hilfe untersuchen läßt, ob eine gewisse Plausibilität nicht auch den Argumenten der Prohibitionsgegner zukommen könnte: daß die Prohibition der eigentliche Motor des Marktes sei, indem erst sie den illegalen Drogenanbietern ein lukratives Geschäft in Aussicht stelle und das Drogenverbot mithin jene Probleme verschärfe, die zu lösen es vorgebe.<sup>11</sup> Eine solche Untersuchung zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Rechtsstaats nicht generell in Frage zu stellen, sondern jene besonderen Bedingungen zu eruieren, unter denen die im allgemeinen bewährten Instrumente des Strafrechts versagen. Möglicherweise lassen sich manche Gefährdungen des Rechtsstaates besser abwehren, wenn man die Grenzen des Strafrechtsstaates genauer kennt. Hierin liegt die dritte Bedeutung des Modells rationaler Kriminalität. Es kann im Rahmen normativer Ökonomik dazu verwendet werden, drogenpolitische Alternativen zu entwickeln.

Zunächst wende ich mich dem zweiten Aspekt zu, d. h. dem Bemühen, die Grenzen staatlicher Repressionspolitik zu ermitteln. Hier möchte ich die These vertreten, daß die gleiche Logik, die unter bestimmten Bedingungen für eine staatliche Repressionspolitik spricht, unter anderen Bedingungen eine alternative Politikkonzeption nahelegt. Zu diesem Zweck versuche ich im folgenden, einige implizite Voraussetzungen des Modells rationaler Kriminalität zu explizieren. Erst wenn die entsprechenden Annahmen offengelegt sind, kann man prüfen, inwiefern sie auf das Drogenproblem zutreffen bzw. nicht zutreffen.<sup>12</sup>

Es sind insbesondere zwei Annahmen, die in dieser Hinsicht problematisch erscheinen. Erstens wird im Modell rationaler Kriminalität die Strafwahrscheinlichkeit als eine aus Sicht des Verbrechens exogene Größe behandelt. Damit wird die Möglichkeit aus der Betrachtung ausgeschlossen, daß ein rationaler Verbrecher auf die Repressionsmaßnahmen des Staates *reagieren* kann. Diese Möglichkeit ist jedoch unter den Bedingungen des Drogenmarktes sehr real. Ebenso wie der Staat durch den Aufbau eines Polizeiapparates in die Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit investieren kann, so kann ein Verbrecher entsprechende Gegeninvestitionen tätigen, indem er einen Teil seiner Ressourcen aus den im Modell allein betrachteten kriminellen und nicht-kriminellen Aktivitäten abzieht und dazu verwendet, die Wahrscheinlichkeit zu vermindern, gefaßt und bestraft zu werden. Die Höhe dieser Gegeninvestitionen dürfte sowohl mit der Strafhöhe als auch mit der Höhe des Einkommens aus krimineller Aktivität positiv korreliert sein. Dies kann man sich durch folgendes Gedankenexperiment verdeutlichen:

---

<sup>11</sup> Vgl. etwa *Hartwig und Pies* (1990), insbesondere S. 78-81.

<sup>12</sup> Mit der nun folgenden Argumentation greife ich Überlegungen auf, die im Umkreis der Literatur zum Thema Drogen und organisiertes Verbrechen seit langem weit verbreitet sind, meines Wissens jedoch bislang nicht in die Modell-Logik einer ökonomischen Theorie der Kriminalität übersetzt worden sind. Vgl. etwa *Arlacchi* (1989), insbesondere S. 186-207 und S. 225-251. *Arlacchi* stützt sich auf die frühen Arbeiten von *Rottenberg* (1968) und *Moore* (1973).

Würde für Morddelikte die Todesstrafe eingeführt, so wären zwei Effekte zu erwarten. Einerseits würden viele potentielle Mörder von einem entsprechenden Delikt abgeschreckt. Andererseits aber hätten jene Delinquenten, bei denen die Abschreckung — aus welchen Gründen auch immer — versagt, ein vitales Interesse, sich mit allen Mitteln einer etwaigen Verhaftung zu entziehen. Wer nichts mehr zu verlieren hat, wird in der entsprechenden Situation alle verfügbaren Ressourcen investieren, um nicht bestraft zu werden. Notfalls wird er auch vor weiteren Morden nicht zurückschrecken.<sup>13</sup> Da aus ökonomischer Sicht Kosten und Nutzen symmetrisch sind, gelten die Aussagen über die Investitionen zur Vermeidung von Nachteilen mutatis mutandis auch für Investitionen zur Erlangung von Vorteilen. Mithin sind die Investitionen  $I$ , die ein Verbrecher tätigt, um nicht bestraft zu werden, eine Funktion der Strafhöhe  $S$  (Nachteile) und des Einkommens aus krimineller Aktivität  $Y$  (Vorteile), d. h.  $I = I(S, Y)$ . Da diese Investitionen die Strafwahrscheinlichkeit ebenso beeinflussen wie die Investitionen  $R$ , die der Staat in den Repressionsapparat tätigt, kann man die Bestrafungswahrscheinlichkeit als eine Funktion dieser beiden Investitionsmaßnahmen bzw. ihrer Einflußgrößen auffassen, d. h.  $p = p(R, S, Y)$  mit den partiellen Ableitungen  $p_R > 0$ ,  $p_S < 0$  und  $p_Y < 0$ .

Die zweite Annahme, die dem Modell zugrundeliegt, betrifft die Beziehung zwischen Strafhöhe, Strafwahrscheinlichkeit und kriminellem Einkommen. Es wird unterstellt, daß das Einkommen aus illegalem Drogenangebot durch die Kriminalisierung nicht beeinflusst wird. Dadurch gerät die Möglichkeit aus dem Blick, daß die Kriminalisierung des Drogenangebots die Vermachtung illegaler Märkte fördern kann, mit der Folge, daß die hohen Drogenpreise für die Endverbraucher in den Abnehmerländern nicht nur die hohen (Risiko-)Kosten widerspiegeln, sondern zusätzlich eine Kartellrente enthalten. Diese Möglichkeit ist jedoch angesichts einer relativ starren, preisinfleiblen Drogennachfrage sehr real. Das Drogenverbot wirkt nämlich durch die Abschottung des Marktes wie eine — freilich ungewollte — Privilegierung der illegalen Anbieter: Zwar werden einerseits hohe Marktzugangsbarrieren errichtet, doch kommt dies für die im Markt verbleibenden Anbieter einer indirekten Subventionierung gleich, die ihnen im Wege einer Einkommensumverteilung zu Lasten der Konsumenten hohe Gewinne sichert. Aufgrund der relativ geringen Preisflexibilität abhängiger Nachfrager lautet die Logik des Drogenmarktes: Je schärfer das Verbot, desto stärker der Kartellierungseffekt. Auf diese Weise geht von höheren Strafen ebenso wie von höheren Strafwahrscheinlichkeiten eine positive Wirkung auf das Einkommen jener kriminellen Anbieter aus, die sich nicht abschrecken lassen, d. h.  $Y = Y(S, R)$ . Die partiellen Ableitungen sind positiv, d. h.  $Y_S > 0$  und  $Y_R > 0$ .

---

<sup>13</sup> Angesichts dieser Überlegungen kann es nicht verwundern, daß eine eindeutige Wirkung der Todesstrafe auf die Kriminalitätsrate empirisch nicht nachgewiesen werden kann. Vgl. dazu den Überblicksartikel *Ehrlich* (1987) sowie die dort zitierte Literatur.

Ich möchte nun so vorgehen, die Effekte dieser beiden Annahmen-Modifikationen zunächst isoliert und anschließend kombiniert zu betrachten. Insgesamt werden nun also drei Modellversionen zu diskutieren sein.

(1) Berücksichtigt man, daß ein Verbrecher die Wahrscheinlichkeit, bestraft zu werden, durch eigene Aktivitäten beeinflussen kann — d. h.  $p = p(R, S, Y)$  —, so ergibt sich das entsprechende Rationalmodell kriminellen Verhaltens wie folgt.

$$(4) \quad EU = p(R, S, Y) U(S) + [1 - p(R, S, Y)] U(Y)$$

$$(5) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} = \frac{\partial p}{\partial S} U(S) + p \frac{\partial U(S)}{\partial S} - \frac{\partial p}{\partial S} U(Y)$$

$$(6) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} > 0, \text{ sobald } -p \frac{\partial U(S)}{\partial S} < \frac{\partial p}{\partial S} [U(S) - U(Y)]$$

Die in der ursprünglichen Modellformulierung angelegte Nicht-Beachtung solcher Gegeninvestitionen schloß — nahezu kategorisch — den Fall aus, daß eine Erhöhung des Strafmaßes den erwarteten Nutzen und mithin die relative Attraktivität krimineller Aktivitäten *erhöhen* könnte.<sup>14</sup> Dieser Fall rückt mit der neuen Modellformulierung in den Bereich des Möglichen. Gleichung 6 gibt die entsprechenden Bedingungen an, unter denen er eintritt. Der Term links des Ungleichheitszeichens ist bereits aus Gleichung 3 bekannt. Er spiegelt die Abschreckungswirkung einer Strafverschärfung wider. Dieser Effekt kann überkompensiert werden. Eine solche Überkompensation ist umso wahrscheinlicher, je größer die Nutzendifferenz zwischen erfolglosen und erfolgreichen kriminellen Aktivitäten ist und je stärker eine Straferhöhung bestrafungsvermeidende Investitionen von seiten illegaler Drogenanbieter auslöst.

(2) Unterstellt man nun, wie im Ausgangsmodell, daß die Strafwahrscheinlichkeit eine exogene, nur durch staatliche Repressionsmaßnahmen determinierte Größe ist — d. h.  $p = p(R)$  —, berücksichtigt jedoch, daß eine Verbotsverschärfung die Vermachtung illegaler Märkte fördert und den illegalen Anbietern lukrative Renten in Form von Kartellierungsgewinnen beschert — d. h.  $Y = Y(S, R)$

---

<sup>14</sup> Im traditionellen Modell rationaler Kriminalität kann dieser Fall lediglich auf die — i. d. R. als unrealistisch ausgeschlossene — Möglichkeit starker Risikopräferenzen zurückgeführt werden. Ehrlich (1987), S. 722: „[A] strong preference for risk may reverse the deterrent effect of sanctions“. Zur Frage der unterstellten Risikopräferenzen vgl. Ehrlich (1973) und Becker (1982), insbesondere Fußnote 19, S. 49 f., sowie den dazugehörigen Text. Eine gewisse Pointe meiner Argumentation resultiert somit aus dem Umstand, ausgerechnet gegenüber Gary S. Becker eine Möglichkeit geltend zu machen, bestimmte Verhaltensphänomene nicht auf ungewöhnliche Annahmen über *Präferenzen*, sondern auf die *Restriktionen* rationalen Verhaltens zurückzuführen.

—, so ergibt sich das entsprechende Rationalmodell kriminellen Verhaltens wie folgt.

$$(7) \quad EU = p(R) U(S) + [1-p(R)] U(Y, S, R)$$

$$(8) \quad \frac{\partial EU}{\partial R} = \frac{\partial p}{\partial R} U(S) - \frac{\partial p}{\partial R} U(Y) + (1-p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial R}$$

$$(9) \quad \frac{\partial EU}{\partial R} > 0, \text{ sobald } -\frac{\partial p}{\partial R} [U(S) - U(Y)] < (1-p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial R}$$

$$(10) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} = p \frac{\partial U(S)}{\partial S} + (1-p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial S}$$

$$(11) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} > 0, \text{ sobald } -p \frac{\partial U(S)}{\partial S} < (1-p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial S}$$

Ich betrachte zuerst die Gleichungen 9 und 2. Gegenüber dem Ausgangsmodell zeigt sich, daß die Verstärkung des Fahndungsapparats zur Bekämpfung der Drogenkriminalität kontraproduktiv sein *kann*. Der Abschreckungseffekt verbesserter Fahndungsmethoden wird durch die Nutzendifferenz  $[U(S) - U(Y)]$  wiedergegeben. Im modifizierten Modell gibt es nun aber vier gegenläufige Effekte. Erstens wird der Abschreckungseffekt abgeschwächt, weil die Nutzendifferenz mit einer partiellen Ableitung  $p_R$  gewichtet wird, die den Einfluß der Investitionen in den staatlichen Repressionsapparat  $R$  auf die Bestrafungswahrscheinlichkeit  $p$  angibt und mithin einen Wert kleiner 1 annimmt, sofern man realistischerweise davon ausgeht, daß die Fahndungserfolge mit zusätzlichen Fahndungsanstrengungen nur unterproportional zunehmen. Die übrigen drei Effekte zeigt der Term rechts des Ungleichheitszeichens in Gleichung 9. Hier wird deutlich, daß die Abschreckungswirkung tendenziell abgeschwächt wird, weil die Repressionsmaßnahmen die Kartellierung des Drogenmarktes fördern und das Einkommen aus krimineller Aktivität ansteigen lassen. Insgesamt tritt eine Überkompensation umso eher auf,

- je erfolgloser die Repressionsmaßnahmen, d. h. je kleiner  $p_R$ ;
- je größer  $(1-p)$ , d. h. die Wahrscheinlichkeit, nicht bestraft zu werden;
- je größer der Grenznutzen des Einkommens  $U_Y$  und
- je größer der einkommenssteigernde Kartellierungseffekt  $Y_R$ .

Ich wende mich nun Gleichung 11 zu. Hier geht es um die Wirkung einer Straferhöhung. Der Term links des Ungleichheitszeichens ist bereits aus den Gleichungen 3 und 6 bekannt. Er gibt den Abschreckungseffekt wieder. Im Gegensatz zum Ausgangsmodell zeigt sich auch hier, daß dieser Effekt überkom-

penziert werden kann. Der Unterschied zu Gleichung 6 resultiert daraus, daß aufgrund der hier gewählten Modellformulierung die Abschreckungswirkung durch andere Faktoren konterkariert wird. Eine Überkompensation ist umso wahrscheinlicher,

- je weniger ein rationaler Verbrecher mit der Möglichkeit rechnen muß, bestraft zu werden, d. h. je größer  $(1 - p)$ ;
- je größer der Grenznutzen seines Einkommens  $U_Y$  ist und
- je stärker sein illegales Markteinkommen aufgrund der Kartellierungswirkung einer Straferhöhung steigt, d. h. je größer  $Y_S$ .

(3) Eine drittes Modell ergibt sich, wenn man die beiden Modifikationen kombiniert. Nun wird berücksichtigt, daß einerseits die Prohibition zur Vermachtung des Drogenmarktes beiträgt und mithin das Einkommen illegaler Anbieter erhöht — d. h.  $Y = Y(S, R)$  —, während andererseits die Strafwahrscheinlichkeit das Resultat gegenläufiger Anstrengungen von seiten des Staates und rationaler Verbrecher ist, die Fahndungserfolge zu erhöhen bzw. zu vermindern, d. h.  $p = p[R, S, Y(S, R)]$ .

$$(12) \quad EU = p[R, S, Y(S, R)] U(S) + (1 - p[R, S, Y(S, R)]) U[Y(S, R)]$$

$$(13) \quad \frac{\partial EU}{\partial R} = p_R [U(S) - U(Y)] + (1 - p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial R}$$

mit  $p_R = \frac{\partial p[R, S, Y(S, R)]}{\partial R} > 0$

$$(14) \quad \frac{\partial EU}{\partial R} > 0, \text{ sobald } -p_R [U(S) - U(Y)] < (1 - p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial R}$$

$$(15) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} = p \frac{\partial U(S)}{\partial S} + p_S [U(S) - U(Y)] + (1 - p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial S},$$

mit  $p_S = \frac{\partial p[R, S, Y(S, R)]}{\partial S} < 0$

$$(16) \quad \frac{\partial EU}{\partial S} > 0, \text{ sobald } -p \frac{\partial U(S)}{\partial S} < p_S [U(S) - U(Y)] + (1 - p) \frac{\partial U(Y)}{\partial Y} \frac{\partial Y}{\partial S}$$

Das Vorzeichen der partiellen Ableitung  $p_S$  (Gleichung 15) ist eindeutig negativ, da der direkte und indirekte Effekt einer Erhöhung des Strafmaßes auf die Strafwahrscheinlichkeit in die gleiche Richtung wirken. Eine Straferhöhung vergrößert unmittelbar die Nachteile, die ein rationaler Verbrecher im Bestrafungsfall zu erwarten hat, und sie erhöht mittelbar — da  $Y_S > 0$  und  $p_Y < 0$  — die Vorteile,

die ein rationaler Verbrecher realisieren kann, wenn er eine Bestrafung vermeiden kann. Beide Effekte erhöhen somit die Attraktivität von Investitionen, durch die Kriminelle ihre Bestrafungswahrscheinlichkeit zu reduzieren versuchen. Hingegen ist das Vorzeichen der partiellen Ableitung  $p_R$  (Gleichung 13) unbestimmt, da dem direkten Effekt prohibitiver Maßnahmen ein kompensatorischer indirekter Effekt gegenübersteht. Auch hier vermindert der indirekte Effekt die Bestrafungswahrscheinlichkeit, weil  $Y_R > 0$  und  $p_Y < 0$ . Der direkte Effekt wirkt jedoch in die entgegengesetzte Richtung, weil staatliche Repressionsinvestitionen unmittelbar auf eine Erhöhung des Kriminalitätsrisikos abzielen. Obwohl nicht auszuschließen ist, daß der indirekte Effekt stärker sein könnte als der direkte Effekt, die Reaktion des Verbrechers mithin stärker als die Aktion des Staates, gehe ich im folgenden von einem positiven Vorzeichen aus, um mein Argument nicht durch unnötig starke Annahmen zu schwächen.<sup>15</sup> In jedem Fall aber gilt:

$$(17) \quad 0 < \frac{\partial p[R,S,Y(S,R)]}{\partial R} < \frac{\partial p(R,S,Y)}{\partial R} < \frac{\partial p(R)}{\partial R}$$

Vergleicht man nun die Gleichungen 9 und 14, so zeigt sich, daß eine Kombination der beiden Modellmodifikationen die kriminalitätsvermindernde Wirkung verstärkter Fahndungsbemühungen weiter abschwächt. Eine Überkompensation wird damit umso wahrscheinlicher. Folglich läßt diese Modellversion die Möglichkeit zu, daß die Polizei unfreiwillig zum Helfer für ausgerechnet jene Verbrecher wird, die sie bekämpfen soll.

Ein ähnliches Ergebnis folgt analog für die Strategie, illegale Drogenanbieter durch erhöhte Strafmaße abschrecken zu wollen. Vergleicht man in den Gleichungen 6, 11 und 16 jeweils die Terme rechts des Ungleichheitszeichens, so zeigt sich, daß im Fall einer Kombination der beiden Modellmodifikationen sich die kompensierenden Effekte ergänzen — genauer: daß sie sich nicht nur addieren, sondern sogar gegenseitig verstärken, denn es gilt:

$$(18) \quad \frac{\partial p[R,S,Y(S,R)]}{\partial S} < \frac{\partial p(R,S,Y)}{\partial S} < \frac{\partial p}{\partial S} = 0$$

Der kombinierte Effekt ist somit stärker als die Summe der beiden isolierten Effekte. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Überkompensation der Abschreckungswirkung, mit der Folge, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine Verschärfung des Strafmaßes die Attraktivität eines kriminellen Drogenangebots für jene rationalen Verbrecher erhöht, die im Markt verbleiben.

---

<sup>15</sup> Diese Setzung soll durch das Ausrufezeichen in den Gleichungen 13 und 17 deutlich gemacht werden.



Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, daß Modifizierungen des Modells rationaler Kriminalität es als im Rahmen des Möglichen liegend erscheinen lassen, daß die staatliche Prohibitions politik zu kontra-intuitiven und vor allem zu kontra-intentionalen Ergebnissen führt, und daß daher diese traditionelle Form der Verbrechensbekämpfung versagt, weil sie selbst für die Dynamik des illegalen Drogenmarktes verantwortlich ist. Wie wahrscheinlich ein solches Politikversagen ist, hängt vor allem davon ab, wie effektiv sich rationale Verbrecher gegen eine etwaige Bestrafung schützen können und wie stark ihr kriminelles Einkommen durch staatliche Prohibitionsmaßnahmen steigt. Die bisherige Analyse ergab, daß sich diese beiden Effekte gegenseitig verstärken können. Um eine solche Verstärkung zumindest einer gewissen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, erweist es sich als sinnvoll, nun den Modellkontext zu wechseln und die ökonomische Forschungsperspektive stärker auf den marktlichen Interaktionsprozeß zu fokussieren, als dies bei einer auf rationale Individualkalküle beschränkten Betrachtung möglich ist.

Die nun folgenden Überlegungen beanspruchen lediglich den Status einer Illustration. Sie sollen dazu dienen, das Zusammenspiel zwischen dem einkommenserhöhenden Kartellierungseffekt der staatlichen Drogenprohibition und den kriminellen Gegeninvestitionen zur Bestrafungsvermeidung zu plausibilisieren. Da es mir hier nur um die Angebotsreaktionen geht, klammere ich die Auswirkungen staatlicher Repressionsmaßnahmen auf die Struktur der Nachfrage der Einfachheit halber aus der Betrachtung aus. Bevor die Angebotsauswirkungen einer verschärften Repression untersucht werden, möchte ich zunächst analysieren, welche Auswirkungen die Einführung der Drogenprohibition nach sich zieht. Gewählt wird eine kurzfristige Betrachtungsperspektive des Endverbrauchermarktes für Drogen. Unter dieser Voraussetzung kann die aggregierte Grenzkostenkurve der Drogenanbieter GK als Angebotsfunktion interpretiert werden (vgl. das Marktdiagramm in Abb. 1).

Unter legalen Bedingungen ergibt sich eine Wettbewerbslösung in Punkt  $Q_1$ . Wird nun ein Drogenverbot eingeführt, so entsteht für die nunmehr illegalen Anbieter ein Kriminalitätsrisiko. Ich treffe nun die Annahme, daß sich dieses Risiko *ausschließlich* in einer Erhöhung ihrer Grenzkosten niederschlägt, die zudem durch eine Parallelverschiebung der Grenzkostenkurve wiedergegeben werden kann. Diese Annahme ist nicht unplausibel, wenn man bedenkt, daß das Risiko, bestraft zu werden, jede einzelne kriminelle Aktivität betrifft — das heißt in diesem Modellkontext: jeden einzelnen Verkaufsakt illegaler Drogen. Im Ausgangsmodell rationaler Kriminalität wurde implizit unterstellt, daß ein solches Drogenverbot die Marktform nicht verändert. Demgemäß wäre mit einer neuen Wettbewerbslösung  $Q_2$  zu rechnen. Unterstellt man hingegen, daß von dem Drogenverbot eine Kartellierungswirkung ausgeht, die den illegalen Anbietern ein Preissetzungsverhalten ermöglicht, so wird die neue Marktlösung in dem Intervall auf der Nachfragekurve liegen, das von der Wettbewerbslösung  $Q_2$  und

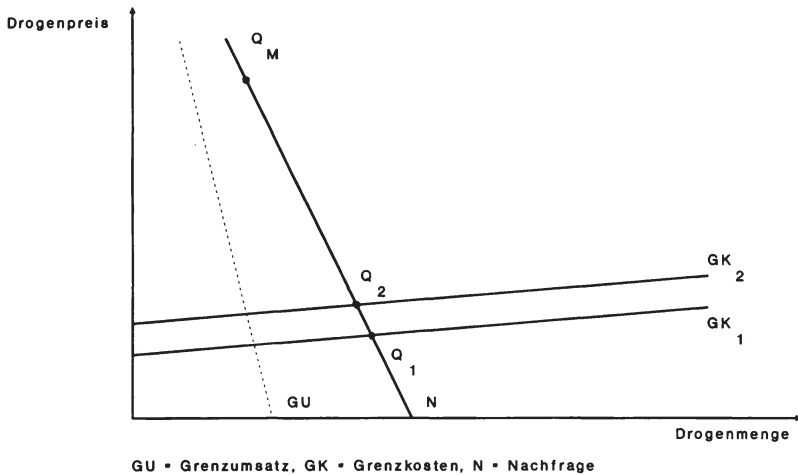


Abb. 1

dem eine Monopollösung widerspiegelnden Cournot-Punkt  $Q_M$  begrenzt wird.<sup>16</sup> Je stärker der Kartellierungseffekt ist, desto höher steigt der Drogenpreis. Für mein Argument kann offen bleiben, wie sich die Gewinnsituation im Vergleich zu  $Q_1$  geändert hat. Entscheidend ist, daß das Ausgangsmodell rationaler Kriminalität den Gewinn und mithin das Einkommen illegaler Drogenanbieter systematisch unterschätzt. Diese Fehleinschätzung ist besonders dann gravierend, wenn sich drogenabhängige Nachfrager gegen eine Preissteigerung kaum wehren können und sehr unelastisch reagieren.<sup>17</sup> Die Bedeutung dieses Umstands möchte ich nun anhand einer Verschärfung des Drogenverbots diskutieren (vgl. dazu das Marktdiagramm in Abb. 2).

Ich gehe nun von der Annahme aus, daß die Prohibitions politik in bezug auf einen bereits illegalen Markt verschärft wird. Der unmittelbare Effekt einer solchen Politik schlage sich wieder in einer Verschiebung der Grenzkostenkurve

<sup>16</sup> Bekanntlich erhält man den Cournot-Punkt, wenn man vom Schnittpunkt der Grenzkostenkurve GK und der Grenzsatzkurve GU das Lot auf die Nachfragekurve N fällt.

<sup>17</sup> Die aus der Monopolpreisbildung bekannte Amoroso-Robinson-Formel läßt sich zu folgender Preisbestimmungsgleichung umformen:

$$\text{Monopolpreis} = \frac{\text{Grenzkosten}}{1 + \frac{1}{\text{Nachfrageelastizität}}}$$

Da im relevanten Bereich die Nachfrageelastizität einen Wert kleiner als  $-1$  annimmt, unterschätzt die Annahme einer Grenzkostenpreisbildung die wahre Gewinnlage umso stärker, je größer der Kartellierungseffekt ist und je preisunelastischer die Nachfrage reagiert.

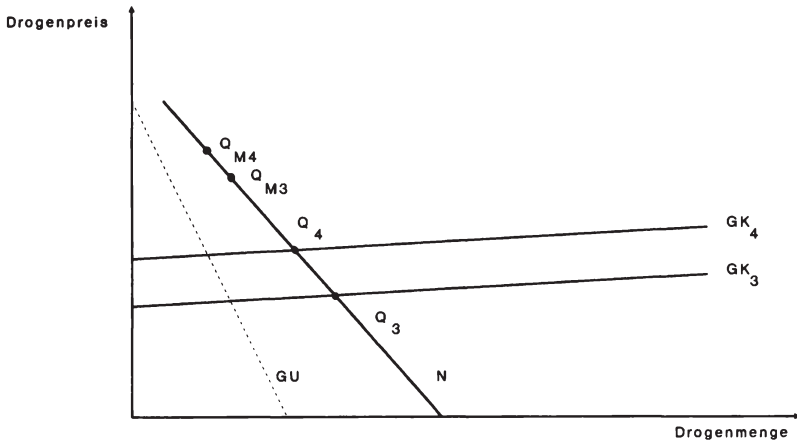


Abb. 2

— von  $GK_3$  auf  $GK_4$  — nieder. Dadurch verschiebt sich zunächst das Intervall möglicher Marktlösungen auf der Nachfragekurve von  $[Q_3; Q_{M3}]$  in nordwestlicher Richtung zu  $[Q_4; Q_{M4}]$ .

Es ist nun zu berücksichtigen, daß rationalen Verbrechern mit der Bildung krimineller Organisationen eine Option zur Verfügung steht, die einerseits die Bestrafungswahrscheinlichkeit reduziert (vertikale Integration) und gleichzeitig den Kartellierungseffekt verstärkt (horizontale Integration).<sup>18</sup> Einerseits wird mit der organisierten Kontrolle von Herstellung, Transport und Zwischenhandel illegaler Drogen die Häufigkeit risikobehafteter Transaktionen eingeschränkt, und andererseits steigen mit der Aufteilung des Drogenmarktes in exklusiv kontrollierte Kartellgebiete die Möglichkeiten zu einer monopolistischen Abschöpfung der — angesichts einer steilen Nachfragekurve immensen — Konsumentenrenten. Ich treffe nun die Annahme, daß die Investitionen rationaler Verbrecher in die Verminderung ihrer Bestrafungswahrscheinlichkeit einen Fixkostencharakter aufweisen. Um an diesem Punkt Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese kriminellen Investitionen zwar durchaus Gegenstand eines Entscheidungskalküls sind, daß den von mir getroffenen Annahmen zufolge jedoch die — aus der Sicht rationaler Verbrecher betrachteten — Vor- und Nachteile solcher Investitionen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden. Die Nachteile bestehen in dem Ressourcenverzehr, der den Kriminellen Opportunitätskosten verursacht. Da es sich bei diesen Nachteilen annahmegoß um Fixkosten handelt, werden sie im Markt diagramm nicht abgebildet.

<sup>18</sup> Zum Problem organisierter Kriminalität vgl. neben der bereits in Fußnote 12 zitierten Literatur den frühen Beitrag von Kunz (1976) sowie Reuter (1983).

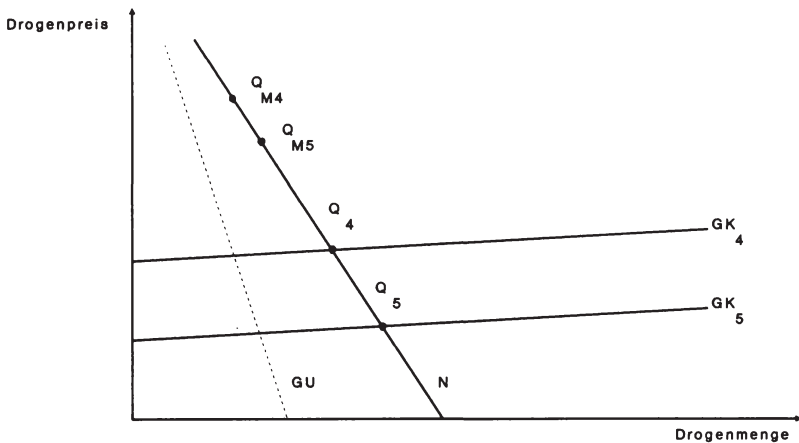


Abb. 3

Abgebildet werden dort lediglich die Grenzkosten. Die Vorteile der kriminellen Investitionen, die auf eine niedrigere Bestrafungswahrscheinlichkeit abzielen, kommen in einer Verminderung des Risikoaufschlags und folglich in einer Grenzkostenverschiebung von  $GK_4$  auf  $GK_5$  zum Ausdruck, die der ursprünglichen Prohibitionswirkung entgegengesetzt ist (vgl. das Marktdiagramm in Abb. 3). Diese erneute Grenzkostenverschiebung ist das Resultat eines Trade-offs, der analog zu dem aus der Betriebswirtschaftslehre bekannten Problem der Festlegung einer optimalen Betriebsgröße gedacht werden kann.<sup>19</sup>

Eine umfassende Analyse des Drogenproblems kann nun zusätzlich die Option der Nachfragebeeinflussung durch die Anbieter berücksichtigen. Diese Option resultiert aus einem speziell auf dem Drogenmarkt anzutreffenden Umstand: Abhängige Nachfrager, die aufgrund der relativ hohen Preise gezwungen sind, ihren Konsum neben Prostitution und ‚normaler‘ Beschaffungskriminalität — Diebstahl, Raub, Erpressung und Mord — vor allem durch die Übernahme des Drogenhandels auf der untersten Verteilerstufe zu finanzieren, können zur Ausweitung des Nachfragekreises instrumentalisiert werden. Einerseits entlastet dies das organisierte Verbrechen von dem besonders bestrafungsgefährdeten Straßenhandel, andererseits aber — und das ist für den hier interessierenden Aspekt besonders wichtig — wird so ein Drogenabsatz-System geschaffen, das die —

<sup>19</sup> Es werden also *zwei* Entscheidungsprozesse betrachtet. Im ersten Prozeß legt ein rationaler Verbrecher das Investitionsvolumen fest, mit dem er auf eine Verminderung seiner Bestrafungswahrscheinlichkeit abzielt. Ist dieses Volumen festgelegt, so wird in einem zweiten Entscheidungsprozeß der Drogenpreis bestimmt. In bezug auf diesen zweiten Entscheidungsprozeß trägt das zuvor festgelegte Investitionsvolumen einen Fixkostencharakter.

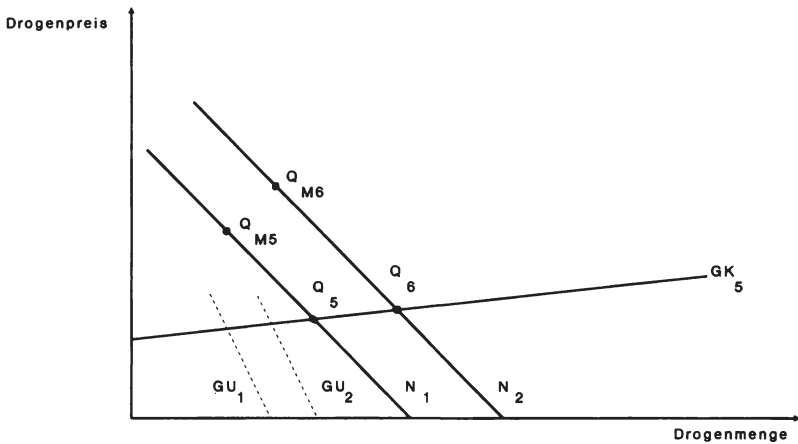


Abb. 4

z. T. skrupellose — Verletzung moralischer und rechtlicher Standards ökonomisch prämiert und eine große Anzahl von Drogensüchtigen mit hochwirksamen Handlungsanreizen ausstattet, die Nachfrage nach illegalen Suchstoffen auszuweiten. Hierin dürfte ein wesentlicher Faktor für die Dynamik des Drogenmarktes liegen (vgl. das Markt diagramm in Abb. 4). Wenn es den zu kriminellen Organisationen zusammengesetzten rationalen Verbrechern gelingt, neue Kunden zu akquirieren — bzw. von ihrerseits drogenabhängigen Dealern akquirieren zu lassen —, so führt dies zu einer Verschiebung der — weiterhin relativ preis-inflexible Konsumentenreaktionen widerspiegelnden — Nachfragekurve in nord-östlicher Richtung von  $N_1$  auf  $N_2$ , mit der Folge, daß sich die Gewinnsituation der illegalen Drogenanbieter auf einem relativ hohen Niveau einpendelt.<sup>20</sup>

Angesichts dieser Überlegungen ergibt sich folgendes Fazit: Das in bezug auf das Drogenproblem allseits konstatierte Versagen der traditionellen Prohibitions-politik kann ökonomisch erklärt werden. Das im Alltagsverständnis weit verbreitete Common-sense-Argument, kriminelle Aktivitäten könnten (nur) durch eine

<sup>20</sup> Es spricht also einiges dafür, daß die Abschreckungswirkung hoher Drogenpreise auf die Nachfrageseite durch eine monopolistische Preisdiskriminierung zwischen bereits süchtigen Drogenkonsumenten (hohe, rentenabschöpfende Preise) und noch-nicht-süchtigen Erstkonsumenten (niedrige Einstiegspreise) konterkariert wird. Der einem solchen Preissetzungsverhalten zugrundeliegende ‚Abonnement‘-Effekt — vgl. dazu Hartwig und Pies (1990) — ist m. E. ein wesentlicher Faktor für eine Erklärung der Drogenmarktdynamik. In jedem Fall aber muß es vor dem Hintergrund dieser Überlegung als ratsam erscheinen, bei einer kritischen Erwägung der Argumente für eine (verschärfte) Drogenprohibition nicht nur die zugrundeliegenden *Intentionen* zu prüfen, sondern auch sehr sorgfältig auf die *Folgen* zu achten, die mit dieser Politik auch dann verbunden sein können, wenn sie gar nicht beabsichtigt wurden.

verschärfte Repressionspolitik des Staates zurückgedrängt werden, beruht auf einer — mit Hilfe des Modells rationaler Kriminalität ökonomisch rekonstruierbaren — Logik, die im Prinzip beibehalten wird, jedoch unter besonderen — mit Blick auf den Drogenmarkt allerdings nicht unplausiblen — Annahmen zu gegenteiligen Schlußfolgerungen führt. Diese Annahmen betreffen zum einen die Marktauswirkungen der Prohibitionspolitik und zum anderen die Reaktionsmöglichkeiten illegaler Drogenanbieter.<sup>21</sup> Das Zusammenspiel dieser Effekte, das ich zumindest in seinen Grundzügen zu illustrieren versucht habe, verschafft den illegalen Drogenanbietern ein lukratives Geschäft und kann sogar zur Ausweitung des illegalen Drogenmarktes führen. Dies legt den Schluß nahe, daß die Drogenprohibition — in ihrer bisher praktizierten Form — kein geeignetes Mittel der Politik ist. Sie schadet genau jenen Bürgern, denen sie nützen sollte: Erstens verhindert sie, daß auch alle drogenabhängigen Bürger ein menschenwürdiges Leben führen können. In der ökonomischen Terminologie ausgedrückt, werden große Teile ihrer Konsumentenrenten im Wege einer Umverteilung zugunsten der Anbieter faktisch enteignet. Dies heißt mit anderen Worten, daß viele Süchtige in ihrer Existenz ruiniert werden, weil die Drogenprohibition ihren sozialen Abstieg in (Beschaffungs-)Kriminalität und soziale Deklassierung vorprogrammiert. Insbesondere belastet sie die Abhängigen mit großen Gesundheitsrisiken, weil die Produktqualität aufgrund der geringeren Transparenz des illegalen Drogenmarktes stark schwanken und zu lebensgefährlichen Fehldosierungen führen kann. Zudem fördert das Drogenverbot eine Substitution zugunsten des Konsums relativ preiswerter, aber besonders gefährlicher Suchtstoffe.<sup>22</sup> Zweitens schadet die Drogenprohibition den nicht-süchtigen Bürgern, und dies gleich auf dreierlei Weise. Sie sind den Akquirierungsbemühungen illegaler Drogenanbieter ebenso wie den Beschaffungsdelikten ausgesetzt, mit denen Drogennachfrager ihren illegalen Konsum finanzieren. Zudem tragen sie als Steuerzahler und als Mitglieder von Krankenversicherungen die monetären Kosten einer verfehlten Repressionspolitik. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten einer alternativen Drogenpolitik. Ihrer Beantwortung möchte ich mich im nächsten Abschnitt zuwenden.

---

<sup>21</sup> Die hier am Beispiel des Drogenproblems entwickelten Überlegungen enthalten den Kern einer allgemeinen ökonomischen Theorie des organisierten Verbrechenens: Desens Aufreten ist immer dann zu erwarten, wenn ein kriminelles Angebot auf eine relativ preisinflexible Nachfrage trifft und folglich genügend Ressourcen eingesetzt werden können, um staatliche Gegenmaßnahmen zu konterkarieren. Die klassischen Felder organisierten Verbrechenens scheinen jedenfalls diesem Muster zu entsprechen, handle es sich nun um die Erpressung von Schutzgeldzahlungen oder um die Organisation von Glücksspiel und Prostitution unter den Bedingungen der Illegalität.

<sup>22</sup> Das bekannteste Beispiel hierfür dürfte die als ‚Crack‘ bezeichnete Droge sein, die in den 80er Jahren vor allem in den USA als ‚Kokain für Arme‘ eine weite Verbreitung gefunden hat.

### III. Normative Ökonomik: Zur Gestaltung der Drogenpolitik

Den weiteren Ausführungen liegt die Annahme zugrunde, daß die Bürger einer demokratischen Gesellschaft sich darauf einigen können, daß eine rationale Drogenpolitik an folgenden drei Zielen ausgerichtet sein sollte: erstens, den drogenabhängigen Bürgern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen; zweitens, die nicht-drogenabhängigen Bürger vor den schädlichen Ausstrahlungseffekten des illegalen Drogenkonsums zu schützen sowie drittens, das organisierte Verbrechen wirksam zu bekämpfen.

Als demgegenüber nicht legitimationsfähig erscheint mir ein Festhalten an der Doktrin einer drogenfreien Gesellschaft. Gegen sie sprechen mehrere Gründe. Auch wenn man den Bürgern einer Gesellschaft selbst-paternalistische Ansprüche zugesteht, aufgrund deren sie vom Staat erwarten können, vor einem ungewollten oder leichtfertigen Einstieg in die Sucht bewahrt zu werden,<sup>23</sup> so gibt es doch nach dem liberalen Selbstverständnis demokratischer Gesellschaften keinen Grund, in die Selbstbestimmung souveräner Bürger einzugreifen, d. h. auch jenen Gesellschaftsmitgliedern den Konsum von Drogen zu verbieten, die im Bewußtsein der damit verbundenen Gefahren bereit sind, *alle* Kosten der Abhängigkeit selbst zu tragen.<sup>24</sup> Doch auch aus der Sicht von Nicht-Liberalen dürfte die Doktrin einer drogenfreien Gesellschaft kaum dazu geeignet sein, als Orientierungspunkt einer rationalen Drogenpolitik zu dienen, weil sie der Politik ein unrealistisches Ziel vorgibt — oder, vorsichtiger formuliert: ein Ziel, das sich mit einiger Sicherheit nicht durch das Mittel einer Drogenprohibition erreichen läßt. Zudem steht diese Doktrin vor dem Dilemma, schwere argumentative Inkonsistenzen aufzuweisen, wenn sie sich nicht auf alle Drogen — also auch auf Alkohol und Nikotin — bezieht, während eine Vermeidung dieser Inkonsistenz sie vollends unrealistisch machen würde.

Im Interesse einer rationalen Drogenpolitik, die den Legitimationserfordernissen demokratischer Gesellschaften nachkommen kann, möchte ich im folgenden versuchen, die positive Analyse des Drogenproblems für politische Reformvorschläge fruchtbar zu machen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß es mir nicht darum geht, unter Berufung auf eine vermeintlich wissenschaftliche Autorität unbedingte Sollensvorschriften zu erlassen. Meiner Auffassung nach verbietet sich — zumal in demokratischen Gesellschaften — jeder Versuch einer moralischen Bevormundung. Nicht verboten hingegen und mit den wissenschaftlichen Seriositätsstandards durchaus vereinbar erscheint mir der Versuch, hypothetische Ratschläge zu formulieren. Die

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Christian *Koboldt* (1992), in diesem Band.

<sup>24</sup> Die klassische Formulierung des liberalen Grundsatzes, Freiheitseinschränkungen nur zur Vermeidung von Fremdschädigungen vorzunehmen, aber auch der klassisch-liberale Vorbehalt, diesen Grundsatz nicht auf Kinder, Jugendliche und sonstige besonders Schutzbedürftige anzuwenden, findet sich bei *Mill* (1988), S. 16 f.

hier praktizierte Form wissenschaftlicher Normativität ist in zweifacher Hinsicht hypothetisch: zum einen in bezug auf die Ziele, die sie offen ausweist und somit einer Kritik aussetzt, die Revisionen und mithin normative Lernfähigkeit erst ermöglicht; zum anderen in bezug auf die vorgeschlagenen Mittel, deren vermutete Wirkungen wie alle Aussagen einer prinzipiell fallibilistischen Wissenschaft letztlich nur hypothetischer Natur sind.

Nach diesen Klarstellungen möchte ich mich nun einer Diskussion des Drogenproblems in normativer Absicht zuwenden. Vor dem Hintergrund der vorausgesetzten Ziele und der positiven Erkenntnisse über die Funktionszusammenhänge des illegalen Drogenmarktes kann diese Diskussion auf reine Zweckmäßigkeitserwägungen beschränkt werden: Die Drogenprohibition versagt, sofern es ihr nicht gelingt, die von illegalen Anbietern erwarteten (Grenz-)Kosten auf ein Niveau anzuheben, das den — *nomen est omen* — prohibitiven Marktpreis, d. h. die marginale Zahlungsbereitschaft der abhängigen Nachfrager, überschreitet. Angesichts einer relativ preisinelastischen Nachfrage sind die traditionellen Versuche, das Drogenverbot durchzusetzen, zum Scheitern verurteilt, weil sie illegalen Anbietern lukrative Gewinnmöglichkeiten verschaffen, zu deren Realisierung Investitionen in die Verminderung der Bestrafungswahrscheinlichkeit lohnend sind. Aus ökonomischer Sicht liegt die zentrale Ursache, die für das Versagen der Prohibitions politik verantwortlich ist, in dem Umstand, daß sich die Süchtigen gegen die hohen Schwarzmarktpreise ihrer Drogen kaum wehren können. Ein ökonomisch informiertes Konzept zur Rationalisierung der Drogenpolitik muß daher nach Wegen suchen, wie die Schwarzmarktnachfrage der Drogenabhängigen preisflexibel gemacht werden kann<sup>25</sup>. Meiner Einschätzung nach dürfte das probateste Mittel zur Erreichung dieses Ziels die Etablierung eines legalen Alternativmarktes sein. Die Grundidee lautet: Drogen auf Rezept. Niedrige Abgabepreise würden der Verelendung der Süchtigen abhelfen und sie von jenem Finanzierungsdruck befreien, der sie gegenwärtig zu sozialschädlichen Beschaffungsaktivitäten veranlaßt. Ärztliche Kontrolle könnte helfen, die medizinischen Gefahren der Drogenabhängigkeit geringer zu halten. Eine solche ‚kontrollierte Teilliberalisierung‘ würde auch den nicht-süchtigen Bürgern zugute kommen und die mit dem illegalen Drogenmarkt verbundene organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen.<sup>26</sup> Anstelle einer ausführlichen Darlegung der Einzelheiten

---

<sup>25</sup> Anders ausgedrückt: Die gegenwärtige Prohibition läßt sich als der Versuch interpretieren, die illegalen Anbieter über ihre Kostenseite auszuhebeln. Hier aber greift der Hebel nicht, weil die Anbieter die Kosten auf die süchtigen Nachfrager überwälzen. Greifen kann der Hebel also nur auf der Umsatzseite. Wenn man den Süchtigen eine attraktive Ausweichoption bietet, kann man die Anbieter von ihrer Nachfrage wirksam abschneiden.

<sup>26</sup> Im Gegensatz zur gegenwärtigen Drogenprohibition kann eine kontrollierte Teilliberalisierung den Anspruch erheben, selbst-paternalistischen Politikanforderungen durchaus zu entsprechen. Gegenwärtig werden ja weder die Süchtigen noch die Nicht-Süchtigen wirksam geschützt. Im Rezeptsystem hingegen würde eine spürbare Barriere für potentielle Erstkonsumenten errichtet, die sie zu einer überlegten Entscheidung zwingt und so



dieses Vorschlags, insbesondere der Modalitäten seiner institutionellen Umsetzung,<sup>27</sup> möchte ich mich im folgenden darauf beschränken, die Logik zu explizieren, auf die sich dieser hypothetische Ratschlag zur Reformierung und Rationalisierung der Drogenpolitik berufen kann.

Der Vorschlag einer ‚kontrollierten Teilliberalisierung‘ zielt darauf ab, nicht (vergeblich) gegen die Funktionslogik des Drogenmarktes anzukämpfen, sondern sie für die Ziele einer rationalen Drogenpolitik zu instrumentalisieren: Je attraktiver Preis und Qualität der legal erhältlichen Drogen, desto geringer das Interesse der Nachfrager, sich auf dem illegalen Markt mit Suchtstoffen zu versorgen. Durch eine entsprechende Ausgestaltung des Rezeptsystems kann man folglich erreichen, daß die illegalen Anbieter einem Konkurrenzettbewerb ausgesetzt werden, der für sie aus mehreren Gründen, die sich gegenseitig verstärken, ruinös ist. Insgesamt kann man diese Gründe in drei Schritten zusammenfassen: Erstens sinkt die Nachfrage auf dem Schwarzmarkt für Drogen, weil die Süchtigen bei einem Wechsel vom illegalen zum legalen Bezugssystem nur gewinnen können. Dies macht ihre auf dem Schwarzmarkt artikulierten Nachfrage elastisch; vor allem sinkt dort der prohibitive Preis. Die Süchtigen erhalten so einerseits die Option, sich gegen die mit hohen Drogenpreisen verbundene Ausbeutung durch Abwanderung zu wehren, und andererseits wird auf diese Weise eine erfolgreiche Bekämpfung des organisierten Verbrechens wahrscheinlicher. In gewisser Weise wird die Meßlatte für staatliche Repressionsmaßnahmen heruntergesetzt, weil der Reaktionsspielraum für jene kriminellen Investitionen geringer wird, mit deren Hilfe rationale Verbrecher versuchen können, rechtsstaatliche Maßnahmen zu unterlaufen. Die Einführung eines Rezeptsystems setzt ihren Preisforderungen eine Obergrenze, die im Wege einer aggressiven Verdrängungspolitik sehr niedrig angesetzt werden kann. Zweitens wird die Interessenkongruenz zwischen Anbietern und Nachfragern aufgebrochen. Mit der Möglichkeit eines legalen Drogenkonsums verlieren die Süchtigen ihr derzeit vitales Interesse daran, ihre illegalen Lieferanten zu verschweigen. Dies wird bei den Drogenanbietern die Risikokosten krimineller Aktivitäten rasant ansteigen lassen, ohne daß es für diese Kostensteigerung eine Kompensationsmöglichkeit gäbe. Die illegalen Anbieter würden von ihren Endverbrauchern praktisch abgeschnitten. Drittens schließlich entsteht eine Schere zwischen Umsatz und Kosten, die sich für die illegalen Anbieter umso ungünstiger auswirkt, je attraktiver das Rezeptsystem ausgestaltet wird. Einerseits

---

vor einem unbedachten ‚Hineinschlittern‘ in die Sucht bewahrt. Gleichzeitig ließen sich all jene Probleme besser in den Griff bekommen, die nicht dem Drogenkonsum als solchem, sondern vielmehr seiner Illegalität anhaften — zu dieser Differenzierung vgl. *de Ridder* (1991) sowie *Pommerehne* und *Hart* (1991). Diese Probleme der Süchtigen reichen von der Gefahr einer Fehldosierung über das derzeitige Mißtrauen zu Ärzten bis zu unnötigen Hindernissen für Ausstiegswillige. Empirische Anhaltspunkte dafür bieten die Erfahrungen mit der legalen Methadon-Abgabe, vgl. *Rösinger* und *Gastpar* (1991).

<sup>27</sup> Vgl. dazu *Hartwig* und *Pies* (1990). Für eine kritische Diskussion dieses Konzepts vgl. *Franke* (1991).

sinken die am Schwarzmarkt erzielbaren Drogenpreise, andererseits jedoch müßten die illegalen Anbieter ihre Preise immer weiter anheben, um kostendeckend arbeiten zu können. Dieses Dilemma wird die hohen Schwarzmarktgewinne sehr schnell abschmelzen lassen und auf diese Weise die Attraktivität des illegalen Drogengeschäfts zerstören, so daß schließlich jener rechtsstaatlichen Repressions-Logik wieder zum Durchbruch verholfen wird, die bereits im Ausgangsmodell rationaler Kriminalität unterstellt wurde, und die darauf setzt, daß auch Verbrecher, zumal wenn sie organisiert sind, auf situative Handlungsanreize rational reagieren. Derzeit sind die Handlungsanreize so gesetzt, daß das illegale Drogenangebot ein lukratives Geschäft ist. Durch die vorgeschlagenen institutionellen Reformen könnten diese Anreize jedoch so verändert werden, daß es sich nicht mehr lohnt, in das Zustandekommen illegaler Drogengeschäfte zu investieren. Dem organisierten Verbrechen würde die Geschäftsgrundlage entzogen — in der Umgangssprache nennt man das: jemandem einen Strich durch die Rechnung machen.

Viele Aspekte, die mein Plädoyer für eine ‚kontrollierte Teilliberalisierung‘ zusätzlich unterstützen dürften, konnten bisher nicht einmal angesprochen werden. Deshalb sei auf zwei von ihnen an dieser Stelle wenigstens hingewiesen. Der erste Aspekt betrifft den inneren, der zweite den äußeren Frieden. Erstens dürfte eine Prohibitionspolitik, die direkt und — via Finanzierungsdruck — vor allem indirekt ganze Bevölkerungsgruppen kriminalisiert, in einer demokratischen Gesellschaft auf Dauer an die Grenzen der Legitimität stoßen. Um den Rechtsstaat nicht unnötigen und zudem unheilvollen Gefährdungen auszusetzen, sollte man die — ökonomisch aufweisbaren — Grenzen des Strafrechts nicht mißachten.<sup>28</sup> Die Waffen des Gesetzes können stumpf werden, wenn man bei ihrem Einsatz nicht sorgfältig darauf achtet, Ziele und Mittel rationaler Politik aufeinander abzustimmen. Zweitens verursacht die vorwiegend von reichen, westlichen, industrialisierten Gesellschaften verfolgte Prohibitionspolitik in den vorwiegend armen, unterentwickelten Anbau- und Herstellungsländern der Drogen gewaltige Probleme. Auch ihnen macht das organisierte Verbrechen zu schaffen, und zwar umso mehr, je weniger diese Länder über einen funktionierenden Staatsapparat und eine funktionierende Rechtsordnung verfügen. Der wachsende Einfluß organisierter Kriminalität wird für diese Länder zu einem schwerwiegenden Hemmnis ihrer Entwicklung. Korruption und Verfilzung machen es immer schwerer, diese Gesellschaften gegen die Interessen organisierter Kriminalität zu regieren. Daß die kolumbianischen Drogenkartelle es sich leisten konnten, gegen die Regierung ihres eigenen Landes monatelang einen regelrechten Krieg zu führen, dürfte jene Gefahren hinreichend deutlich gemacht haben, die für die Länder des Südens von einer verfehlten Drogenpolitik des Nordens ausgehen.

---

<sup>28</sup> Diese Gefährdungen dürften in Zukunft sogar anwachsen: Vor dem Hintergrund einer ökonomischen Bürokratietheorie steht zu erwarten, daß mit dem Ende des ‚Kalten Krieges‘ die Geheimdienste sich bei ihrer Suche nach neuen Aufgaben verstärkt der Drogenbekämpfung zuwenden (wollen).

#### IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die Ausführungen zur positiven und normativen Ökonomik sind zugegebenermaßen holzschnittartig. Oft werden sehr einfache und sehr allgemeine Annahmen getroffen, und zumeist wird nur die Wirkungsrichtung bestimmter Effekte diskutiert, nicht ihr — durch empirische Untersuchungen gestütztes — Ausmaß<sup>29</sup>. Trotzdem hoffe ich, daß die Grundzüge des Gedankengangs deutlich hervorgetreten sind. Diese Grundzüge lassen sich wie folgt zusammenfassen: Eine ökonomische Erklärung des offensichtlichen Versagens einer auf Drogenprohibition fixierten Politik kann zwei in der traditionellen ökonomischen Theorie der Kriminalität zumeist vernachlässigte Argumente ins Feld führen: zum einen die Reaktionsmöglichkeiten rationaler Verbrecher, zum anderen die über den Markt vermittelten Preiswirkungen des Drogenverbots. Erstere machen sich in der Etablierung krimineller Organisationen bemerkbar, die den Schwarzmarkt für Drogen unter sich aufteilen. Letztere versorgen die illegalen Anbieter mit hohen Gewinnen. Die Folgen sind kontra-intuitiv und kontra-intentional: Das Drogenverbot wird zum Motor des Marktes, den es eigentlich bekämpfen soll. In Kenntnis der zugrundeliegenden Funktionszusammenhänge des illegalen Drogenmarktes kann eine prononciert normative Ökonomik der Öffentlichkeit demokratisch verfaßter Gesellschaften den Vorschlag einer ‚kontrollierten Teilliberalisierung‘ unterbreiten und zur Diskussion stellen. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, das Einkommen der illegalen Anbieter gezielt zu reduzieren und gleichzeitig ihre Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Der Kern des Vorschlags besteht darin, durch die Einrichtung eines Rezeptsystems den drogenabhängigen Nachfragern ein legales, d. h. besseres: hinsichtlich Preis und Qualität der Suchtstoffe attraktiveres, Angebot zu machen, um den Schwarzmarkt von den Endverbrauchern abzuschneiden.

Die bisherige Analyse war auf die Frage zugeschnitten, welchen Beitrag die ökonomische Theorie zum besseren Verständnis des Drogenproblems und zu einer besseren Ausgestaltung der Drogenpolitik leisten kann. Im nun folgenden Ausblick möchte ich diese Perspektive umdrehen und fragen, welche Schlußfolgerungen sich aus dieser konkreten Problemanalyse für die ökonomische Theoriebildung ergeben. Auch zur Beantwortung dieser Frage erscheint es mir sinnvoll, zwischen positiver und normativer Ökonomik zu unterscheiden.

---

<sup>29</sup> Empirische Analysen werden durch eine katastrophale Datenlage erschwert. Diese wiederum ist nicht nur eine unmittelbare Folge der Prohibition, weil sich Daten über illegale Aktivitäten naturgemäß nicht so leicht erheben lassen. Sie resultiert auch — und vielleicht sogar vor allem — aus dem Umstand, daß in der Öffentlichkeit bislang fast gar nicht diejenigen Fragen gestellt worden sind, zu deren Beantwortung eine Verbesserung des statistischen Materials erforderlich wäre. So fällt auf, daß insbesondere der Frage nach den Ursachen für das Scheitern der gegenwärtigen Drogenprohibition keinesfalls jene zentrale Bedeutung beigemessen wird, die ihr eigentlich — zumal angesichts der besonderen Legitimationserfordernisse einer demokratischen Gesellschaft — im Rahmen einer rationalen Drogenpolitik zukommen müßte. Wie so oft wird daher vermutlich auch hier erst die theoretische Analyse der empirischen Forschung den Weg weisen müssen.

Hinsichtlich der positiven Ökonomik — insbesondere hinsichtlich ihrer imperialistischen Tendenz, den ihr traditionell zugewiesenen Gegenstandsbereich zu überschreiten — zeigt der hier vorgestellte Ansatz, daß der ökonomische Imperialismus sich angesichts konkreter Anwendungen nicht nur als *revisionsbedürftig*, sondern in bestimmten Bedarfsfällen auch als *revisionsfähig* erweist. Dies könnte für die Zusammenarbeit verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen Bedeutung erlangen. Die auch im deutschsprachigen Raum vor allem bei Nicht-Ökonomen vielfach anzutreffende ablehnende Haltung gegenüber einer ökonomischen Theorie rationaler Kriminalität verdankt sich nicht zuletzt dem Umstand, daß für den Aspekt einer Resozialisierung in dem — vermeintlich allein auf Repressionsmaßnahmen fixierten — ökonomischen Ansatz kein Platz ist.<sup>30</sup> Die hier vorgestellten Modifikationen erlauben es, die in der Praxis längst etablierten und vielfach als unverzichtbar erachteten Resozialisierungsmaßnahmen in ökonomische Kategorien zu übersetzen und theoretisch zu rekonstruieren. Aus ökonomischer Sicht erscheinen die sozialen Wiedereingliederungshilfen für straffällige Bürger als ein auf das Ziel der Verbrechensprophylaxe berechnetes Kompensationsangebot, das den Kosten-Nutzen-Kalkül rationaler Verbrecher so beeinflusst, daß kriminelle Aktivitäten an Attraktivität verlieren: Sie erscheinen als eine ‚Abschreibungshilfe‘ für das kriminalitäts-spezifisch investierte (Human-)Kapital rationaler Verbrecher, d. h. als eine Ermutigung, vor allem ihre kriminellen Know-How-Investitionen als ‚sunk costs‘ abzuschreiben. Die Kombination von Resozialisierung und Strafe muß sich also nicht widersprechen, sondern kann — bei geeigneter, d. h. auf Anreizkompatibilität abgestimmter institutioneller Umsetzung — zu einer gegenseitigen Ergänzung führen. Eine solche Modifikation des ökonomischen Ansatzes könnte die Anschlußfähigkeit zu ‚benachbarten‘ Disziplinen, insbesondere zur juristischen und soziologischen Kriminologie, (wieder) herstellen und damit den Weg bereiten für einen interdisziplinären Dialog, der im Interesse einer wissenschaftlichen Erforschung und politischen Lösung drängender Kriminalitätsprobleme intensiver geführt werden sollte.

Aus der ökonomischen Analyse des Drogenproblems lassen sich auch Schlußfolgerungen ableiten, die für die derzeitige Diskussion um das angemessene Paradigma von Wirtschaftsethik fruchtbar sein könnten. Konzeptualisiert man Wirtschaftsethik als eine ‚ökonomische Theorie der Moral‘<sup>31</sup>, so erscheint es denkbar, einer solchen Theorie im wesentlichen drei Aufgaben zuzuweisen, zu deren Ausführung sie auf die neueren Theorieentwicklungen der Ökonomik zurückgreifen kann. Eine erste Aufgabe liegt in der Rationalisierung politischer Diskurse. Diese leiden gelegentlich darunter, in Form einer Zieldiskussion zwischen als inkommensurabel vorgestellten Positionen angesetzt zu sein. Wissenschaftliche Strukturierungsleistungen und Rekonstruktionsversuche können hier helfen, politischen Diskursen den Charakter von Mitteldiskussionen zu verleihen

<sup>30</sup> Zu dieser Einschätzung vgl. *Fleischmann* (1988), insbesondere S. 29.

<sup>31</sup> Vgl. *Homann und Suchanek* (1987) sowie *Homann* (1988).

und sie für Zweckmäßigkeitsargumente zu öffnen, und das heißt letztlich: für Erkenntnisfortschritt durch Kritik. Erst so können die diskursiv angeleiteten demokratischen Politikprozesse ihr Rationalitätspotential voll entfalten.<sup>32</sup> Eine zweite Aufgabe liegt in der Information solcher Diskurse. Hier kommt es auf wissenschaftliche Erklärungsleistungen an. Demokratische Gesellschaften entwickeln einen Bedarf an Steuerungswissen für die institutionelle Gestaltung von Interaktionsprozessen, zu dessen Deckung Wirtschaftsethik beitragen kann, wenn sie die explikative Leistungsfähigkeit neuerer ökonomischer Theorieentwicklungen für die Politikprobleme moderner Gesellschaften fruchtbar macht.<sup>33</sup> Je mehr sich die Ökonomik von ihrer Vergangenheit als einer im engeren Sinne verstandenen Wirtschaftswissenschaft emanzipiert und zu einem allgemeinen sozialwissenschaftlichen Ansatz entwickelt, desto breiter wird das Spektrum der Möglichkeiten einer als ‚ökonomische Theorie der Moral‘ verstandenen Wirtschaftsethik, einer dritten Aufgabe nachzukommen, die darin besteht, die Erkenntnisse positiver Wissenschaft in hypothetische Vorschläge für institutionelle Reformen zu überführen und diese Vorschläge in die politischen Diskurse demokratischer Gesellschaften einzuspeisen, mit der Absicht, die situativen Anreizstrukturen so zu gestalten, daß moralischen Werten auch unter den Bedingungen der Moderne Geltung verschafft werden kann.<sup>34</sup>

## Literatur

- Adams, Michael* (1991): Wie zerstört man den Markt für Rauschgifte, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 6, S. 202-204.
- Alexander, Bruce K.* (1990): Alternatives to the war on drugs, in: Journal of Drug Issues 20, S. 1-27.
- Arlacchi, Pino* (1989): Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus, aus dem Italienischen von Norbert Neumann, Frankfurt am Main.
- Becker, Gary S.* (1982): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, übersetzt von Monika und Viktor Vanberg, Tübingen.
- Becker, Gary S., Michael Grossman und Kevin M. Murphy* (1991): Rational addiction and the effect of price on consumption, in: The American Economic Review 81, S. 237-241.
- Becker, Gary S. und Kevin M. Murphy* (1988): A theory of rational addiction, in: Journal of Political Economy 96, S. 675-700.
- Bernard, Godwin* (1983): An economic analysis of the illicit drug market, in: International Journal of the Addictions 18, S. 681-700.

---

<sup>32</sup> Vgl. *Rawls* (1985) sowie *Brennan und Buchanan* (1985), Kapitel 7, insbesondere S. 111.

<sup>33</sup> Vgl. *Homann und Pies* (1991 a).

<sup>34</sup> Vgl. *Homann und Pies* (1991 b).

- Bertrand, Marie Andrée* (1990): Beyond antiprohibitionism, in: *Journal of Drug Issues* 20, S. 533-542.
- Boaz, David* (Hrsg.) (1990): The crisis in drug prohibition, Washington.
- Boge, Heinrich* (1988): ohne Titel, in: *Der Stern* (Hamburg) 41. Jahr, Heft Nr. 45, 3. 11. 88, S. 33 und S. 35; wiederabgedruckt in: *Berndt Georg Thamm* (1989): *Drogenfreigabe — Kapitulation oder Ausweg?*, Hilden / Rhld., S. 341.
- Brennan, Geoffrey* und *James M. Buchanan* (1985): *The reason of rules*, Cambridge u. a.
- Caspers, R.* und *W.-D. Zumpfort* (1974): Ökonomische Analyse gesellschaftlicher Probleme, dargestellt am Beispiel des Rauschgiftverbots, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 25, S. 408-422.
- Chesher, Greg* und *Alex Wodak* (1990): Evolving a new policy for illicit drugs, in: *Journal of Drug Issues* 20, S. 555-561.
- Cooter, Robert* und *Thomas Ulen* (1988): *Law and economics*, ohne Ort.
- Ehrlich, Isaac* (1973): Participation in illegitimate activities: theoretical and empirical investigation, in: *Journal of Political Economy* 81, S. 521-565.
- (1987): *Crime and punishment*, in: *The New Palgrave: A Dictionary of Economics*, vol. 1, London u. a., S. 721-724.
- Fleischmann, Gerd* (1988): Nationalökonomie und sozialwissenschaftliche Integration, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 7, S. 20-37.
- Franke, Siegfried F.* (1991): Grundlagen und Umriss eines Konzeptes zur Freigabe illegaler Drogen, in: *Gerd Grözinger* (Hrsg.): *Recht auf Sucht?*, Berlin, S. 97-124.
- Grözinger, Gerd* (Hrsg.) (1991): *Recht auf Sucht? Drogen. Markt. Gesetze*, Berlin.
- Hamowy, Ronald* (Hrsg.) (1987): *Dealing with drugs — Consequences of government control*, Massachusetts / Toronto.
- Hartwig, Karl-Hans* und *Ingo Pies* (1990): Ein ökonomisches Konzept für die Drogenpolitik, in: *LIST FORUM für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, Band 16, S. 72-88.
- Heineke, J. M.* (Hrsg.) (1978): *Economic models of criminal behavior*, Amsterdam.
- Hellman, Daryl* (1980): *The economics of crime*, New York.
- Homann, Karl* (1988): Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik, in: *Helmut Hesse* (Hrsg.): *Wirtschaftswissenschaft und Ethik*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. 171, Berlin 1988, S. 215-240.
- Homann, Karl* und *Ingo Pies* (1991 a): Der neue Institutionalismus und das Problem der Gerechtigkeit, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 10, S. 79-100.
- (1991 b): Wirtschaftsethik und Gefangenendilemma, in: *WiSt* 20, Heft 12, S. 608-614.
- Homann, Karl* und *Andreas Suchanek* (1987): Wirtschaftsethik — angewandte Ethik oder Beitrag zur Grundlegendiskussion?, in: *Bernd Biervert* und *Martin Held* (Hrsg.): *Ökonomische Theorie und Ethik*, Frankfurt am Main / New York, S. 101-121.
- Koboldt, Christian* (1992): Legitimitätsaspekte der Prohibitions politik. Individuelle Handlungsbeschränkungen und Ökonomische Sozialvertragstheorie, in diesem Band, S. 37-60.
- Kunz, Harald* (1976): *Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität*, Köln u. a.

- Littlechild, S. C. und J. Wiseman* (1986): The political economy of restriction of choice, in: *Public Choice* 51, S. 161 - 172.
- Locher, Klaus* (1989): Zur Ökonomie des Rauschgift-Verbots, in: *WiSt* 18, S. 149 - 151.
- Marks, Robert* (1990): A freer market for heroin in Australia: alternatives to subsidizing organized crime, in: *Journal of Drug Issues* 20, S. 131 - 176.
- McKenzie, Richard B. und Gordon Tullock* (1977): *The new world of economics. Exploration into the human experience*, second edition, Homewood, Illinois.
- Michaels, Robert J.* (1987): The market for heroin before and after legalization, in: Ronald Hamowy (Hrsg.): *Dealing with drugs — Consequences of government control*, Massachusetts / Toronto, S. 289 - 326.
- Mill, John Stuart* (1988): *Über die Freiheit*, übersetzt von Bruno Lemke, Stuttgart.
- Miller, Roger LeRoy, Daniel M. Benjamin und Douglass C. North* (1990): *The economics of public issues*, 8. Aufl., New York.
- Moore, M. H.* (1977): *Buy and bust: The effective regulation of an illicit market in heroin*, Lexington, Mass.
- Nadelman, Ethan A.* (1989): Drug prohibition in the United States: Costs, consequences, and alternatives, in: *Science* 245, S. 939 - 947.
- Pommerehne, Werner W.* (1991): Staatliches Drogenverbot als soziale Dauerbelastung aus ökonomischer Perspektive, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 29. / 30. 9. 1991.
- Pommerehne, Werner W. und Albert Hart* (1991): Drogenpolitik(en) aus ökonomischer Sicht, in: Gerd Grözinger (Hrsg.): *Recht auf Sucht?*, Berlin, S. 66 - 96.
- Pommerehne, Werner W. und H. C. Hartmann* (1980): Ein ökonomischer Ansatz zur Rauschgiftkontrolle, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 31, S. 102 - 143.
- Rawls, John* (1985): Justice as fairness: Political not metaphysical, in: *Philosophy and Public Affairs* 14, S. 223 - 251.
- Reuter, Peter* (1983): *Disorganized crime — The economics of the visible hand*, Cambridge.
- de Ridder, Michael* (1991): Heroin: Geschichte — Legende — Fakten, in: Gerd Grözinger (Hrsg.): *Recht auf Sucht?*, Berlin, S. 16 - 37.
- Rösinger, Clemens und Markus Gastpar* (1991): Methadon-Substitution in der Behandlung schwerkranker Opiatabhängiger, in: *Deutsches Ärzteblatt* 88, Heft 44, S. C-2079 - C-2088.
- Rottenberg, S.* (1968): The clandestine distribution of heroin, its discovery and suppression, in: *Journal of Political Economy* 76, S. 78 - 90.
- Scheerer, Sebastian und Irmgard Vogt* (Hrsg.) (1989): *Drogen und Drogenpolitik*, Frankfurt am Main / New York.
- Schmidt-Semisch, Henning* (1990): *Drogenpolitik: Zur Entkriminalisierung und Legalisierung von Heroin*, München.
- Stevenson, Richard* (1990): Can markets cope with drugs?, in: *Journal of Drug Issues* 20, S. 659 - 666.
- Stigler, George J. und Gary S. Becker* (1977): De gustibus non est disputandum, in: *American Economic Review* 67, S. 76 - 90.

*Thamm, Berndt Georg* (1989): *Drogenfreigabe — Kapitulation oder Ausweg?*, Hilden / Rhld.

*Trebach, Arnold S.* (1987): *The great drug war*, New York.

*White, Michael D. und William A. Luksetich* (1983): *Heroin: Price elasticity and enforcement strategies*, in: *Economic Inquiry* 21, S. 557-564.



# **Suchtkrankheit als unternehmensethisches Problem**

## **Eine ethische Fallstudie über den Umgang mit Alkoholkranken in der Bertelsmann AG**

Von *Annette Kleinfeld-Wernicke* und *Peter Koslowski*, Hannover

### **Vorbemerkung zur Entstehungsgeschichte dieser Studie**

Von dem europäischen Netzwerk für Wirtschafts- und Unternehmensethik EBEN (European Business Ethics Network) wurde 1990 ein Arbeitskreis ins Leben gerufen mit dem Ziel der Erarbeitung eines Case-Study-Lehrbuchs für Europa in englischer Sprache. Das Lehrbuch wird ca. dreizehn Fälle aus verschiedenen europäischen Ländern umfassen, die unter wirtschafts- und unternehmensethischen Gesichtspunkten analysiert werden.

Ein vorbereitender Work-Shop im Rahmen des „Third Meeting of European Research Institutes on Economics and Ethics“ am Forschungsinstitut für Philosophie Hannover, bei dem die einzelnen Fälle erstmals vorgestellt wurden, ließ die Relevanz und wissenschaftliche Notwendigkeit solcher Fallstudien für den Bereich der Unternehmensethik deutlich werden. Die wirtschafts- und unternehmensethische Beratungspraxis muß stets an der konkreten Problemlösung orientiert sein. Fallstudien helfen dabei zu lernen, wann man den Regeln folgen und zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Regel und ethischen Reflexion man in bestimmten Situationen auch einmal eine Ausnahme von der Regel machen muß. Dafür ist eine Vielfalt bei der Auswahl der moralisch relevanten Fallbeispiele von großer Bedeutung.

So beschäftigt sich ein Fallbeispiel aus Frankreich mit dem Unternehmen, das die Abtreibungspille RU 486 herstellt. In einem niederländischen Fall geht es um einen türkischen Unternehmer, der seine weiblichen türkischen Angestellten unter dem Marktlohn beschäftigt, in einem schwedischen Fall um das kriminelle Verhalten eines Bankers, und in einem englischen Fall um den „Krieg“ zweier Schoko-Riegel-Hersteller. Der deutsche Beitrag zu dem geplanten europäischen Fallstudienbuch besteht aus Fallbeispielen zur deutschen Treuhandgesellschaft, zur Entwicklung einer „Streitkultur“ am Beispiel zweier Unternehmen aus dem Bereich der Pharma-Industrie, zu den moralischen Implikationen der Umstrukturierung innerhalb des Zweigwerkes eines großen Büromaschinenunternehmens und schließlich in der hier vorgelegten Fallstudie über den unternehmerischen Umgang mit Suchtkranken am Beispiel eines deutschen Medienkonzerns.

## Einleitung

Viele Milliarden Mark<sup>1</sup> kostet die deutsche Volkswirtschaft jährlich die Suchtproblematik in Form von Alkoholabhängigkeit. Unmittelbar betroffen sind von diesen Kosten die Unternehmen selbst, die die durch die Suchterkrankung bedingten Arbeits- und Leistungsausfälle,<sup>2</sup> Krankheiten, Betriebsunfälle etc. mitzutragen haben. Die Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren etwa schätzt, daß 5 % aller Beschäftigten (das sind 1,25 Millionen Personen) alkoholkrank und weitere 10 % ernsthaft alkoholgefährdet sind. 25 % aller Arbeitsunfälle werden auf Alkohol am Arbeitsplatz zurückgeführt, Alkoholranke sind 2,5 mal häufiger krank als andere Mitarbeiter, usw. All dies ist Grund genug für viele Betriebe, aus rein wirtschaftlichen Überlegungen heraus nach Lösungsmöglichkeiten für das Problem des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkrankheit zu suchen.

Darüber hinaus aber hat der Umgang mit suchtkranken Mitarbeitern auch eine wichtige moralische Komponente, die im Zusammenhang mit den Bestrebungen von Unternehmen, ethische Reflexion in ihr Handeln und Entscheiden miteinzubeziehen, neuerdings auch verstärkt gesehen wird und eine zusätzliche Motivation darstellt, die in den meisten Betrieben ausgeprägte Problematik nicht — etwa aus Image-Gründen — zu ignorieren oder zu bagatellisieren, sondern über angemessene Methoden der Hilfe für die betroffenen Mitarbeiter nachzudenken.

So hat beispielsweise die Bertelsmann AG, einer der größten Medien-Konzerne der Welt mit Sitz in Gütersloh, Deutschland, nicht nur aus Kostengründen, sondern auch aus humanitären Überlegungen und dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für seine Angestellten heraus im Zuge seiner Unternehmenskultivierung ein umfassendes Suchthilfeprogramm entwickelt, zu dem die Therapie und Rehabilitation von Alkoholkranken mit dem Ziel des Wiedereinsatzes an ihrem Arbeitsplatz und der sozialen Reintegration im Betrieb ebenso wie präventive Maßnahmen in Form von Schulungen zur Früherkennung von Alkoholproblemen, das Bemühen um gutes Arbeitsklima und bessere Arbeitsbedingungen gehören.

Eine „Projektgruppe Alkohol“, die aus Mitgliedern des Betriebsrates, der Personalabteilung, der Betriebskrankenkasse, eines Betriebsarztes sowie ehemaligen Alkoholikern besteht und sich durch Hinzuziehen lokaler, öffentlicher Suchtberatungsstellen um möglichst qualifizierte Hilfsmaßnahmen bemüht, kümmert sich um die Verwirklichung und Weiterentwicklung dieses Programms, das der Forde-

---

<sup>1</sup> 1986 ging das Bundesgesundheitsministerium allein aufgrund des Leistungsausfalls von Betroffenen von mindestens 17 Milliarden aus, andere Schätzungen, die zusätzlich die durch Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz, erhöhte Kriminalität, Renten usw. entstehenden Kosten miteinkalkulieren, belaufen sich auf mehr als 30 Milliarden. Vgl. *Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Alkohol und Betrieb*, 1991, S. 24.

<sup>2</sup> Eine Studie des Stanford-Research-Instituts, die auf der Auswertung von Daten mehrerer Firmen basiert, hat ergeben, daß ein alkoholkranker Mitarbeiter nur etwa 75 % seines Lohnes oder Gehaltes erbringen kann. Vgl. ebd.

rung nach Achtung vor dem Einzelnen und einem kooperativen Führungsstil, die in den Bertelsmann-Unternehmensleitlinien verankert ist, entsprechen soll. Ein Fallbeispiel wird zeigen, wie das Unternehmen vor dem Hintergrund der genannten institutionellen Maßnahmen diese Forderung in Bezug auf die alkoholbedingte Suchterkrankung im Einzelfall in der Praxis umzusetzen versucht.

Der Fall wird auf der Grundlage des genannten Prinzips der Achtung des Einzelnen beurteilt, also im Rahmen einer deontologischen Ethik behandelt werden. Der zentrale moralische Gesichtspunkt dabei ist die Frage der Verantwortung als einer Sittlichkeitsform, die neben der Kategorie Gerechtigkeit im Bereich Unternehmensethik, d. h. auf der Mikro- und Meso-Ebene der Wirtschaftsethik, eine wichtige Rolle spielt.

Im Zentrum des normativen Teils stehen folglich Überlegungen über die bestehende Verantwortlichkeit und über die Grenzen dieser Verantwortlichkeit der involvierten Personen bzw. der Institution des Unternehmens selbst, nachdem zuvor zwei als Kriterien dienende ethische Prinzipien entfaltet wurden, die in einem einander ergänzenden, aber auch begrenzenden Verhältnis stehen: Zum einen, ein Imperativ, der das der menschlichen Würde angemessene und damit dem Wesen des Menschen als Person gerecht werdende Handeln und Verhalten fordert, zum zweiten ein wirtschaftsethisches Imperativ, der ein am Sachzweck des Unternehmens orientiertes Handeln gebietet. Auf der Basis dessen wird konkret die Frage nach den unbedingten und bedingten sowie nach den darüber hinausgehenden moralischen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Einzelnen und der Unternehmensorganisation auf den besonderen Fall der Alkoholkrankheit bezogen und reflektiert, um dann das Gesollte mit dem tatsächlich Geschehenen in der anschließenden Fallanalyse zu vergleichen und das Handeln der involvierten Personen unter den genannten moralischen Gesichtspunkten beurteilen zu können. Die Untersuchungsergebnisse werden zeigen, daß der Fall nicht aufgrund eines spektakulären moralischen Fehlverhaltens der Akteure ausgewählt wurde, sondern weil er Ausmaß und Zusammenspiel von individueller und institutioneller Verantwortung im Unternehmen exemplarisch vorführt.

## **I. Alkoholabhängigkeit im Betrieb als moralisch relevantes Problem — Ein Fall aus der Bertelsmann Unternehmens-Praxis<sup>3</sup>**

### *1. Der Fall von Herrn A.<sup>4</sup>*

Auf Empfehlung des damaligen Direktors der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, Herbert Ziegler, wurde von der zur Bertelsmann Unternehmensgruppe gehörenden Firma „Mohndruck“ in Gütersloh, Deutschland, im März 1982 eine „Projektgruppe Alkohol“ ins Leben gerufen, bestehend aus je zwei Mitgliedern der Personalabteilung, des Betriebsrates, der Betriebskrankenkasse und dem Betriebsarzt, der mit der Gruppenleitung betraut wurde. Seit 1985 wird die Arbeit der Projektgruppe von zwei ehemaligen Alkoholikern unterstützt, seit 1989 zusätzlich von einem Mitarbeiter des von der Betriebskrankenkasse eingerichteten betrieblichen Sozialdienstes.

Im September 1989 teilte eines der beiden Projektgruppenmitglieder aus der Personalabteilung beim Gruppentreffen mit, er selbst wie auch der zuständige Abteilungsleiter habe den Verdacht, daß Herr A. Alkoholiker sei. Er werde der Sache weiter nachgehen. Im Dezember desselben Jahres wurde Herr A. als Notfall zur Entgiftung in ein Krankenhaus aufgenommen. Der Betriebssozialdienst nahm zunächst telefonisch Kontakt zu Herrn A. auf, der beteuerte, daß die Krankenhauseinweisung ein heilsamer Schock für ihn gewesen sei, er Hilfe folglich nicht benötige.

Zwei Tage nach diesem Telefongespräch fiel Herr A. in der Firma auf, weil er erheblich unter Alkoholeinfluß stand. Er suchte zusammen mit einem Betriebsratmitglied den Betriebssozialdienst zu einem ersten Beratungsgespräch auf. In mehreren telefonischen und persönlichen Gesprächen, einige auf Wunsch von Herrn A. bei ihm zuhause, konnte Herr A. motiviert werden, im Januar 1990 Kontakt zur Beratungsstelle des Caritasverbandes aufzunehmen. Über den Betriebssozialdienst wurde die Projektgruppe darüber informiert, daß Herr A. seinen ersten Termin in der Beratungsstelle eingehalten hatte. Voraussetzung für diese Information war eine, im Wortlaut zwischen Projektgruppe und Caritasverband abgesprochene, von Herrn A. unterschriebene Entbindung von der Schweigepflicht. So konnte die Beratungsstelle im März 1990 auch mitteilen, daß Herr A. entgegen seinen eigenen Beteuerungen den Kontakt dorthin abgebrochen

---

<sup>3</sup> Für die Bereitstellung des schriftlichen Materials, auf dem die beiden folgenden Abschnitte (1. und 2.) basieren, möchten wir uns bei Herrn Karl-Heinz Volkmann, Geschäftsführer der BKK Bertelsmann, und Herrn Dr. Detlef Hunsdiek, Leiter der Personalabteilung der Bertelsmann AG, herzlich bedanken.

<sup>4</sup> Die folgende Falldarstellung ist aus Datenschutzgründen bewußt grob gehalten, Feinheiten wie Namen, genaue Daten, Abteilungsbezeichnung oder Name der Fachklinik werden nicht genannt. Der alkoholranke Mitarbeiter wird aus gleichem Grund als „Herr A.“ bezeichnet.

hatte. In den folgenden Monaten kämpfte Herr A. erneut gegen die beginnende Einsicht, alkoholabhängig geworden zu sein, an, und mußte immer wieder motiviert werden, Hilfe anzunehmen. Die Termine bei Beratungsstelle und Betriebssozialdienst hielt er nicht mehr ein und ging auch nicht mehr zur Selbsthilfegruppe, zu der er in der Beratung vermittelt worden war. Vom Betrieb aus gab es in dieser Zeit jedoch keine Auffälligkeiten, die man zum Erhöhen des Leidensdrucks durch Aussprechen einer Abmahnung hätte nutzen können.

Im August 1990 mußte sich Herr A. wieder zu einer Entgiftung in stationäre Behandlung begeben. Er meldete sich erneut bei der Suchtberatungsstelle und erklärte dort wie auch im Gespräch mit dem Betriebssozialdienst glaubhaft, nun eine stationäre Therapie machen zu wollen. Weil Herr A. vor der Entgiftung mehrere Tage lang unentschuldig gefehlt hatte, drängte der Abteilungsleiter darauf, eine Abmahnung auszusprechen. Von der Projektgruppe aus wurde erfolgreich interveniert und die Abmahnung verhindert, nachdem der befragte Mitarbeiter der Suchtberatungsstelle mitgeteilt hatte, arbeitsrechtliche Maßnahmen seien zu diesem Zeitpunkt kontraindiziert.

Im September 1990 kündigte Herr A. telefonisch bei seinem direkten Vorgesetzten, widerrief diese Kündigung ein paar Stunden später, erschien am darauffolgenden Tag, ohne sich zu melden, nicht zur Arbeit. Schließlich hielt er einen, für den nächsten Tag zur „Rettung“ der Situation vereinbarten Termin, an dem Betriebsarzt, Betriebsrat, betrieblicher Sozialdienst und Personalabteilung teilnehmen sollten, nicht ein. Herr A. resignierte, erwartete nur noch seine fristlose Kündigung, die vom Abteilungsleiter auch gefordert wurde.

Die Projektgruppe Alkohol konnte hier erreichen, daß statt fristloser Kündigung ein Aufhebungsvertrag zustande kam, in dem Herrn A. die Wiedereinstellung nach erfolgreicher Therapie in Aussicht gestellt wurde. Im Oktober konnte der Betriebssozialdienst in der Projektgruppe mitteilen, daß der Antrag für die Therapie von der Beratungsstelle an den zuständigen Kostenträger geschickt worden war.

Die Wartezeit bis zum Therapiebeginn war für Herrn A. sehr schwer. Er litt unter starken Ängsten, wurde rückfällig, mußte arbeitsunfähig geschrieben werden. Schließlich wurde er — suizidgefährdet — zur Entgiftung in ein Krankenhaus aufgenommen. Weil der Beginn der Therapie immer noch nicht feststand, wurde in dieser kritischen Situation von der Projektgruppe über den Betriebssozialdienst auf die Beratungsstelle eingewirkt, sich bei der Fachklinik um eine schnellstmögliche Aufnahme von Herrn A. zu bemühen. Es gelang schließlich im Dezember 1990, Herrn A. nahtlos von der Entgiftung in die stationäre Therapie zu vermitteln. Nach drei Monaten wurde Herr A. in der Klinik vom betrieblichen Sozialdienst besucht, mit dem Therapeuten gesprochen und der Projektgruppe von diesem Besuch der Eindruck mitgeteilt, daß die Therapie positiv verläuft. Vom Mitarbeiter der Beratungsstelle, der Herrn A. ebenfalls besuchte, wurde dieser Eindruck bestätigt.

Seit Mai 1991 ist Herr A. unmittelbar im Anschluß an seine Therapie wieder an seinem früheren Arbeitsplatz tätig. Es ist sein Wunsch, und es ist die Empfehlung von Fachklinik und Beratungsstelle, ihn mittelfristig aus der Schichtarbeit herauszunehmen. Nächste Aufgabe der Projektgruppe ist es, sich für dieses, zur Erhaltung des Therapieerfolgs wichtige Anliegen einzusetzen.<sup>5</sup>

## *2. Institutionelle Maßnahmen der Bertelsmann AG zur Alkohol-Suchthilfe*

Der Umgang der involvierten Personen mit dem betroffenen Herrn A. ist vor dem Hintergrund der bereits institutionalisierten Hilfsmaßnahmen für Suchtkranke der Bertelsmann AG — wozu etwa die Einrichtung der „Projektgruppe Alkohol“ gehört — zu betrachten und beurteilen.

Bereits zu Beginn der 80er Jahre hat sich der damalige Geschäftsführer von „Mohndruck“ dazu entschlossen, das Problem der Suchtabhängigkeit in Form von Alkoholismus aufzugreifen und zu bekämpfen. Aus dieser Initiative folgten während der letzten zehn Jahre zwei wichtige Maßnahmen: Zum einen, 1982, die Entstehung der Projektgruppe, zum anderen ein Pilotprojekt, das die Betriebskrankenkasse der Bertelsmann AG gemeinsam mit der Landesversicherungsanstalt in Westfalen im Hinblick auf die betriebliche Suchtkrankenhilfe 1991 gestartet hat.

In ihrer ersten Sitzung hatte sich die Gruppe folgende Ziele gesetzt: Einzelfallhilfe in enger Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Suchtberatungsstellen (vor allem mit der Beratungsstelle des Caritasverbandes Gütersloh) sowie Schulung der Führungskräfte zum Thema Alkohol und Alkoholismusfrüherkennung. Die Gruppe beschloß darüber hinaus, sich mindestens einmal pro Monat zu treffen und Informationen über betroffene Mitarbeiter, die an externe Beratungsstellen vermittelt worden waren, in der Betriebskrankenkasse zu sammeln.

Im Verlauf ihrer Tätigkeit nahm die Projektgruppe in ihren Aufgabenkatalog als eine weitere präventive Maßnahme die Information über Alkoholabhängigkeit durch entsprechende Publikationen im internen Mitarbeiterblatt auf, ebenso wie die innerbetriebliche Nachsorge für betroffene Mitarbeiter im Verlauf der Wiedereingliederung nach einer Therapie. Entscheidend für letzteres ist, daß der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird.

---

<sup>5</sup> Ein Interview mit Herrn A. selbst, um den Fall zusätzlich aus seiner eigenen Sicht geschildert zu bekommen, war leider nicht möglich. Entsprechende Anfragen mit dem Hinweis, daß dabei Interviewformen verwendet würden, bei denen seine Anonymität gewahrt bliebe, wurden von Herrn A. abgelehnt. Nach Einschätzung von Herrn Andreas Fox, Mitarbeiter des betrieblichen Sozialdienstes der BKK, erlauben die starken Ängste von Herrn A., die auch Teil seiner Gesamtproblematik sind, ihm zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, sich Dritten gegenüber zu seiner „Geschichte“ zu äußern.

1989 und 1990 konnte das Schulungs-Vorhaben verwirklicht werden: In einer Serie von insgesamt 21 Veranstaltungen wurden über 200 Führungskräfte zum Thema Alkohol und Alkoholabhängigkeit im Betrieb informiert und sensibilisiert. Die Organisation solcher, immer ausführlicher werdender Schulungsveranstaltungen gehört inzwischen zum festen Programm der Gruppe.

Die aktuelle Arbeit der Gruppe sieht so aus, daß bei den allmonatlichen Treffen zum einen die Einzelfälle besprochen, zum anderen organisatorische Fragen geklärt werden. Aus Gründen der Schweigepflicht, die von der Gruppe sehr ernst genommen wird, werden gemeinsam immer nur die wirklich problematischen Fälle diskutiert, d. h. Fälle, bei denen die Abhängigkeit durch Trinken am Arbeitsplatz — das entscheidende Kriterium dafür — manifest geworden ist, und die folglich allen Beteiligten als solche bekannt sind. Noch mehr Sicherheit für die Frage der Schweigepflicht und für die grundsätzliche Vorgehensweise in Einzelfällen wurde durch die Verabschiedung eines entsprechenden „Leitfadens“ geschaffen, der nach Zustimmung durch die Geschäftsleitung im Dezember 1990 innerbetrieblich bekannt gemacht wurde. Er regelt ein stufenweises Vorgehen vom vertraulichen Gespräch zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter über Ermahnung, erste und zweite Abmahnung bis zur evtl. Kündigung, wobei in jeder dieser Stufen dem Mitarbeiter, der Alkoholprobleme hat, Hilfe anzubieten ist. Bereits ab der zweiten Stufe, in der Er- bzw. Abmahnung anstehen, sind Personalabteilung und Betriebsrat mit einem ihrer Projektgruppenmitglieder sowie der betriebliche Sozialdienst vertreten.

Analog zur Einteilung der Behandlung eines Alkoholkranken in Motivations-, Therapie- und Nachsorgephase gibt es auch bei den Einzelfallbesprechungen drei Schwerpunkte: So geht es in der Motivationsphase um die Frage, welche innerbetrieblichen Maßnahmen angezeigt sind, um den nötigen Leidensdruck aufzubauen, der den Mitarbeiter dazu bringt, die für ihn notwendige Hilfe anzunehmen, also z. B. um die Frage, ob Ermahnung oder Abmahnung ausgesprochen werden sollten. Außerdem geht es in dieser Phase um den Informationsfluß zwischen dem Betrieb und den externen Suchtberatungsstellen, um zu erfahren, ob der betroffene Mitarbeiter die Hilfe von dort wirklich annimmt und ob bzw. gegebenenfalls wann, mit einer stationären Therapie zu rechnen ist. Während einer stationären Therapie ist mit der behandelnden Klinik zu klären, ob die Therapie zufriedenstellend verläuft, ob evtl. eine Verlängerung über das ursprünglich genannte Ende hinaus geplant ist, und ob die Bedingungen des Arbeitsplatzes zur Entwicklung der Abhängigkeit beigetragen haben, so daß Veränderungen des Arbeitsplatzes nötig sind, um den Therapieerfolg nicht zu gefährden. In der Nachsorgephase steht die Frage an, ob der betroffene Mitarbeiter genug tut, eine Selbsthilfegruppe besucht, eine weitere ambulante Therapie macht o. ä., und ob die Firma genug dabei hilft, z. B. mit der Gestaltung des Schichtplans Rücksicht auf die Termine von Selbsthilfegruppe und dergleichen nimmt. Sämtliche Mitglieder der Projektgruppe Alkohol stehen Führungskräften und betroffenen Mitarbeitern der Bertelsmann AG als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

Bei dem zweiten, erst in jüngerer Zeit von Bertelsmann ins Leben gerufenen Projekt zur qualifizierten betrieblichen Suchtkrankenhilfe handelt es sich um ein in Deutschland bisher einmaliges Pilotprojekt in Kooperation mit der LVA Westfalen. Dabei sollen die festgestellten Suchtprobleme der Beschäftigten bereits sehr früh und ganzheitlich, d. h. unter medizinischen, beruflichen und sozialen Fragestellungen angegangen werden. In der Praxis des Modellversuchs, der im Juni 1991 begonnen hat, wird eine Behandlung von der betrieblichen Suchtkrankenhilfe in Zusammenarbeit mit einer Spezialklinik, der Fachklinik Brilon Wald, eingeleitet. Ein möglichst unbürokratisches Verfahren soll dafür sorgen, daß die Kostenzusagen für diese Behandlung in jedem noch so eiligen Fall unverzüglich und rechtzeitig vor Beginn der Therapie vorliegen.

Die Kosten für die insgesamt sechs Wochen dauernde Behandlung werden in den ersten drei Wochen als Krankenhausbehandlung von der BKK Bertelsmann, in den zweiten drei Wochen als unmittelbar anzuschließende medizinische Rehabilitationsleistung von der LVA Westfalen übernommen. Zur ersten Phase gehört neben der medizinischen Entzugsbehandlung und psychologischen und sozialen Diagnostik vor allem der Versuch, bei dem Betroffenen eine Akzeptanz der Suchterkrankung und die Einsicht in die Notwendigkeit einer Therapie zu erwirken. In der zweiten Phase werden dann die Möglichkeiten erarbeitet und aufgezeigt, wie die nun als notwendig erkannten Veränderungen auch erreicht werden können. Im letzten Teil dieser zweiten Phase steht die Entlassungsvorbereitung, insbesondere die Herstellung von Kontakten mit weiterbetreuenden Beratungsstellen sowie der innerbetrieblichen Suchtkrankenbetreuung. Je nach Fall werden auch zusätzliche Hilfen zur Erleichterung der Wiedereingliederung in den Betrieb und das soziale Umfeld gewährt.

## II. Normative Überlegungen

Ein Nachdenken über die moralischen Implikationen des Umgangs mit Suchtkranken — ob im Betrieb oder andernorts — erfordert gewisse Fach-Informationen zum Phänomen der Suchterkrankung: Das besondere Problem im Falle einer Sucht besteht darin, daß der Suchtkranke in der realen Einschätzung seiner Situation und der Verhältnisse beeinträchtigt ist. Seine Willensfreiheit ist durch die Abhängigkeit im Moment faktisch eingeschränkt, seine geistigen und denkerischen Vermögen werden ab einem bestimmten Stadium in den Dienst der Sucht gestellt. Dadurch tritt wie bei den meisten psychischen Erkrankungen eine Verengung des Denkens ein, die eine starke Einschränkung der kritischen Selbstwahrnehmung zur Folge hat. Der Abhängige ist also bis zu einem gewissen Grade durch seine Sucht determiniert.<sup>6</sup> Da er die eigenen Pflichten, gerade auch sich

<sup>6</sup> Vgl. für eine Art Phänomenologie der Alkoholabhängigkeit aus philosophischer Sicht *G. Bateson*: „Die Kybernetik des ‚Selbst‘: Eine Theorie des Alkoholismus“, 1990, zum Problem der Determination bes. S. 403-405.



selbst gegenüber, kaum mehr wahrnehmen kann, ist er in besonderem Maße auf Hilfe von außen durch andere angewiesen und wird so zum Gegenüber mitmenschlicher Verantwortung.

Da Verantwortlichkeit mit Macht korreliert und Unternehmen im Rahmen einer Marktwirtschaft wachsende Machtpositionen und Handlungsfreiräume zu kommen, spielt Verantwortung darüber hinaus auch in der heutigen Wirtschaft eine wichtige Rolle und stellt, neben Gerechtigkeitsüberlegungen, eine zweite bedeutsame wirtschafts-, vor allem aber unternehmensethische Kategorie dar. So muß aus zweierlei Gründen im Zentrum der ethischen Analyse des Fallbeispiels der moralische Gesichtspunkt der Verantwortung stehen, der zunächst etwas näher betrachtet werden soll.

### *1. Die moralische Kategorie der Verantwortung und die Prinzipien der Person- und ökonomischen Sachgerechtigkeit*

Verantwortung als moralische Kategorie umfaßt stets drei Aspekte, die in folgender Fragestellung zusammengefaßt werden können: „Wer ist wofür wem gegenüber, d. h. vor welcher Instanz verantwortlich.“<sup>7</sup> Um die Frage nach der moralischen Verantwortlichkeit einer Person oder Institution in einem bestimmten Kontext beantworten zu können, muß das Wer, d. h. das Subjekt als Träger der Verantwortung, das Was, d. h. das Objekt der Verantwortung ebenso wie das Wovor, der Adressat als die Instanz, vor der ersteres verantwortlich ist, berücksichtigt werden. Verantwortlich handeln bedeutet zunächst einmal, die eigenen Handlungsmotive und die möglichen, absehbaren Folgen dieses Handelns einer moralischen Beurteilung zu unterziehen, während Verantwortungsübernahme in seiner ursprünglichen, juristisch geprägten Bedeutung heißt, über das eigene Tun und dessen unmittelbare Auswirkungen Rechenschaft abzulegen — Rede und *Antwort* zu stehen — und etwaige damit verbundene Konsequenzen — z. B. in Form von Sanktionen — zu tragen. Aufgrund der Endlichkeit menschlichen Wissens, der nicht völligen Abschätzbarkeit der Folgen eines Tuns, kann menschliche Verantwortlichkeit und Verantwortungsübernahme jedoch immer nur eine begrenzte sein, die an konkrete Handlungs- und Entscheidungsfreiräume gebunden ist.

Neben dem genannten Verantwortungsbegriff als Geradestehen für das eigene Tun, läßt sich Verantwortung auch noch in einem erweiterten, personal moralischen Sinn deuten: Objekt der Verantwortung sind dabei nicht nur die eigenen Entscheidungen und Handlungen, sondern ein anderes Subjekt selbst, das im anderen Fall nur Träger oder Adressat ist. Verantwortung umfaßt damit zusätzlich den Begriff der Fürsorge: *Verantwortung für jemanden* als Sorgen für oder auch Sich-Sorgen um eine andere Person, ein anderes Wesen. In diesem Verständnis

---

<sup>7</sup> Vgl. F. Böckle: „Individauehik und Ethik institutionellen Handelns: Verantwortung des einzelnen und des Unternehmens“, 1991, S. 116.

impliziert Verantwortung ein Gefälle zwischen dem Träger und dem Objekt der Verantwortung, das aus einer Überlegenheit, z. B. als Innehaben einer Machtposition, des ersteren gegenüber dem letzteren resultiert. Die Macht bzw. Überlegenheit kann dabei auch Resultat besonderer Vermögen sein, die jemanden einem anderen Wesen gegenüber auszeichnen. Wie solche Macht einerseits Bedingung dafür ist, fürsorgende Verantwortung überhaupt ausüben zu können, fordert sie andererseits auch zur Übernahme von Verantwortung heraus, d. h. sie verpflichtet denjenigen, der verantwortlich handelt, seine wie auch immer begründete Überlegenheit nicht gegen den anderen auszuspielen, sondern genau umgekehrt in dessen Interesse zu verwirklichen, seine Stärke in den Dienst derer, die schwächer sind, zu stellen.

Verantwortung heißt also zum einen, dafür zu sorgen, daß einer anderen Person, einem anderen Wesen durch die Wirkungen des eigenen Handelns nicht die Möglichkeit genommen wird, so zu sein und zu leben, wie es ihr bzw. ihm entspricht. Mit Bezug auf den Menschen kann Verantwortung aber auch bedeuten, den anderen gegebenenfalls dabei zu unterstützen, u. U. auch dabei, sich selbst gerecht zu werden. Ersteres ist eine unbedingte Verpflichtung jedes Menschen, letzteres hingegen nur eine bedingte Verantwortlichkeit.

Ursache dafür ist, daß Verantwortung als Fürsorgepflicht durch eine zweite moralische Kategorie einerseits geboten, andererseits eingeschränkt ist: durch die Sachgerechtigkeit als eine zentrale Form der Gerechtigkeit. Sachgerechtigkeit ist dabei als Angemessenheit mit Bezug auf das besondere Wesen oder die Natur einer Sache — platonisch ausgedrückt, auf deren spezifisches „*eidós*“ — zu verstehen, sachgerechtes Handeln als eine Weise zu handeln, die diesem spezifischen Wesen entspricht. Bezogen auf den Menschen wird daraus das Postulat der Persongerechtigkeit als die Pflicht und Tugend, das dem besonderen Wesen des Menschen, das im Person-Sein besteht, Gemäße zu tun und zu respektieren.<sup>8</sup> Neben dem moralischen Gesichtspunkt der Verantwortung ist dieses Prinzip der Persongerechtigkeit für das vorgestellte Fallbeispiel und seine ethische Analyse von besonderer Relevanz, zum einen, weil im Zentrum des Falls eine Einzelperson steht, zum anderen, weil die für die Fallanalyse bedeutsame Form der fürsorgenden Verantwortung in eben diesem Prinzip gründet.

Vor allem die folgenden vier Aspekte machen den besonderen Existenzmodus des Menschen als Person und damit sein spezifisches Wesen oder „*eidós*“ aus: Zum einen Individualität in der Bedeutung einer selbständigen Singularität, die in einer unaufhebbaren Differenz zu allen anderen, auch den menschlichen Wesen

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu P. Koslowski: *Prinzipien der Ethischen Ökonomie*, 1988, S. 125-129. Das Postulat der Sachgerechtigkeit ist eine Pflicht, die nicht aus einer Regel entsteht, sondern aus einer „Verpflichtung“ zum Guten, die ohne Regel nur aus der Natur der Sache (ex natura objecti) begründet wird. Sachgerecht handeln heißt „nicht nur mit den Regeln im betreffenden Sachgebiet“ übereinzustimmen, „sondern zugleich der Besonderheit und Einzigartigkeit dieser Sache hier und jetzt gerecht werden.“ Vgl. ebda, S. 125.

gründet. Zum zweiten steht der Person-Begriff für die spezifisch menschliche Relationalität, die in der Verbundenheit mit allen anderen Menschen durch die menschliche Natur, den allgemeinen menschlichen Geist, die Sprache sowie im Bezogen- und Gerichtetsein auf Personen, Wesen und Dinge außerhalb der eigenen Person zum Ausdruck kommt. Ein weiteres Merkmal menschlichen Person-Seins ist die Souveränität und Freiheit als Folge des besonderen menschlichen Vermögens der Selbsttranszendenz, d. h. der Fähigkeit, sich durch Aufgabe der rein egozentrischen Perspektive zu den von der Natur vorgegebenen Zwecken und Trieben, zu den eigenen Interessen, Bedürfnissen sowie zum eigenen Handeln in ein kritisches oder gar negierendes Verhältnis setzen zu können. Eben diese Fähigkeit erlaubt es dem Menschen, moralisch zu handeln. Mit dem Begriff der Person ist darüber hinaus immer das Ganze der menschlichen Existenz gemeint, zum einen seine Einheit aus Leib, Seele und Geist, zum anderen seine Potentialität: Der Mensch ist niemals nur das, was ihn faktisch im Augenblick auszeichnet, sondern stets auch das, was an sowohl individuellen wie allgemein menschlichen Vermögen und Möglichkeiten unverwirklicht in ihm schlummert, die er im Laufe seines Lebens zur Entfaltung zu bringen hat. In diesem besonderen Existenzmodus, der durch den Begriff der Person erfaßt wird, gründet letztlich die Würde des Menschen. Der genannten Forderung der Persongerechtigkeit Folge zu leisten heißt, diesen Aspekten spezifisch menschlichen Seins und damit der Würde des Menschen zu entsprechen.<sup>9</sup>

Daraus ergeben sich folgende moralische Verpflichtungen: Zum einen, dem Anspruch Rechnung zu tragen, der vom *eigenen Person-Sein* ausgeht als Aufforderung zur Entfaltung und Verwirklichung der mit dem menschlichen Person-Sein verbundenen Fähigkeiten, allem voran des Vermögens sittlichen Handelns, wozu die Übernahme von Verantwortung als Verantworten des eigenen Tuns ebenso wie als Fürsorge für andere Wesen gehört. Der Begriff der Person ist dabei nicht nur als Träger oder Objekt der Verantwortung von Bedeutung, sondern zugleich als Adressat verantwortlichen Handelns: Sich selbst, der mit dem eigenen Person-Sein verbundenen Würde schuldet der Mensch den verantwortungsvollen Umgang mit allem, was ihn umgibt.<sup>10</sup>

Zum zweiten heißt Persongerechtigkeit, den Ansprüchen zu entsprechen, die vom Person-Sein des *anderen* ausgehen:

---

<sup>9</sup> Eben diese Forderung liegt auch dem Kategorischen Imperativ Kants zugrunde in der Formulierung: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person jedes anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals nur als Mittel brauchest“, insofern für Kant die Würde des Menschen in seiner Vernunftnatur und dem damit verbundenen Selbstzweckhaften seines Daseins gründet. Vgl. *I. Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785, S. 428 ff.

<sup>10</sup> Bestimmten moralischen Verpflichtungen, so ließe sich Kant modifizierend auch sagen, kann sich nicht nur die menschliche Vernunft nicht entziehen, sondern das Person-Sein und die damit verbundenen besonderen Vermögen des Menschen überhaupt. Vgl. dazu auch *R. Spaemann: Glück und Wohlwollen*, 1989, S. 229 f.

- a) als Aufforderung, den anderen auf eine affirmative, empathische Weise wahrzunehmen und ihm gegenüber eine entsprechende Haltung des Wohlwollens einzunehmen;<sup>11</sup>
- b) als Aufforderung, den anderen als Person anzuerkennen und die damit verknüpfte Freiheit und Würde zu respektieren, was in einer entsprechenden Umgangsweise seinen Ausdruck finden muß.

Diesen beiden Ansprüchen zu entsprechen, ist eine unbedingte Pflicht aller Menschen und besteht damit auch — auf die Unternehmensführung bezogen — für Vorgesetzte und Führungskräfte ihren Mitarbeitern gegenüber. Was wir anderen Menschen stets und in jedem Fall schulden, ist ihre Anerkennung und Respektierung als Personen sowie das Entgegenbringen eines gewissen Maßes an Wohlwollen. Als die elementarsten moralischen Pflichten überhaupt sind sie wiederum Voraussetzung für die Erfüllung weiterer aus dem Prinzip der Persongerechtigkeit ableitbarer moralischer Pflichten. Dazu gehört die erwähnte Verantwortungsform der Fürsorge, welche in doppelter Hinsicht im Prinzip der Persongerechtigkeit verankert ist: zum einen ist fürsorgliches Verhalten eine Form moralischen Handelns, mit dem man dem eigenen Person-Sein Rechnung trägt, zum zweiten ist Fürsorge als ein Antworten auf den besonderen Anspruch und die damit verbundene Aufforderung, die vom Person-Sein der Schwächeren und Hilfsbedürftigen ausgeht, eine Konkretisierung und Erweiterung der genannten *prima facie*-Pflicht des Wohlwollens gegenüber anderen zum Wohltun: In ihrer unbedingten und elementarsten Form fordert diese Pflicht, das dem anderen Schädliche zu vermeiden, in der erweiterten Form, das für den anderen Gute zu tun, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Schädigung einer anderen Person, nicht immer nur durch den aktiven Vollzug, sondern gerade auch durch das Unterlassen einer bestimmten, notwendigen Handlung möglich ist.

Aktive Fürsorge ist insofern keine unbedingte Pflicht, als sie eingeschränkt sein kann durch die zweite der genannten elementaren Pflichten: Eine Person kann und darf immer nur insoweit „Objekt“ der eigenen Verantwortung werden, als sie dabei gleichzeitig und weiterhin als Subjekt respektiert und entsprechend behandelt wird. Den anderen als „Objekt“ der eigenen Verantwortlichkeit wahrzunehmen setzt voraus, daß er — der Mitarbeiter im vorgestellten Beispiel — dabei in seiner Freiheit, Individualität und Potentialität anerkannt wird, anstatt in ihm bloß die vergegenständlichte, menschliche „Ressource“ zu sehen. Die Motivation eines Betriebes, einem Alkoholiker zu helfen, wäre unter den fehlenden Voraus-

<sup>11</sup> *Adam Smith* spricht in seiner „*Theory of Moral Sentiments*“, deutsch: *Theorie der ethischen Gefühle*, 1985, von „*sympathy*“. Nur durch diese Form der Wahrnehmung, mit der ein Mitvollzug der Intentionalität des anderen verbunden ist, wird man dem Wesen der Person gerecht. Nur so vermeidet man ihre rein objektivierende Betrachtungsweise. Gleichzeitig ist diese Wahrnehmung und das damit verbundene Wohlwollen die wichtigste Voraussetzung für eine rücksichtsvolle und gerechte Umgangsweise mit unserer Umwelt: Man muß dem Objekt der eigenen Verantwortlichkeit „gut sein“, ihm „wohl wollen“, um es als solches zu erkennen.

setzungen im letzteren Fall keine moralische mehr, sondern würde nur noch aus dem Bestreben resultieren, den Ausfall der betreffenden Arbeitskraft so schnell wie möglich zu beheben.

Maßstab, damit u. U. aber auch Begrenzung der Pflicht zur Übernahme von Verantwortung für einen Suchtkranken ist also der Imperativ der Persongerechtigkeit selbst, in ökonomischer Hinsicht zusätzlich ein Imperativ der ökonomischen Sachgerechtigkeit. Dieser Imperativ fordert — analog zum Imperativ der Persongerechtigkeit mit Bezug auf ein Unternehmen —, bei gleichzeitiger Unterlassung unethischer Praktiken in Übereinstimmung mit den Handlungsregeln der Ökonomie das dem Sachzweck des Unternehmens Gemäße zu tun.<sup>12</sup> Sachzweck des Unternehmens ist die Herstellung von Gütern auf eine ökonomisch-rationale Weise, d. h. auf der Basis des Kosten-Nutzen-Kalküls. Wahrhaft verantwortlich handeln können die Repräsentanten eines Unternehmens nur dann, wenn sie ihr Handeln und Entscheiden an beiden Prinzipien messen und sowohl persongerecht wie ökonomisch-sachgerecht handeln. Dafür gilt es, ohne ihre unternehmerischen Pflichten und Ziele aus dem Blick zu verlieren, die bestehenden oder im Zuge der Unternehmensaktivität auch erst entstehenden moralischen Pflichten und Verantwortlichkeiten der „Ressource“ Mitarbeiter gegenüber zu erfüllen, allem voran die Forderung, ihn immer zugleich als Person wahrzunehmen und entsprechend zu behandeln. Beziehen wir dies nun auf den unternehmerischen Umgang mit der Suchtproblematik.

## *2. Pflicht und Verantwortlichkeit von Unternehmen im Hinblick auf die Suchtproblematik*

In dem besonderen Fall unternehmerischer Verantwortung muß mit Bezug auf das Subjekt zusätzlich differenziert werden zwischen einem Träger der *Verantwortlichkeit* als demjenigen, dem bestimmte moralische Verpflichtungen von außen zugeschrieben werden — in juristischer Hinsicht umfaßt dies auch die Haftungspflicht — und dem Träger der *Verantwortung* selbst als demjenigen, der diese Pflichten im doppelten Sinne des Wortes „wahrnimmt“, d. h. erkennt und übernimmt.<sup>13</sup> Subjekt in der zuerst genannten Bedeutung kann auch die Institution des Unternehmens selbst sein, moralisch als verantwortlich handelndes Subjekt im letzteren Sinne aber ist immer nur ein Individuum, d. h. der Mensch als moralische Person. Denn nur die einzelne Person (z. B. die Führungskraft, die Kollegen) ist in der Lage, einzusehen und zu erkennen, wann eine konkrete Verantwortlichkeit besteht, auf unser Beispiel bezogen: Wann sich ein Mensch in einer Notlage, wie der der Suchtkrankheit, befindet. Dieses besondere Erkenntnisvermögen setzt die personale Seinsweise voraus, die an menschliche Akteure gebunden ist.

---

<sup>12</sup> Vgl. P. Koslowski: *Prinzipien der Ethischen Ökonomie*, 1988, S. 225.

<sup>13</sup> Vgl. R. T. De George: „Can Corporations have Moral Responsibility?“, 1983, S. 62.

Die Frage nach der Verantwortung des Unternehmens als solchem stellt sich also letztlich als Frage danach, wie die der Institution Unternehmen zugeschriebenen moralischen Pflichten und Verantwortlichkeiten von den einzelnen Unternehmensmitgliedern erfüllt und wahrgenommen werden, sowie als Frage nach dem Beitrag, den das Unternehmen als Institution dazu leistet, daß dies möglich ist. Die Einzelpersonen sind dabei als Repräsentanten der Unternehmung und seiner Interessen, aber auch seiner Pflichten zu verstehen. Der genannte Beitrag des Unternehmens selbst besteht in der Entwicklung einer Kultur, von organisatorischen Strukturen und Rahmenbedingungen, die es den Verantwortlichen (Kollegen, Vorgesetzten, Führungskräften) erlauben, ihre persönliche und institutionelle Verantwortung wahrzunehmen.

Für Unternehmen stellt das Problem der Suchterkrankung in mehrfacher Hinsicht einen Verantwortungsfall dar: Zunächst und primär hat der Begriff Verantwortung auch in diesem Zusammenhang die Bedeutung von personaler, mitmenschlicher Verantwortung im Sinne von Fürsorgepflicht, die sich aus dem durch den Imperativ der Persongerechtigkeit moralisch gebotenen Bemühen darum ergibt, dem Betroffenen unter Berücksichtigung der mit seinem Alkoholproblem verbundenen, besonderen Situation gerecht zu werden. Eine moralische Verantwortlichkeit dieser Art besteht also zunächst für alle, die im direkten Kontakt mit dem Betroffenen stehen, im Betrieb insbesondere für die unmittelbaren Vorgesetzten und die Kollegen in der Abteilung als Personen. Ihre moralische Pflicht ist es, diese persönliche Verantwortung zu erkennen und — primär durch Bemühen um Sachkenntnis und damit um adäquate Formen der Hilfeleistung — zu erfüllen.

Unverantwortliches Verhalten gegenüber einer anderen Person, das deren Schädigung zur Folge hat, ist im Fall der Suchtkrankheit z. B. dadurch möglich, daß man das Suchtproblem des Betroffenen über einen längeren Zeitraum hinweg stillschweigend toleriert. Auf der anderen Seite ist die Einsicht, daß ein Mitarbeiter bzw. Kollege Probleme hat, und der Impuls, helfen zu wollen, lediglich die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung, für ihre adäquate Erfüllung aber oftmals nicht hinreichend. Die Erkrankung kann gerade durch vermeintliche Hilfeleistung wie das Geheimhalten oder Bagatellisieren erster Anzeichen einer Abhängigkeit durch Kollegen oder Vorgesetzte drastisch verschlimmert werden.<sup>14</sup> Verantwortlicher Umgang mit den Betroffenen heißt folglich an allererster Stelle, sich sachkundig zu machen, etwa durch Lektüre

---

<sup>14</sup> Zur Verantwortungsübernahme für eine andere Person gehört neben dem Wohlwollen und dem damit verbundenen Wunsch, das für sie Gute zu tun, immer auch noch das Bemühen, zu erkennen, was für sie gut ist bzw., was ihr schaden könnte. Vgl. dazu auch *K. H. Wilke / H. Ziegler: Probleme mit dem Alkohol*, 1989, S. 12 ff.; Fachwissen in Bezug auf den Umgang mit Alkoholikern ist ganz besonders auch in der Phase nach vollzogener Therapie von Bedeutung, wenn der Betroffene wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt, von nun an aber keinen Tropfen Alkohol mehr zu sich nehmen darf. Das

von Fachliteratur oder durch Kontaktaufnahme mit professionellen Beratungsstellen.

Grundsätzlich besteht auch umgekehrt eine Verantwortlichkeit des betroffenen Mitarbeiters, zum einen seiner eigenen Person und seinem sozialen Umfeld (Angehörigen, Kollegen) gegenüber, das unter seiner Situation in mehrfacher Hinsicht „mitleidet“, zum anderen als qualifizierte, eingearbeitete, folglich nicht ohne weiteres ersetzbare Kraft gegenüber dem Unternehmen als Arbeitgeber und dessen Repräsentanten, den Vorgesetzten und Führungskräften. Diese Verantwortlichkeit kann aber — wie oben ausgeführt — je nach Stadium der Suchterkrankung nur noch bedingt erfüllt werden.<sup>15</sup>

Neben der individuell-personalen Verantwortung der involvierten, einzelnen Unternehmensglieder kommt eine institutionelle Verantwortung des Unternehmens selbst zum Tragen. Die Frage nach der spezifischen Unternehmensverantwortung ist also zu erörtern. Nach Meinolf Dierkes und Klaus Zimmermann<sup>16</sup> läßt sich diese institutionelle Verantwortlichkeit von Unternehmen durch drei Aspekte kennzeichnen:

- a) Durch einen „innersten Verantwortungsbereich“ als Pflicht zur „guten“ und anständigen Erfüllung der ökonomischen Aufgaben und Funktion des Unternehmens, wozu auch die Einhaltung der Gesetze gehört.
- b) Durch einen mittleren Bereich der Verantwortung in Form von Berücksichtigung negativer sozialer, ökologischer, kultureller und politischer Folgen der Unternehmenstätigkeit;
- c) Durch einen äußeren und umfassendsten Verantwortungsbereich in Form von Übernahme von Mitverantwortung bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme allgemein.

Das im Fallbeispiel thematisierte Alkoholismusproblem fällt zum einen in den zuletztgenannten Bereich, da seine negativen Auswirkungen für die Gesellschaft und Volkswirtschaft nicht unerheblich sind, wie die eingangs genannten Zahlen belegen. Die Lösung dieses Problems gehört in moralischer Hinsicht aber auch in den mittleren, institutionellen Verantwortungsbereich von Unternehmen, weil in vielen Fällen bestimmte Arbeitsbedingungen, das Arbeitsklima, oder der Führungsstil in einem Unternehmen die Entstehung des Alkoholismus begünstigen bzw. mitverursachen. Während der dritte Verantwortungsbereich den Unternehmen aufgrund ihrer besonderen Handlungsmöglichkeiten zugeschrieben wird, han-

Verhalten der Kollegen in der Abteilung, ihr eigener Umgang mit Alkohol, insbesondere aber ihre Einstellung zur Abstinenz, kann ausschlaggebend sein für die erfolgreiche oder aber mißglückte Bewältigung der schwierigen Situation, in der sich der Alkohol Kranke nach einer Therapie befindet.

<sup>15</sup> Das ändert jedoch nichts an der Verantwortlichkeit selbst. Ihre Zuerkennung ist durch die Anerkennung eines Menschen als Person in jedem Fall geboten.

<sup>16</sup> Vgl. M. Dierkes und K. Zimmermann: „Unternehmensethik: Mehr Schein als Sein?“, 1991, S. 21.

delt es sich beim zweiten Bereich um Verantwortung als Geradestehen für die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf andere, hier unternehmensintern auf die Mitarbeiter.

Die institutionelle, unternehmerische Verantwortlichkeit umfaßt aber neben einer moralischen Mitverantwortung für betroffene Mitarbeiter bzw. das Problem des Alkoholismus generell immer auch den, am oben eingeführten Imperativ der ökonomischen Sachgerechtigkeit orientierten Aspekt der Verantwortung dafür, daß das Unternehmen seine ökonomischen Ziele auf eine angemessene Weise, d. h. möglichst effizient, verfolgt. Träger dieser spezifischen Unternehmensverantwortlichkeit sind primär die Vorgesetzten und Führungskräfte, aber auch alle anderen Unternehmensglieder in ihrer Funktion als Unternehmensrepräsentanten.

Zusammenfassend lassen sich also bezüglich des Umgangs mit suchtkranken Mitarbeitern für ein Unternehmen und seine Repräsentanten folgende Pflichten festhalten:

- a) Eine persönliche, zwischenmenschliche Verantwortung dem betroffenen Mitarbeiter gegenüber, die sich aus dem Imperativ der Persongerechtigkeit zum einen als unbedingte Pflichten des Wohlwollens und der personalen Anerkennung, zum anderen als bedingte Fürsorgepflicht in der oben ausgeführten Form ergibt. Erstere besteht für alle Involvierten uneingeschränkt, letztere besteht — allem voran für Kollegen und unmittelbare Vorgesetzte — als Personen.
- b) Eine Fürsorgepflicht des Unternehmens als Institution, die immer dann besteht, wenn ein Unternehmen einem Mitarbeiter mehr schuldet als die unbedingten Pflichten des Wohlwollens und des personalen Respekts. Das ist etwa dann der Fall wenn,
  - bestimmte Arbeitsbedingungen zum Entstehen der Suchtkrankheit im Einzelfall beigetragen haben. Einen solchen kausalen Zusammenhang zu erkennen bzw. die entsprechenden Fragen danach zu stellen, ist eine unbedingte moralische Pflicht aller Involvierten in ihrer Funktion als Unternehmensrepräsentanten<sup>17</sup> und gehört zu dem genannten mittleren Bereich der Verantwortung der Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit;
  - der betroffene Mitarbeiter sich in der Vergangenheit in besonderem Maße und über Jahre hinweg um das Unternehmen verdient gemacht hat.
- c) Eine zu dem genannten, innersten Bereich institutioneller Verantwortung gehörende Pflicht aller Beteiligten, die ökonomische und soziale Funktion des Unternehmens zu erfüllen, die sich aus der Befolgung des Imperativs der

---

<sup>17</sup> Diese Rolle schreibt den Akteuren vor, nicht nur das Wohl des Einzelnen, die personale Verantwortung also, zu berücksichtigen, sondern immer auch das Wohl des Ganzen des Unternehmens im Blick zu haben.



ökonomischen Sachgerechtigkeit ergibt und für alle involvierten Personen in ihrer Rolle als Unternehmensrepräsentanten besteht.

Maßgeblich für die Bestimmung des Grades und für die Art und Weise, in dem die einem Unternehmen als Institution anhand der genannten Verpflichtungsgründe zugeschriebene Fürsorgepflicht für einen betroffenen Mitarbeiter erfüllt werden muß, ist die Sachgerechtigkeit mit Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit wie auch mit Bezug auf die Person des Betroffenen selbst, durch die etwaig bestehende Handlungsmöglichkeiten zusätzlich eingeschränkt sein können. Die Fürsorgepflicht für einen Suchtkranken kann letztlich immer nur in Kooperation mit allen involvierten Einzelpersonen und mit den Bereichen Familie, Arbeitgeber und Staat gemeinsam unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, d. h. der Gliederung der Institutionen der Fürsorge oder Hilfestellung, adäquat erfüllt werden. Vom Subsidiaritätsprinzip wird gefordert, daß solche Hilfestellung immer daran orientiert sein muß, Hilfe zur Selbsthilfe der kleineren sozialen Einheit zu sein.<sup>18</sup>

Im folgenden soll analysiert werden, ob und auf welche Weise die genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten von den involvierten Personen im Fall von Herrn A. verwirklicht wurden.

### III. Ethische Analyse

#### *1. Vergleich zwischen gesolltem und faktischem Vorgehen der involvierten Personen auf der Basis von Person- und ökonomischer Sachgerechtigkeit*

In den Unternehmensleitlinien der Bertelsmann AG heißt es im Abschnitt über „Partnerschaft im Unternehmen“: „Achtung vor dem einzelnen und partnerschaftliche Zusammenarbeit im Unternehmen sind grundlegende Bestandteile unseres Unternehmensverständnisses“. Eines der Ziele dieses „partnerschaftlichen Unternehmensmodells“ besteht in der Schaffung einer „gerechten und motivierenden Arbeitswelt für die Mitarbeiter“.

Mit dieser Forderung nach Achtung vor dem einzelnen hat sich das Unternehmen auch als Institution — und damit alle seine Mitarbeiter als dessen Repräsentanten — freiwillig jener Norm verpflichtet, die oben als eine für alle Menschen unbedingt verpflichtende aus dem Imperativ der Persongerechtigkeit abgeleitet worden war. Das Handeln der involvierten Personen im Fallbeispiel muß folglich in doppelter Hinsicht — als Einzelpersonen sowie in institutioneller Hinsicht, als Repräsentanten des Unternehmens und dessen an sich selbst gestellter Ansprü-

---

<sup>18</sup> Das Subsidiaritätsprinzip steht in engem Zusammenhang mit dem Prinzip der Persongerechtigkeit, insofern es die Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe übergeordneter Institutionen in die Freiheitssphäre der einzelnen Person fordert. Vgl. dazu O. v. Nell-Breuning: Gerechtigkeit und Freiheit, 1989, S. 48 ff.

che — auf der Grundlage des genannten Imperativs und der damit verbundenen Pflichten (der wohlwollenden Haltung, des personalen Respekts und der Fürsorge) analysiert und moralisch beurteilt werden.

Im dargestellten Fall sind die unmittelbar involvierten Personen zunächst nur der betroffene Herr A. selbst, seine Kollegen und der Abteilungsleiter. Vor allem letzterem, dem Abteilungsleiter, fällt in solchen Fällen eine doppelte Verantwortung zu. Als direkter Vorgesetzter von Herrn A. hat er zum einen eine persönliche moralische Fürsorgepflicht diesem selbst gegenüber, zum anderen trägt er in seiner Funktion als Abteilungsleiter zusätzlich dem Rest der Abteilung und dem Unternehmensganzen gegenüber eine sachlich-ökonomische Verantwortung. In unserem Beispiel nimmt der Abteilungsleiter die erstere der beiden Verantwortlichkeiten dadurch wahr, daß er das Problem nicht zu ignorieren oder vertuschen versucht, es aber auch nicht umgehend der Unternehmensführung mitteilt oder Herrn A. mit Drohungen unter Druck setzt, sondern seinen Verdacht zunächst nur zu erhärten versucht und an einer kompetenten Stelle zur Sprache bringt: einem Mitglied der Projektgruppe „Alkohol“ gegenüber. Der Kreis der involvierten Personen im Betrieb erweitert sich damit um die Mitglieder der Projektgruppe. Dank der Einrichtung dieser Beratungsinstanz auf innerbetrieblicher Ebene ist es dem Einzelnen — in diesem Fall dem Abteilungsleiter — möglich, dieser seiner persönlichen Pflicht des verantwortlichen Umgangs mit Mitarbeitern auf eine Weise nachzukommen, die dem Betroffenen adäquat hilft.

Um beurteilen zu können, ob die Umgangsweise mit dem Alkoholkranken auch eine moralisch angemessene Form der Hilfeleistung darstellt, gilt es, die Überlegungen zum Prinzip der Persongerechtigkeit und den damit verbundenen moralischen Pflichten konkret auf die Art und Weise des Umgangs mit Suchtkranken zu übertragen: Die Umsetzung der Persongerechtigkeit gebietet einen einfühlsamen Umgang mit dem Betroffenen, der vom Verständnis für seine schwierige Situation getragen ist, sowie die unbedingte Verpflichtung zur Diskretion. Ob und wann der Suchtkranke sein Problem vor einem größeren Personenkreis zur Sprache bringt, muß ihm selbst überlassen werden. Damit aber die Diskretion nicht auf eine weitere Tabuisierung des Problems hinausläuft, muß essentieller Bestandteil der zur Therapie motivierenden Gespräche die Vermittlung des Gefühls sein, daß der Betroffene mit seinem Problem angenommen und respektiert ist. Er sollte spüren, daß echte Besorgnis um ihn das zentrale Motiv für das Gespräch und die angebotene Hilfe ist.<sup>19</sup> All dies ist gleichzeitig moralisch durch das Prinzip der Persongerechtigkeit geboten.

Herrn A.s Verhalten zeigt, wie unangenehm es für ihn ist, daß sein Alkoholproblem nach dem notgedrungenen Krankenhausaufenthalt vom betrieblichen Sozialdienst angesprochen wird: Wie alle Abhängigen will er selbst seine Sucht

---

<sup>19</sup> Vgl. *Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Alkohol und Betrieb*, 1991, S. 18 und S. 30.

als solche nicht wahrhaben und lehnt Hilfe folglich ab. Diese Ablehnung kann aber nur kurze Zeit respektiert werden: Im Moment, wo sein Alkoholproblem am Arbeitsplatz selbst manifest wird, treten bestimmte rechtliche Bestimmungen in Kraft, die nun auch aus juristischer Sicht das Einschreiten durch den Vorgesetzten gebieten. So darf den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß, die Bestandteil jedes Arbeitsvertrages sind, unter Alkoholeinfluß nicht gearbeitet werden. Ein Mitarbeiter, der unverkennbar unter starkem Alkoholeinfluß steht, muß unverzüglich von seinem Arbeitsplatz entfernt, gegebenenfalls sogar nach Hause begleitet werden.<sup>20</sup>

Moralisch relevant ist nun zum einen die Art und Weise des Einschreitens durch Vorgesetzte und andere Betriebsangehörige, zum anderen die Reaktion und das Verhalten des Betroffenen selbst. Betrachten wir zunächst letzteres.

Der suchtkranke Mitarbeiter ist für seinen Leistungsausfall bzw. für die Risiken, die durch Alkoholeinfluß am Arbeitsplatz entstehen (Unfälle etc.), dem Unternehmen gegenüber primär rechtlich verantwortlich, während in moralischer Hinsicht darüber hinaus eine Verantwortung gegenüber seinen Kollegen, die seine Leistungsausfälle mitzutragen haben, und für seine eigene Person eine Rolle spielt: Indem der betroffene Mitarbeiter sein Sucht-Problem vertuscht und ableugnet, schadet er seiner psychischen, geistigen und physischen Gesundheit, verletzt also sich selbst als Person. Er verhält sich seinen Kollegen, den Führungskräften, aber auch sich selbst gegenüber unehrlich. Auch daß er dem Unternehmen seine volle Qualifikation und Leistungsfähigkeit entzieht, ist nicht nur eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Arbeitgeber gegenüber, sondern zugleich eine Verletzung der „Pflichten gegen sich selbst“, wie es bei Kant heißt.<sup>21</sup> Es ist eine Form der Nicht-Wahrnehmung jener Aufforderung zur Entfaltung und Verwirklichung der je eigenen Vermögen, die jedem Menschen durch die Potentialität seiner Person gegeben ist. Die Situation der Abhängigkeit erlaubt es dem suchtkranken Mitarbeiter nicht mehr, seinem eigenen Person-Sein gerecht zu werden. Dieser moralischen Verantwortung kann der Betroffene nur dadurch nachkommen, daß er nach Maßgabe der im Rahmen der Suchterkrankung möglichen Krankheitseinsicht bereit ist, das Problem zu thematisieren und Schritte in Richtung einer Therapie zu unternehmen, vor allem aber auf die Motivationsversuche und das Entgegenkommen von seiten des Betriebes einzugehen. Nur auf diesem Wege hat er die Möglichkeit, wieder er selbst in seiner Person-Ganzheit zu werden und sich als solche in den Dienst der Gemeinschaft (Familie, Betrieb, Gesellschaft) stellen zu können.

Das Verhalten von Herrn A., seine Resignation sowie die Tatsache, daß er lieber eine Kündigung in Kauf nimmt und schließlich sogar von sich aus kündigt, als sich einer Therapie zu unterziehen, zeigt, welche Macht die Sucht bereits

---

<sup>20</sup> Vgl. *K. H. Wilke / H. Ziegler: Probleme mit dem Alkohol*, 1989, S. 33 ff.

<sup>21</sup> Vgl. *I. Kant: Metaphysik der Sitten*, 1797, S. 417-448.

über ihn hat. Daß er die Kündigung widerruft, ist ein Zeichen dafür, daß das Vermögen eigenverantwortlichen Handelns auch in diesem Stadium noch existiert. Diese, auch im Fall einer starken Abhängigkeit verbleibende Willensfreiheit und Fähigkeit eigenverantwortlichen Handelns anzuerkennen und daran zu appellieren ist wiederum durch den Imperativ der Persongerechtigkeit geboten.

Das Einschreiten von seiten des Betriebes sollte zunächst einmal davon geprägt sein. Die konsequente Motivation zu einer Therapie bis hin zur Kündigung bei gleichzeitigem Verständnis für die Situation des Betroffenen ist letztlich eine Umgangsweise, die dessen Person-Sein stärker Rechnung trägt als das Vermeiden einer Kündigung um jeden Preis oder aber die Unterstützung beim Vertuschen des Alkoholproblems von seiten der Kollegen oder Führungskräfte, weil damit weder das Suchtproblem gelöst noch dem Person-Sein des Betroffenen entsprochen wird. Gleichzeitig ergibt sich aber aus dem Imperativ der Persongerechtigkeit bzw. der in den Unternehmensleitlinien verankerten Achtung vor dem Einzelnen die Forderung, der je individuellen Situation und physisch-psychischen Konstitution des Betroffenen gerecht zu werden.<sup>22</sup> Dazu gehört der Einbezug der individuellen Umstände, die einerseits durch seine Erkrankung gegeben sind, andererseits u. U. auch durch seine persönliche Situation, soziale Verhältnisse, oder aber Bedingungen am Arbeitsplatz selbst, die das Entstehen seines Problems gefördert haben. Arbeitsrechtliche, disziplinarische Maßnahmen in diesem Fall unverzüglich und ohne Rücksicht auf solche Hintergründe einzuleiten, hieße, den Betroffenen als bloße Ressource wahrzunehmen und zu behandeln.

Daß das Vorgehen der Mitglieder der Projektgruppe Alkohol und des betrieblichen Sozialdienstes als Bindeglied zu den externen Beratungs- bzw. Therapiestellen (Klinik, Caritas-Verband) den genannten moralischen Pflichten mit Bezug auf die Person des Betroffenen entspricht, zeigt sich allem voran in dem Umstand, daß die Motivationsversuche über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder stattfinden. Von der Rücksicht auf die schwierige und besondere Situation, in der sich ein Süchtiger befindet, und damit von der Respektierung seiner Person, zeugt aber auch das Eingehen auf den Wunsch von Herrn A., die ersten offenen Beratungsgespräche bei ihm zu Hause stattfinden zu lassen, sowie die strenge Einhaltung der Schweigepflicht durch die Mitarbeiter der Projektgruppe, was im Beispiel von Herrn A. daran deutlich wird, daß sein Fall erst in der Gruppe diskutiert wird, nachdem er selbst die lokale Beratungsstelle (des Caritasverbandes) von der Schweigepflicht schriftlich entbunden hatte.

Die Projektgruppe Alkohol des Unternehmens scheint damit zu einer Art Anwalt der personalen Moral und der Interessen des Betroffenen zu werden.

---

<sup>22</sup> So kann es beispielsweise Fälle geben, in denen die Alkoholabhängigkeit eine Folgeerscheinung einer psychischen Erkrankung oder mit einer solchen kombiniert ist und die Krankheitseinsicht dadurch zusätzlich eingeschränkt ist. Die Grenze der positiven moralischen Verantwortung für den Betroffenen muß hier unter Umständen anders gezogen werden als beim reinen Alkoholiker.

Wie steht es aber mit der ökonomischen Verantwortung, die für die Mitglieder der Projektgruppe in ihrer Funktion als Unternehmensrepräsentanten darüber hinaus gleichzeitig besteht? Geben sie mit ihrem Vorgehen der moralisch-personalen Verantwortlichkeit für den Betroffenen nicht einseitig den Vorrang vor ihrer eigentlichen unternehmerischen Verantwortung? Handelt der Abteilungsleiter nicht letztlich verantwortungsbewußter in Bezug auf die Pflicht des Unternehmens zur ökonomischen Sachgerechtigkeit, wenn er auf Einleitung rechtlicher Schritte drängt, nachdem sich der Verdacht der Alkoholabhängigkeit von Herrn A. bestätigt, das Problem dessen Leistung offenkundig beeinträchtigt und die ersten, intensiven Motivationsversuche zur Therapie fehlgeschlagen sind?

Dafür spricht zum einen, daß Bestandteil der ökonomischen Verantwortung die Einhaltung der Gesetze ist, zum anderen, daß eine frühzeitige Entlassung dem Unternehmen Zeit, Ärger und finanzielle Kosten erspart, die durch eine mit der Suchterkrankung verbundene hohe Ausfallquote, Unfälle am Arbeitsplatz oder auf dem Weg zum Betrieb, durch verminderte bis hin zu nicht erbrachten Leistungen u. V. m. entstehen.

Umgekehrt aber erhöht sich durch diese Art des Umgangs mit dem Problem das Risiko, daß gefährdete Mitarbeiter beim üblichen Vertuschen ihrer Abhängigkeit noch stärkere Unterstützung durch Kollegen erhalten, womit das Problem insgesamt potenziert würde. Außerdem verliert das Unternehmen eine eingearbeitete Kraft, deren Ersetzung ebenfalls mit hohen Kosten verbunden ist. So läßt sich vor dem Hintergrund der Humankapitaltheorie<sup>23</sup> für eine Weiterbeschäftigung des Betroffenen wie auch für dessen Therapie und Rehabilitation als eine Form der Erhaltung der Humankapitalinvestitionen (Aus- und Weiterbildung, Ausgaben für räumliche Mobilität und Gesundheit von Arbeitskräften), die der Betroffene selbst und das Unternehmen im Laufe der Jahre in dessen Person getätigt haben, auch unter betriebswirtschaftlichen, unternehmerischen bzw. volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten argumentieren.

Während also eine vorschnelle Kündigung aus den ausgeführten Gründen als unmoralisch mit Bezug auf die Person des Betroffenen qualifiziert, das Verhalten des Abteilungsleiters folglich in dieser Phase als einseitig an der Sachgerechtigkeit orientiert gewertet werden muß, kann das Vorgehen der Projektgruppe nicht ohne weiteres als unverantwortlich im Sinne von ökonomisch unsachgemäß eingestuft werden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Kosten durch den Ausfall von Herrn A. so hoch werden, daß sie keiner Kalkulation mehr standhalten, die Wahrnehmung der Verantwortung für den Erfolg und Gewinn des Unternehmens, der für seinen Bestand am Markt notwendig ist, folglich davon beeinträchtigt würde. Eine solche Überforderung wäre jedoch nur dann denkbar, wenn alkoholranke Mitarbeiter über Jahre hinweg ohne erfolgreiche Therapie von

---

<sup>23</sup> Wichtige Vertreter dieser Theorie, die zu ihrer Weiterentwicklung in den sechziger und siebziger Jahren beigetragen haben, sind beispielsweise *G. Becker*: *Human Capital*, 1964; und *J. Mincer*: *Schooling, Experience, and Earnings*, 1974.

dem betreffenden Unternehmen getragen werden, dann etwa, wenn zwar Ermahnungen erfolgen, der entscheidende Schritt der Aussprache der Kündigung aus — in diesem Fall vermeintlich — humanitären Gründen nicht getan wird. Es wäre dies unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristika der Suchterkrankung letztlich eher ein unverantwortliches Handeln der Person des Betroffenen als dem Unternehmen gegenüber, weil ersterer ohne ein konsequentes Vorgehen nicht zur Therapie zu motivieren ist.<sup>24</sup>

Die Mitglieder der Projektgruppe handeln also sowohl in ökonomischer als auch in moralischer Hinsicht verantwortlicher, wenn sie dem Drängen des Abteilungsleiters nicht nachgeben, sondern stattdessen — wie im Fall beschrieben — nach Ablauf aller Stufen, d. h. nach wiederholten Gesprächen, Ermahnungen und den damit verbundenen jeweiligen Fristen sowie nach Absprache mit hinzugezogenen Beratungsstellen und Fachkräften für Suchtproblematik anstelle der fristlosen Kündigung einen Aufhebungsvertrag mit Herrn A. erwirken, mit dem eine Wiedereinstellung in Aussicht gestellt wird, sobald die Therapie erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Arbeitsplatz wird so für Herrn A. zwar erhalten — was für den Erfolg einer Therapie vor allem im Stadium der Nachsorge von allergrößter Bedeutung ist —, jedoch auf eine Art und Weise, die sowohl im Hinblick auf die finanzielle Tragbarkeit für das Unternehmen als auch für die erfolgreiche Motivation zur Therapie angeraten ist.

Neben der beschriebenen Form der personalen Fürsorge für Herrn A. nehmen die Mitglieder der Projektgruppe moralische Verantwortung auch noch in einer zweiten Hinsicht wahr, wie der Schluß des Fallbeispiels zeigt: Indem man sich Gedanken über die möglichen Ursachen für das Entstehen der Suchtkrankheit macht und die Frage nach einem bestehenden Zusammenhang zwischen den Arbeitsbedingungen von Herrn A. und seinem Alkoholproblem ehrlich beantwortet, um daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, wird institutionelle Verantwortung auch in der o. g. zweiten Hinsicht als Geradestehen für die Folgen der unternehmerischen Tätigkeit übernommen. Im Fall von Herrn A. besteht diese Form der institutionellen Verantwortungsübernahme darin, daß von den Mitgliedern der Projektgruppe angestrebt wird, die für seine individuelle Konstitution ungünstige Bedingung der Schichtarbeit zu ändern.

Zum einen wird damit die — in diesem Fall nur bedingt bestehende — Fürsorgepflicht des Unternehmens selbst als Institution erfüllt, zum anderen gleichzeitig Mitverantwortung für ein generelles Problem der modernen Wirt-

---

<sup>24</sup> Ab einem bestimmten Zeitpunkt müssen motivierende Gespräche, um wirksam zu sein, von einem sog. „konstruktiven Druck“ begleitet sein bis hin zur tatsächlichen Kündigung, damit vorangegangene Androhungen nicht ihre Glaubwürdigkeit verlieren. Vgl. dazu *Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Alkohol und Betrieb*, 1991, S. 31; Vgl. auch *K. H. Wilke / H. Ziegler: Probleme mit dem Alkohol*, 1989, S. 18 ff. Allerdings muß die Strategie des Unternehmens gegen den Alkoholismus auch der Forderung der Verallgemeinerbarkeit für jeden Mitarbeiter genügen.

schaft übernommen: für das Schaffen und Zulassen von Arbeitsbedingungen, die Mitarbeiter in der dargestellten Form belasten können. Es wird sich in absehbarer Zeit wohl kaum verwirklichen lassen, Bedingungen wie Schichtdienst oder auch Fließbandarbeit gänzlich abzubauen. Was jedoch realisierbar ist, ist das Bemühen darum, Mitarbeiter, die solchen Bedingungen von ihrer u. U. nur momentanen, physischen und psychischen Verfassung her nicht gewachsen sind, davon zu befreien und an einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen. Insofern für Unternehmen die reale Möglichkeit besteht, auf diese Weise zur Lösung des Problems beizutragen, gehört es auch zu ihrem Verantwortungsbereich.

## *2. Moralische Wertung des Vorgehens der involvierten Personen in individueller und institutioneller Hinsicht*

Die in den Fall involvierten Personen, so läßt sich obiger Analyse entnehmen, haben mit ihrem Handeln keiner jener unbedingten moralischen Pflichten zuwider gehandelt, die sich aus den Prinzipien der Persongerechtigkeit und der ökonomischen Sachgerechtigkeit ableiten lassen.

Durch die Vorgehensweise der Projektgruppe wird Herr A. nicht als bloßer „Produktionsfaktor“ behandelt, sondern gerade dadurch, daß immer wieder an seine Willenskraft appelliert wird, zugleich in seinem Person-Sein und der damit verbundenen Würde, in seiner Freiheit, Potentialität und Individualität respektiert. Gleichzeitig wird damit der in den Unternehmensleitlinien verankerten Forderung nach Achtung vor dem einzelnen und einem gerechten Umgang mit allen Mitarbeitern entsprochen. Als eine Art positiver Nebenwirkung in ökonomischer Hinsicht, die dem Postulat der Sachgerechtigkeit entspricht, ist es anzusehen, daß dem Unternehmen auf diese Weise eine eingearbeitete, qualifizierte Kraft erhalten wird, die das persongerechte Vorgehen der Unternehmensrepräsentanten im Falle einer Suchtkrankheit mit Loyalität und zusätzlichem Engagement belohnen wird. Insofern zeigt das Fallbeispiel, daß sach- und persongerechtes Handeln in der Wirtschaft einander nicht zwangsläufig ausschließen, daß sich Angemessenheit sowohl in wirtschaftlicher wie in moralischer Hinsicht vielmehr gegenseitig ergänzen und unterstützen.

Auch das Verhalten des Abteilungsleiters verstößt nicht gegen die unbedingte Pflicht des Wohlwollens und der personalen Anerkennung, da er erst nach Ablauf einer bestimmten Frist auf eine Entlassung drängt. Eine unbedingte Pflicht zur Verantwortung, in der Weise, wie sie von der Projektgruppe übernommen wurde, hätte für den Abteilungsleiter in seiner Funktion als Unternehmensrepräsentant nur dann bestanden, wenn eine unbedingte Pflicht zur Hilfeleistung der Institution Unternehmen zuzuschreiben gewesen wäre, weil ein unmittelbarer und eindeutiger Zusammenhang zwischen der Krankheit von Herrn A. und dessen Arbeitsbedingungen bestand. Im dargestellten Fall läßt sich daraus jedoch allenfalls eine bedingte Pflicht ableiten.

Die zu konstatierende Differenz zwischen dem Handeln des Abteilungsleiters und dem der Mitglieder der Projektgruppe besteht also nicht in einem grundsätzlich unmoralischeren Handeln, gemessen an den genannten moralischen Imperativen und daraus abgeleiteten unbedingten Pflichten, sondern im Fehlen einer über diese unbedingten Verpflichtungen hinausgehenden moralischen Motivation, Gutes zu tun und persönliche Verantwortung als Fürsorge zu übernehmen. Eine solche Motivation kann nicht mehr im Rahmen einer reinen Pflichtenethik auf der Basis der Erfüllung von bestimmten moralischen Gesetzen und unbedingt verpflichtenden Imperativen erfaßt werden, sondern gehört zum Bereich moralischen als tugendhaften Verhaltens.<sup>25</sup>

Verantwortung für den Betroffenen wird von den Mitgliedern der Projektgruppe als Unternehmensrepräsentanten primär nicht deshalb übernommen, weil es für das Unternehmen aufgrund einer bestimmten Handlungsweise in der Vergangenheit notwendig sittlich geboten ist, oder aber aus rein ökonomisch-sachlichen Erwägungen, sondern aus einer moralischen Grundhaltung heraus, die beispielsweise in der Ethik William Frankenas als höchste Stufe des Prinzips des Wohlwollens bestimmt wird: als Wunsch, immer und überall Gutes zu tun und wohlätig zu sein.<sup>26</sup> Der engagierte Einsatz und das Bemühen um einen Therapieplatz durch die Projektgruppe auch noch in der Phase nach Abschluß des Aufhebungsvertrages, in der es nicht mehr um den Nutzen für das Unternehmen gehen konnte, belegen dies.

Verantwortungsübernahme dieser Art setzt zum einen ein echtes Interesse am einzelnen Menschen sowie Mitarbeiter und Führungskräfte voraus, die selbst nicht nur „Ressourcen“ sind im Dienste des Unternehmens und dessen Interessen, sondern immer zugleich Menschen, die ihr Person-Sein verwirklichen. Zum anderen erfordert eine umfassendere Übernahme von Verantwortung auch eine entsprechende Unternehmenskultur und Rahmenbedingungen, die es dem Einzelnen erlauben, eine personale, zwischenmenschliche Verantwortung in diesem Maße wahrzunehmen.

Die an der Tugend der Wohltätigkeit orientierte Handlungsmotivation der Unternehmensrepräsentanten in institutioneller Hinsicht zeigt sich nicht nur in der freiwilligen Verpflichtung zu fürsorglichem Verhalten für betroffene Mitarbeiter in den Unternehmensleitlinien, sondern auch in den umfassenden betrieblichen Maßnahmen zur Alkoholsuchthilfe, allem voran in der Konstitution der „Projektgruppe Alkohol“, in der Einrichtung des betrieblichen Sozialdienstes, in der Schulung der Mitarbeiter und Führungskräfte in der Früherkennung und im richtigen Umgang mit Suchtkranken. Mit dem beschriebenen Pilot-Projekt der Betriebskrankenkasse und der LVA wird zusätzlich auch noch Mitverantwortung

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu die Einteilung der Ethik in Pflicht-, Tugend- und Güterlehre in *P. Koslowski: Prinzipien der Ethischen Ökonomie*, 1988, S. 129 ff. Vgl. dazu auch *P. Koslowski: Wirtschaft als Kultur*, 1989, S. 116-120.

<sup>26</sup> Vgl. *W. Frankena: Ethics*, 1973, S. 47.



für den Alkoholismus als sozio-gesellschaftliches Problem übernommen — dem o. g. dritten institutionellen Verantwortungsbereich der Mitverantwortung von Unternehmen für die Lösung gesellschaftlicher Probleme entsprechend —, um damit gleichzeitig zu demonstrieren, auf welche Weise die Aufgabe der Fürsorge für alkoholkranke Mitarbeiter zwischen den staatlichen Institutionen und den Unternehmen der freien Wirtschaft als Arbeitgebern aufgeteilt werden kann.

So bleibt abschließend die Frage zu diskutieren, ob es nicht doch gewisse Gründe und Argumente gibt, die ein Unternehmen unabhängig von seinem eigenen freiwilligen Entschluß zu einer derartigen tugendethischen Grundhaltung — wenn auch nur bedingt — moralisch „verpflichten“ können. Ein denkbarer Verpflichtungsgrund wäre etwa die Macht und die damit verbundenen besonderen Handlungsmöglichkeiten, die ein Unternehmen wie die Bertelsmann AG im Fallbeispiel in doppelter Hinsicht besitzt: zum einen als großer Medien-Konzern aufgrund der damit verbundenen besonderen finanziellen Kapazität und Marktposition, zum anderen als Arbeitgeber des Betroffenen, weil ein suchtkranker Mitarbeiter nach abgeschlossener Therapie auf einen Arbeitsplatz, in besonderem Maße aber auf seinen alten Arbeitsplatz angewiesen ist, da so einschneidende Veränderungen wie ein Arbeitsplatzwechsel in der psychisch instabilen Phase nach einer Suchttherapie nur schwer verkraftet werden können, der Therapieerfolg folglich in diesem Fall gefährdet wäre.<sup>27</sup>

Insofern gerade die Verantwortung im Sinne von Fürsorge, die im beschriebenen Fall und im Zusammenhang mit Suchtkranken allgemein von besonderer Bedeutung ist, stets mit einer gewissen personalen und wirtschaftlichen Überlegenheit des Trägers gegenüber dem Objekt der Verantwortung verbunden ist, wie oben ausgeführt worden war, könnte umgekehrt jene besondere Stärke und damit verknüpfte äußere Freiheit eines Unternehmens für seine Repräsentanten ein gültiger Verpflichtungsgrund, zumindest aber Beweggrund — kantisch gesprochen — zum Handeln aus „innerer Freiheit“, d. h. zur freiwilligen Übernahme von Verantwortung sein. In der täglichen Praxis wird den Unternehmen eine solche Verantwortlichkeit immer wieder zugeschrieben und die Entwicklung eines moralischen Gefühls, das zur Tugend der Fürsorge verpflichtet, durch einen öffentlichen Legitimationsdruck gefördert.

### Literatur

- Bateson, G.*: „Die Kybernetik des ‚Selbst‘: Eine Theorie des Alkoholismus“, in: G. Bateson: Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven, Frankfurt a. M., 3. Aufl. 1990, S. 400-435.
- Becker, G.*: Human Capital, New York, 1964, 2. Aufl. 1975.

---

<sup>27</sup> Vgl. zur Frage nach der Notwendigkeit der Verantwortung wirtschaftlicher Macht durch Orientierung am ethischen Grundprinzip der Gerechtigkeit *P. Koslowski*: Wirtschaft als Kultur, 1989, S. 106-108 und S. 110-116.

- Böckle, F.*: „Individualethik und Ethik institutionellen Handelns: Verantwortung des einzelnen und des Unternehmens“, in: M. Dierkes / K. Zimmermann (Hrsg.): *Ethik und Geschäft. Dimensionen und Grenzen unternehmerischer Verantwortung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 112-128.
- De George, R. T.*: „Can Corporations have Moral Responsibility?“, in: T. L. Beauchamp und N. E. Bowie (Hrsg.): *Ethical Theory and Business Ethics*, Englewood Cliffs, N.J. 1983.
- Dierkes, M. / K. Zimmermann*: „Unternehmensethik: Mehr Schein als Sein?“, in: Dierkes, M. / K. Zimmermann (Hrsg.): *Ethik und Geschäft. Dimensionen und Grenzen unternehmerischer Verantwortung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 15-69.
- Frankena, W.*: *Ethics*. Englewood Cliffs, N. J., 2. Aufl. 1973.
- Kant, I.*: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785). Gesammelte Werke, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 4, Berlin 1911.
- *Metaphysik der Sitten* (1797). Gesammelte Werke, hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 6, Berlin 1914.
- Koslowski, P.*: *Prinzipien der Ethischen Ökonomie. Grundlegung der Wirtschaftsethik und der auf die Ökonomie bezogenen Ethik*, Tübingen 1988.
- *Wirtschaft als Kultur. Wirtschaftsethik und Wirtschaftskultur in der Postmoderne*, Wien 1989.
- Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Alkohol und Betrieb. Informationen der Betriebskrankenkassen zur Suchtproblematik*, Essen, 3. Aufl. 1991.
- Mincer, J.*: *Schooling, Experience, and Earnings*, New York 1974.
- Nell-Breuning, O. v.*: *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre*, Wien 1980.
- Smith, A.*: *Theorie der ethischen Gefühle*, hrsg. von W. Eckstein, Hamburg 1985.
- Spaemann, R.*: *Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik*, Stuttgart 1989.
- Wilke, K. H. / H. Ziegler*: *Probleme mit dem Alkohol. Eine Fibel für den Betrieb*, 3. überarb. Aufl., Köln 1989.

# Sozialmedizinische Analysen zum Drogenproblem

Von *Werner J. Fuchs*, Zürich

Im folgenden werden wichtige Veränderungen der letzten Jahre zusammengefaßt.

## I. Drogenszene

1. Die *spezifischen* Drogenprobleme wie Entzugssymptomatik und Überdosierung sind zwar nach wie vor vorhanden, *unspezifische* Probleme wie Infektionen etc. nehmen heute den größeren Teil in der Drogenarbeit ein (Tab. 1).

*Tabelle 1*

### Drogenprobleme

<b>Drogenspezifisch:</b>	Intoxikation Entzug
<b>Drogenunspezifisch:</b>	Unterernährung Infektion Traumata Psychiatrische Erkrankung Psychosomatische Erkrankung

2. Die akute Behandlung eines intoxizierten Abhängigen in der Praxis bietet heute nicht unbedeutende differentialdiagnostische Schwierigkeiten. Beim intravenös-injizierenden Drogenkonsumenten kommt es zu vielfältigen Überlappungen eines *toxikomanen*, eines *psychischen* und eines *somatischen Syndroms* (Tab. 2).

3. Eine Abhängigkeit nur von einer Substanz wird bei i. v.-Drogenkonsumenten in der Adoleszenz und im jungen Erwachsenenalter nur noch selten angetroffen. In der Regel werden verschiedene Substanzen gleichzeitig eingenommen, so daß von einer *Polytoxikomanie* gesprochen werden muß.

4. Innerhalb der Drogenszene sind in Bezug auf Konsummuster zwei Tendenzen sichtbar: eine massive Ausweitung des Kokainkonsums und ein Beigebrauch von Medikamenten, vor allem Benzodiazepinen. Häufige Todesfälle resultieren in Zürich aus der Kombinationswirkung von Opiaten und Benzodiazepinen.

*Tabelle 2*  
**Drogensyndrome**

1. **Toxikomanes Syndrom**  
Kombination psycho- und somatotroper Substanzen
2. **Psychisches Syndrom**
  - 2.1 Psychische Folgesymptome der Substanz  
Durch diese maskiert und entsteht
  - 2.2 Prämorbid psychische Störung
3. **Somatisches Syndrom**
  - 3.1 Somatische Folgesymptome der konsumierten Substanz
  - 3.2 Konkmitierende Erkrankungen
  - 3.3 Prämorbid Erkrankungen

5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei denjenigen Drogenabhängigen, bei denen man von einem problematischen Gebrauch sprechen kann, das Ausmaß vorhandener *Psychopathologie* gestiegen ist. Nicht, daß der falschen Vorstellung von der „süchtigen Persönlichkeit“ das Wort geredet werden soll, aber verschiedene Untersuchungen an unterschiedlichen Populationen von i.v.-Drogenkonsumenten weisen darauf hin, daß psychische Störungen zugenommen und damit zu einer schlechteren therapeutischen Prognose beigetragen haben (*Geerlings* 1988).

## II. Behandlungsgrundsätze

Mit dem Gewährwerden der hohen HIV-Prävalenz unter i.v.-Drogenkonsumenten wurden einerseits Anstrengungen unternommen, bisher durch die vorhandenen Behandlungseinrichtungen nicht erreichte Drogenkonsumenten zu kontaktieren (out-reaching-Projekte), andererseits Forderungen nach vorgängiger Abstinenz als Zugang zum therapeutischen System aufgegeben.

Somit konnten Behandlungserfahrungen einer kritisch nüchternen Drogentherapie größere Resonanz finden, die sich wie folgt resümieren lassen:

1. Das gleiche Individuum benötigt zu unterschiedlichen Zeiten seines Suchtzirkels oder seiner Drogenkarriere unterschiedliche Therapieangebote.

2. Drogenabhängige, auch wenn sie hinsichtlich Art der konsumierten Droge und Länge der Suchtkarriere übereinstimmen, bedürfen unterschiedlicher Therapiezugänge, um erfolgreiche Behandlung überhaupt erst zu ermöglichen.

Die HIV-Infektion hat zu einer „Resomatisierung“ der Drogenarbeit geführt, ein zweischneidiges Schwert, drohen doch langjährige Erkenntnisse und Erfahrungen der psychosozialen Betreuung dieses Klientels in Vergessenheit zu geraten.

### III. Erfahrungen aus Therapien

Je chronifizierter Suchtverläufe sind, desto stärker werden sie Teil der Biographie und desto unwahrscheinlicher erscheint es, daß therapeutische Variablen alleine zur Suchtfreiheit führen. Verschiedene Langzeitstudien haben belegt, daß der Drogenfreiheit die soziale und berufliche Wiedereingliederung vorangeht und nicht umgekehrt. Das heißt für alle auf Langfristigkeit angelegten Behandlungsangebote, daß flankierende Maßnahmen in den Bereichen Wohnen, Tagesstruktur und Arbeit angeboten werden müssen, soll der Drogenabhängige nicht weiterhin in der Drogenszene gebunden bleiben.

### IV. Einstiegsmotivation

Bei illegalen Drogen, namentlich Heroinabhängigkeit, konstatierte *Uchtenhagen* (1988) eine Verschiebung der sozialen Schichten und in bezug auf die Einstiegsmotivation erschwerte Identitäts- und Orientierungsvorgänge im Zeichen raschen gesellschaftlichen Wandels, verbunden mit Ohnmachts- und Depressionsgefühlen, die einstiegsfördernde Funktionen in den Drogenkonsum hätten.

### V. Theoriebildung

Einhergehend damit sind diverse Veränderungen der Theoriebildung zu konstatieren. Das Suchtgeschehen in seinem Verlauf mit suchtfreien Phasen und Rückfällen läßt sich u. a. als Karriere beschreiben, bei der einzelne therapeutische Interventionen alleine nie zum Ziel der angestrebten Suchtfreiheit führen. (*Becker* 1963; *Matakas et al.* 1984; *Gerhardt* 1986; *Uchtenhagen, Zimmer-Höfler* 1985) Diese Perspektive eröffnet die Möglichkeit, differenzierte Suchtverläufe wahrzunehmen, wie z. B. akute und chronische oder die der Selbstheiler, die unterschiedliche therapeutische Interventionen erheischen (*Happel* 1988; *Stimson, Oppenheimer* 1982).

In diesem Zusammenhang sei an eine der Aufgaben ärztlichen Handelns erinnert, nämlich Morbidität und Letalität zu senken.

Alles, was im Verlaufe einer Drogenkarriere dazu beiträgt, diesen Zielen zu dienen, sollte Vorrang haben vor Maßnahmen, die aus verengter, dogmatischer

Perspektive absolute Ziele wie Abstinenz anstreben und dabei in Kauf nehmen, eine partielle Betroffenengruppe nicht zu erreichen.

Anerkennung möglicher Chronizität bei Suchtverläufen heißt, realistische Ziele ins Auge zu fassen, heißt, in der Rehabilitation Drogenabhängiger das Modell der Behinderung (*Wing 1987*) anzuwenden und heißt schließlich zu lernen, wie mit Kränkungen einer nicht zu erreichenden *restitutio ad integrum* therapeutisch umzugehen ist.

## VI. Risikofaktoren

Es steht heute weniger die Frage nach der Ursache der Sucht im Vordergrund, als vielmehr, bescheidener, welche Risikofaktoren für die Entwicklung einer Suchtentwicklung bekannt sind. Hierbei handelt es sich wohlgermerkt um statistische Größen. Als Risikofaktoren haben sich u. a. erwiesen (Tab. 3)

*Tabelle 3*  
**Bedeutsame Risikofaktoren**

Frühe Erfahrungen mit legalen Drogen  
Konsummodelle von Bezugspersonen  
Billigung / Ablehnung des Konsums durch signifikante Bezugsgruppen  
tiefe schulische Leistungen und Erwartungen  
emotionale Schwierigkeiten  
generelle Lebensunzufriedenheit

*Quelle: SFA 1990.*

So wichtig die Kenntnis dieser Faktoren ist, so ernüchternd ist die Einsicht, daß die Frage, warum bei gleicher Risikolage das eine Individuum drogenabhängig wird, das andere nicht, einer Erklärung harret.

Hier müssen also protektive Faktoren angenommen werden, die der weiteren Erforschung bedürfen.

## VII. Suchtbereitschaft

Die Frage der Freigabe von Drogen spielt heute in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle. Hier gilt zu definieren, was damit gemeint ist: Legalisierung illegaler Drogen? Tolerierung des Konsums bei Beibehaltung derzeitiger gesetzlicher Rahmenbedingungen? Kontrollierte Abgabe illegaler Substanzen — wenn ja, welcher und durch wen?

Freigabe läßt sich sinnvoll nicht diskutieren, wenn nicht gleichzeitig mitreflektiert wird, über welches gesellschaftliche System die Distribution der betreffenden Substanz erfolgen soll.

In diesem Zusammenhang müssen Überlegungen über Nutzen und Schaden einer solchen Maßnahme erörtert werden. Es gibt keine drogenpolitische Intervention, die nicht auch unerwünschte Nebenwirkungen hätte. Widerspruchsfreiheit ist in diesem Bereich nur um den Preis simplizistischer Wirklichkeitsverzerrung zu haben.

In diesen Überlegungen spielt der Faktor der Suchtbereitschaft eine wichtige Rolle, ist doch davon auszugehen, daß die Verbreitung einer „freigegebenen“ Substanz in einer Gesellschaft mit hoher Suchtbereitschaft anders aussehen wird als in einer mit niedriger. Für die Schweiz hat *Uchtenhagen* (1991) einen Überblick gegeben (Tab. 4).

*Tabelle 4*

**Suchtbereitschaft in der Schweiz**  
(internationaler Quervergleich)

<b>Alkoholkonsum</b> (jährlicher Pro-Kopf-Verbrauch)
CH an 4. Stelle in Europa 1988
11.0 Liter reiner Alkohol
<b>Zigarettenkonsum</b> (jährlicher Pro-Kopf-Verbrauch)
CH an 7. Stelle in Europa 1989
2400 Zigaretten
<b>Inzidenz AIDS-Erkrankungen</b> (pro Mio. Einwohner)
CH an 2. Stelle in Europa 1990
1778
<b>Drogentodesfälle</b> (pro Mio. Einwohner)
CH an 3. Stelle in Europa 1990
280

*Quelle: Uchtenhagen 1991.*

Wie auch immer sich die Diskussion in der nächsten Zeit entwickeln wird, zeichnen sich für die Schweiz folgende Tendenzen ab: Auflösung offener Drogenszenen, dafür dezentrale gemeindenaher Hilfseinrichtungen. Das erhöht die Möglichkeit einer gemeindenahen Suchtprävention, die eingebettet ist in eine Prävention hinsichtlich Gesundheitsverhalten schlechthin.

Weiterhin wird sich das drogentherapeutische Angebot differenzieren, um der individuellen Problematik besser gerecht werden zu können.

Schließlich sind all diese Veränderungen vor der hohen Durchseuchung der i. v.-Drogenkonsumenten mit dem HIV-Virus zu sehen, so daß bei Zielkonflikten der Aids-Prävention Priorität eingeräumt werden sollte.

### Literatur

- Becker, H. S.* (1963): *Outsiders*. New York.
- Gerhardt, U.* (1986): *Patientenkarrieren*. Frankfurt / M.
- Geerling, P. J.* (1988): Substitution therapies in the Netherlands. Paper presented at the WHO working group on the use of substitution drugs in the treatment of opiate dependence. Geneva 12.-15. december 1988.
- Happel, H. V.* (1988): Selbstheilung bei Drogenabhängigkeit, in: *Bildung und Erziehung* 41, 183-200.
- Matakas, F. / Berger, H. / Koester, H. / Legnardo, A.* (1984): *Alkoholismus als Karriere*. Berlin / Heidelberg / New York.
- Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) / Université de Lausanne* (1990): Soziale und präventive Aspekte des Drogenproblems unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz, hrsg. im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheitswesen, Bern.
- Stimson, G. V. / Oppenheimer, R.* (1982): *Heroin addiction*. London / New York.
- Uchtenhagen, A.* (1988): Drogenproblematik im Wandel, in: Thommen, D. (Hrsg): *Drogenproblematik im Wandel*. Lausanne.
- (1991): Suchtrisiko und Suchtbehandlung in der Schweiz, in: Böker, W.; Nelles, J. (Hrsg): *Drogenpolitik wohin?* Bern / Stuttgart, S. 201-212.
- Uchtenhagen, A. / Zimmer-Höfler, D.* (1985): *Heroinabhängige und ihre „normalen“ Altersgenossen*. Bern / Stuttgart.
- Wing, J. K.* (1987): Rehabilitation, Soziotherapie und Prävention. In: *Psychiatrie der Gegenwart*, Bd. 7: Die Schizophrenien. Berlin / Heidelberg / New York, S. 325-355.